



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Humanitäre Intervention -

Eine kriegstheoretische und rechtsethische Reflexion

Verfasser

Heinrich Dominici

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Oktober 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 300
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Politikwissenschaft
Betreuerin:	Prof. Dr. Irene Etzersdorfer

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

Wien, im November 2010

Datum

Unterschrift

*Die Freiheit des Menschen liegt nicht darin, dass er tun kann, was er will,
sondern das er nicht tun muss, was er nicht will.*

(Jean-Jacques Rousseau)

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
CIA	Central Intelligence Agency
CNN	Cable News Network
ECHO	Europäisches Amt für humanitäre Hilfe
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
ICC	International Criminal Court
IGH	Internationaler Gerichtshof
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
NATO	Nord Atlantic Treaty Organization
NGO	Non Governmental Organization
OCHA	Office for the Coordination of humanitarian Affairs
UN	United Nations
UNDRO	United Nations Disaster Relief Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Found
USA	United States of America
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
StGB	Strafgesetzbuch
WFP	World Food Program

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	11
2. Der Begriff „Humanitäre Intervention“	17
3. Krieg als integraler Bestandteil der Politik	21
3.1. Die Auswirkungen des 2. Weltkriegs – Pflicht zum Frieden	23
3.2. Ausnahmen vom Gewaltverbot	25
3.3. Problematik des völkerrechtswidrigen Handelns	28
4. Menschenrechte – ein universeller Anspruch?	29
4.1. Normierung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes	31
4.2. Der Internationale Strafgerichtshof (ICC)	37
4.3. Staatliche Souveränität versus Durchsetzung der Menschenrechte	41
5. Verletzung der Menschenrechte aufgrund von Gewaltkonflikten	43
5.1. Neue Kriege als direkte Bedrohung der Menschenrechte	45
5.2. Failed States – ein menschenrechtliches Vakuum?	48
5.3. Eskalationsfaktor Klimawandel	51
6. Intervention zum Schutz der Menschenrechte	55
6.1. Herausforderungen des militärischen Menschenrechtsschutzes	57
7. Verwirklichung des militärischen Menschenrechtsschutzes	63
7.1. Das Elend der Beschützten	63
7.2. Die Metapher des gerechten Krieges	71
7.3. Der Faktor Medien – Transformation des Schlachtfelds	76
7.4. Umsetzung einer Humanitären Intervention	80
8. Menschenrechtsschutz durch die Europäische Union	84
8.1. Grundwerte der EU-Außenpolitik	86
8.2. Ausgestaltung des humanitären Anspruchs der EU	90
8.3. Präventive Konfliktverhütung durch die EU	93
9. Conclusio	97
Bibliographie	100
Abstract	109
Lebenslauf	110

1. Einführung

Nicht zuletzt durch die Anschläge des 11. September 2001 wurde den Menschen vor den TV-Geräten ins Bewusstsein gerufen, dass sich die Welt massiv gewandelt hat. Die Ereignisse rund um die Anschläge auf das World Trade Centre markieren jedoch nur einen bisherigen Höhepunkt in einem Transformationsprozess, dessen Ausgangspunkt weit früher auszumachen ist. Die Antwort der Administration Bush war der „Global War on Terrorism“, ein Krieg, dessen Konfliktparteien heute beispielgebend für die Wandlung des Internationalen Systems per se gesehen werden können.

Folgt man der Formulierung von Herfried Münkler, so ist die Zeit der Kriege Staat gegen Staat vorbei und zukünftige Konflikte werden einen Wandel hin zu einer Privatisierung der Gewalt erfahren. In einer stark vereinfachten Formulierung kann gesagt werden, dass wenn man das internationale Konfliktgeschehen beobachtet, sich die Tendenz zeigt, dass das Gewaltmonopol des Staates mehr und mehr in Frage gestellt wird. So soll zu Beginn der Arbeit ein Überblick zur Ambivalenz des Gewaltmonopols, sowie dessen gegenläufige Tendenz der Entstaatlichung von Kriegen geben werden, da ja auch nach der Staats-Definition von Max Weber, die erfolgreiche Beanspruchung des Monopols legitimer physischer Gewalt, das Spezifikum des modernen Staates, ist.

Die Wandelbarkeit des Krieges, wie es von Clausewitz beschrieb, ist auch auf die neuen Herausforderungen der Staatenwelt als durchaus zutreffend anzusehen. Es gilt daher in einem nächsten Schritt eine kriegstheoretische Erörterung der sich neu gebildeten vielfältigen Gesichter des Krieges, anhand der breiten Palette von Herausforderungen wie rivalisierende Banden, Aufständische, Warlords, Drogenkartelle, Paramilitärs und nicht zu letzt wie sie jene der „failed states“ sind, vorzunehmen. Diese zusammengefasst im Begriff der „neue Kriege“, bezeichneten Konfliktparteien lassen erkennen, dass in Teilen der Staatenwelt ein zu geringes Maß an innerstaatlicher Souveränität vorhanden ist, sodass es erst dadurch zu einer Herausbildung dieser Bedrohungen hat kommen können.

Die eigentliche Frage mit den „neuen Kriegen“ ist jedoch, wie die internationale Staatenwelt auf diese Bedrohungslage reagieren kann und soll und unter welchen

Voraussetzungen Interventionen rechtsphilosophisch zu legitimieren sind, da das klassische Völkerrecht zur Beantwortung dieser Fragen als unzureichend angesehen werden muss. Der Krieg spielt sich innerhalb dieses Bedrohungsszenarios nicht mehr im klassischen Konstrukt des Völkerrechts, respektive des Kriegsvölkerrechts ab, sondern eher werden gerade die zu schützenden Nichtkombattanten, wobei die Abgrenzung zu Kombattanten als nahezu unmöglich anzusehen ist, die primären Opfer der Konflikte sein.

In dieser Arbeit soll ein thematischer Bogen gespannt werden, welcher beim *ius ad bellum* beginnt, über die die Ächtung des Krieges hin zur Friedenspflicht führt und schließlich beim militärischen Menschenrechtsschutz enden soll. Im klassischen humanitären Völkerrecht kann man die Hegung des Krieges, wie dies vor allem in der Genfer Konvention normativ festgelegt wurde, als wohl höchstes Gut anerkennen. Bis kurz nach dem 1. Weltkrieg, war das *ius ad bello* allgemein anerkanntes Mittel der Politik zwischen den Staaten und erst durch die Erfahrungen des 1. Weltkrieges kam es zu einem Umdenken, das in weiterer Folge zu einem zu erst partiellen Verbot der Kriegsführung und ,später, zu einer absoluten Ächtung des Angriffskrieges führte. Bereits in den Satzungen des Völkerbundes war, wenn auch ohne eventuelle Sanktionsmöglichkeiten, der Krieg nur dann zulässig, wenn die Staaten zuvor versuchten, ihren Konflikt durch ein Schiedsgericht zu lösen. Einen weiteren Schritt ging in der Zwischenkriegszeit der Briand-Kellogg-Pakt (1928), welcher den Krieg zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich verboten hat. Das heute gültige Völkerrecht kennt grundsätzlich nur zwei Ausnahmen vom Kriegsverbot, wovon die eine Ausnahme das naturgegebene und nicht negierbare Recht auf Selbstverteidigung¹ beinhaltet, welches durchaus auch im Kollektiv aufgegriffen werden kann, sowie jene kriegerischen Handlungen, welche der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter dem Rückgriff auf Kapitel VII autorisiert. Die Satzung der Vereinten Nationen verbietet heute nicht nur den Krieg, sie stellt viel eher noch die Pflicht der Staaten zum Frieden in den Vordergrund, womit im vergangenen Jahrhundert sich das Verhältnis der Staaten zueinander, entscheidend gewandelt hat.

Die UN Charta stellt vielleicht gerade zwei Hauptargumente fest, welche die friedliche Koexistenz der Staaten untereinander gewährleisten. Dies ist zum einen das

¹ Vgl. Art. 51, Charta der Vereinten Nationen.

Gewaltmonopol² des Sicherheitsrates zur Wahrung des Weltfriedens und zum anderen das Verbot der Nichteinmischung in die innerstaatlichen Angelegenheiten anderer Staaten, doch welche dieser beiden Normen als die höhere angesehen werden muss, ist eine jener zentralen Fragestellungen in der Diskussion um die humanitären militärischen Interventionen. Mein Ansporn in der Formulierung der Diplomarbeit ist es aufzuzeigen, dass es Situationen geben kann, in welchen sehr wohl die Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten nicht nur geduldet, sondern im Zuge der Frage um das geschärfte Bewusstsein ob des Eigenwerts des Menschen, sowie für die Würde und die unveräußerlichen Rechte des Einzelnen, als den ultimative Bezugspunkt allen Rechts, es gebietet, diesem Recht im Sinne einer ultima ratio auch militärisch in anderen Staaten zur Geltung zu verhelfen.

Der Art. 51 der UN Charta sah in seiner ursprünglichen Bedeutung das Selbstverteidigungsrecht des Staates gegen einen anderen, als einzige Ausnahme des Gewaltmonopols an. Die Fortentwicklung des Völkerrechts mit der einhergehenden Anerkennung von Minderheiten und sonstigen Volksgruppen als partielle Völkerrechtssubjekte, bringt an sich auch eine Ausweitung der Geltung des Art. 51 UN Charta mit sich, womit auch ein Angriff auf ein derartiges partielles Völkerrechtssubjekt, als eine Bedrohung des Weltfriedens angesehen werden muss. Nach 1945 kann eine verstärkte völkerrechtliche Stellung des Individuums festgehalten werden, wie dies „ganz unzweifelhaften auch in der wachenden Einräumung eines ius standi, d.h. eines Rechtes auf prozessuale Geltendmachung seiner materiellen Rechte“³ ersichtlich wird und dem Menschen somit ein partieller Subjektstatus gewährt wird.

Die Komplexität der Diskussion rund um humanitäre Intervention ist gerade auch darin zu sehen, dass die Satzung der Vereinten Nationen eben nicht als der einzige Bezugspunkt zur rechtlichen Bewertungen einer Legitimierung von Interventionen herangezogen werden kann. Dies liegt unter anderem auch darin begründet, dass der Sicherheitsrat, als die Instanz zur Wahrung des Weltfriedens, allein schon strukturell aufgrund seiner Zusammensetzung und seines Verfahrens, nicht zur systematischen

² In der Diskussion oftmals auch als Deutungsmonopol zur Legitimierung von militärischer Gewalt bezeichnet. Vgl. Ipsen, Knut: Der Kosovo-Einsatz – illegal? Gerechtfertigt? Entschuldigbar? In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg), Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. edition suhrkamp. Frankfurt am Main.

³ Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 145.

Durchsetzung der Grundwerte der Staatengemeinschaft geeignet ist. Die Vereinten Nationen waren nie als Weltregierung gedacht und so kann man auch nicht, wie im nationalstaatlichem Verwaltungswesen gewährleistet, ein quasi Durchgriffsrecht der höheren Instanz vermuten bzw. als rechtlich verankert sehen.

Ziel der Diplomarbeit ist es zu beschreiben, welche Voraussetzungen unbedingt erfüllt sein müssen, um eine humanitäre militärische Intervention von einem rechtsphilosophischen Standpunkt her legitimieren zu können. Rechtsphilosophisch aus dem Grund heraus, da es bis dato kein eigentliches Recht zur Intervention in anderen Staaten gibt, sondern diese Rechte sich nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen her ableiten lassen. Die Schwierigkeit besteht jedoch auch darin, dieses Instrument zum Schutz der fundamentalsten Menschenrechte auch in jener Weise abzugrenzen, dass ein Missbrauch zur Legitimation von Interventionen mit zweifelhaften politischen Interessen, möglichst ausgeschlossen werden kann. Das Kriegsverbot als Teil des *ius cogens* darf in der Diskussion um den Schutz eines Mindestmaßes an Menschenrechten nicht in Abrede gestellt werden, da es nicht um eine Fortführung der Frage des „gerechten Krieges“ geht, sondern um die Durchsetzung eines Mindestmaß an völkerrechtlich verpflichtenden Menschenrechten. Eine humanitäre militärische Intervention ist ein Krieg und man sollte auch im Sinne einer offenen Meinungsbildung durchaus diesen Terminus verwenden, jedoch sind die Prinzipien der Legitimierung nicht direkt vergleichbar.

Es ist durchaus schlüssig wie John Stuart Mill folgerte, dass sich „die Demokratie nicht von außen aufzwingen lasse, da sie dann was Fremdes bleibe“⁴, doch hieße dies in Berufung auf die Selbstbestimmung der Völker auch letztlich, das Recht des Stärkeren zu billigen, was nichts anderes hieße, als dass jene Clique, welche über die Gewalt- und Machtapparate verfügt, die widerstrebenden Teile des Volkes vernichten und auslöschen dürfte. Zumindest in Situationen des organisierten Völkermordes wird man die Höherrangigkeit der mit den Prinzipien der „souveränen Gleichheit der Staaten“, das

⁴ Michael Walzer(1977), Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations. New York. S. 87.

Gewalt- und Interventionsverbotes geschützten Rechtgüter der Völkergemeinschaft nicht mehr behaupten können.⁵

Es gilt daher in der vorliegenden Arbeit zu skizzieren, welche Situationen eine humanitäre militärische Intervention verlangen und in Anspielung an das *ius in bello* auch zu beschreiben, wie eine derartige Intervention umgesetzt werden sollte. Gerade hier zeigte das Beispiel der Intervention im Kosovo, dass zur Legitimierung nicht nur der auslösende Faktor gezählt werden darf, sondern ebenso in gleicher Weise die Art der Intervention, wie auch das zu erreichende Ziel der Intervention unbedingt berücksichtigt werden muss.

Nicht zuletzt sei auch erwähnt, dass die Bezeichnung des militärischen Menschenrechtsschutzes als humanitäre Intervention theoretisch eine problematische ist, da diese begriffliche Bestimmung ihren Ursprung im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts findet, wo bis zum Inkrafttreten des Briand-Kellog-Paktes (1928), das *ius ad bellum* den Staaten legal zur Verfügung gestanden ist. Eine humanitäre Intervention bezeichnete zu früheren Zeiten den altruistischen Einsatz von eigenen Truppen, um Christen in bedrohten Gebieten zur Hilfe zu kommen. Keinesfalls standen jedoch die damaligen Kriegszüge unter dem Vorzeichen eines allgemeinen Menschenrechtsschutzes, da ein solcher noch gar nicht gegeben war, da Menschenrechte, wenn überhaupt, sich nur auf die Staatsbürgerschaft bezogen und somit ihre Anerkennung unteilbar mit der Staatsangehörigkeit verbunden waren.⁶

Die dieser Arbeit zugrunde liegende These geht davon aus, dass die künftigen Bedrohungen der internationalen Staatenwelt nur an ihrer Wurzel zu bekämpfen sind und sich daher die sicherheitspolitischen Konzeptionen nicht auf territorial eingeschränkte Räume beschränken lassen, sondern vielmehr ein transnationaler, bzw. internationaler Ansatz beim Menschenrechtsschutz herangezogen werden muss. Es liegt in der Verantwortung der Staaten, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, bevor sie

⁵ Vgl. Stefan Oeter, Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 48.

⁶ Vgl. Herfried Münkler/Karsten Malowitz, Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 7f.

tatsächlich das Mittel der humanitären Intervention in Betracht ziehen. Eine moralisch legitimierbare humanitäre Intervention verlangt, dass es letztlich unausweichlich ist, mit Waffengewalt den fundamentalen Menschenrechten zur Durchsetzung zu verhelfen und die Politik alle anderen Mittel zuvor nachdrücklich ausgeschöpft hat. Ein Genozid bricht nicht von einem zum anderen Tag aus, sondern entwickelt sich über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte. Die Internationale Staatengemeinschaft muss bereits bei einem entstehenden Konflikt Vorsorge dahingehend treffen, dass dieser nicht in einen Konflikt ausartet, in welchem die grundlegendsten Menschenrechte missachtet werden. Dies geschieht aufgrund politischer Abwägungen tendenziell nicht, doch ist dadurch eine spätere moralische Argumentation einer bewaffneten Intervention, mit einem schalen Nachgeschmack behaftet.

Gerade in Staaten, in welchen die Frage der legitimen Staatenführung nicht einwandfrei gegeben ist, wobei hier die Legitimität darauf zu beziehen ist, ob die allgemein anerkannten Menschenrechte durch die Regierung respektiert und umgesetzt, sowie durch ein funktionierendes staatliches Gewaltmonopol garantiert werden, ist der Nährboden für die Konfliktszenarien der „neuen Kriege“ tendenziell vorhanden. Diese Arbeit geht daher der Frage nach, ob bei massiven Menschenrechtverletzungen eine legitime Intervention von außen grundsätzlich angedacht werden sollte und welche Rolle man der Europäischen Union im Kampf gegen die Bedrohungen durch die „neuen Kriege“ zusprechen kann.

Da eine humanitäre Interventionen nicht auf den Prozess der militärischen Umsetzung von politischen Zielen reduziert werden kann, sondern es auch um einen Akt des Helfens und Mitleidens von Seiten des intervenierenden Staates geht, will ich in dieser Arbeit auch den demokratischen Prozess zur Legitimation, innerhalb der interventionsbereiten Staaten behandeln, da schlussendlich die Angehörigen der intervenierenden Staaten ebenso Opfer unter ihren eigenen Truppen, sowie bei den zivilen Angehörigen werden erleiden müssen.

2. Der Begriff „Humanitäre Intervention“

Die akademische Diskussion, welche sich mit der Frage des militärischen Menschenrechtsschutzes befasst, konnte sich bis dato auf keinen allgemeinen Terminus für diese Form des Krieges einigen. Zu betonen ist jedoch an dieser Stelle, dass wie immer man auch die sprachliche Ausgestaltung endgültig festlegt, grundsätzlich von Krieg die Rede ist.⁷ Die Diskussionen im Vorfeld der NATO Intervention im Kosovo haben deutlich gemacht, dass gerade europäische Politiker bei der Situationseinschätzung Schwierigkeiten hatten, da sie das Eingreifen der NATO de facto nicht als Krieg bezeichnen wollten, obwohl der Einsatz genau auf dies hinauslief. Es darf jedoch nicht unterschätzt werden, welche rechtlichen Implikationen sich daraus ergeben, wenn ein derartiger Einsatz als Krieg bezeichnet werden würde. Das deutsche Grundgesetz kann hier beispielgebend herangezogen werden, da es jeden unter Strafe stellt, welcher an Vorbereitungen zu einem Angriffskrieg teilnimmt⁸. Dies führt uns unweigerlich zu einem der bedeutendsten Spannungsfelder in der Diskussion zur Legitimierung humanitärer Interventionen, nämlich wie Merkel formulierte, ob, *„die Absicht, bedrängte Menschen, die der Herrschaftsgewalt eines fremden Staates unterliegen, zu helfen, militärische Gewalt gegen eben diesen Staat, also die Einmischen in seine >innere Angelegenheit<, rechtfertigbar“*⁹ zu legitimieren ist.

Ich will mich auf den folgenden Seiten auf den geläufigsten Terminus für den militärischen Menschenrechtsschutz beziehen und wähle daher den Begriff der humanitären Intervention, wobei durchaus auch der Begriff „humanitäre militärische Intervention“ als passend erscheint.¹⁰ Dieser zweideutige Terminus bringt zwei Begriffe mit einander in Verbindung, welche eigentlich als gegensätzlich anzusehen sind. So verbindet man mit dem Begriff „humanitär“ am ehesten die karitative Praxis bei verschiedenen Hilfsorganisationen, welche es sich zur Aufgabe gemacht haben, sich notleidender Menschen anzunehmen. Wie lässt sich nun dieser Begriff mit einer militärischen Intervention in einem fremden Staat in Einklang bringen? Hierzu sollte

⁷ Vgl. Jürgen Habermas, Bestialität und Humanität. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 51.

⁸ Vgl. Art. 26, Abs. 2, Deutsches Grundgesetz.

⁹ Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützten. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 77.

¹⁰ Vgl. Gustav Gusenau(2000), Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität. Baden-Baden.

zuvorderst noch der Begriff Intervention näher bestimmt werden. Otto Kimminich hat in seinem Werk zur „Einführung in das Völkerrecht“ die Intervention wie folgend erläutert: *„Das zynische Wort Talleyrands, die Intervention unterscheidet sich durch nichts von der Nichtintervention, enthält einen wahren Kern: Eine Großmacht kann den Gang der Ereignisse auch dann beeinflussen, wenn sie sich dazu entschließt, in bestimmten Angelegenheiten nicht zu intervenieren. Die meisten Autoren verstehen unter Intervention den Eingriff eines Staates in die eines anderen Staates zustehenden Rechte, ohne dass sich der eingreifende Staat auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann.“*¹¹ Kimminich führt jedoch weiter aus, *„dass gelegentlich Interventionen auch so definiert werden, dass auch Akte, denen ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht, als Intervention bezeichnet werden. Nach dieser Definition ist zwischen der erlaubten und der unerlaubten Intervention zu unterscheiden.“*¹² Nach der vorherrschenden Meinung, bedeutet eine Intervention stets einen Eingriff in die Souveränität eines anderen Staates ohne Rechtfertigungsgrund und ist somit prinzipiell verboten, da sich das geltende Völkerrecht grundsätzlich zum Interventionsverbot bekennt.¹³

Eine so genannte humanitäre Intervention muss somit eine Verbindung aus beiden Elementen beinhalten, also die Rettung, bzw. Schutz von fremden Staatsangehörigen mit Hilfe von militärischen Maßnahmen, wobei die Frage der Legitimation einer solchen, hierbei explizit ausgeklammert wird. Herfried Münkler hat das Konzept der humanitären Intervention wie folgt beschrieben:

*„Eine humanitäre Intervention ist eine militärische Maßnahme, die von einem Staat oder einer Gruppe von Staaten mit oder ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates der UN auf dem Territorium eines anderen Staates ohne dessen Ersuchen durchgeführt wird, um Menschen beliebiger Staatsangehörigkeit vor massenhaften und gravierenden Menschenrechtsverletzungen oder den Auswirkungen herbeigeführter oder geduldeter humanitärer Notlagen zu schützen.“*¹⁴

¹¹ Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 300.

¹² Otto Kimminich(2000), aaO. S. 301.

¹³ Vgl. hierzu: Art. 2. Zif. 1 der UN-Charta, sowie S/RES/213 Resolution des Sicherheitsrates 20. September 1965.

¹⁴ Herfried Münkler/Karten Malowitz, Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 8f.

Das Konzept der humanitären Intervention, wie es im 19. Jh. gebräuchlich war, ist somit auf das Konzept, wie es heute verwendet wird, nicht mehr übertragbar. Dies ist schon alleine aus jenem Grund heraus zu folgern, da im 19. Jh. militärische Mittel durchaus durch das Völkerrecht bei der Konfliktaustragung geduldet wurde und als ein opportunes Mittel der Politik galten. Erst mit dem Inkrafttreten des Briand-Kellogg-Paktes (1928) und in weiterer Folge mit dem Gewaltverbot durch die Charta der Vereinten Nationen, wurde der Krieg endgültig völkerrechtlich geächtet. *„Der klare Rechtsinhalt des Briand-Kellogg-Pakts besteht darin, dass der Krieg als solcher geächtet, das heißt als völkerrechtswidrig gebrandmarkt wurde.“*¹⁵ Insgesamt traten dem Briand-Kellogg-Pakt 63 Staaten bei und dieser bildete im Anschluss an den zweiten Weltkrieg jene juristische Grundlage, mit welcher die Kriegsverbrecher zur Rechenschaft gezogen wurden.

Es gilt nun in weiterer Folge zu bestimmen, warum sich nach dem Fall des „Eisernen Vorhanges“ erneut die Frage gestellt hat, ob und wie man militärische Interventionen in anderen Staaten legitimieren sollte. Gerade die Diskussion im Anschluss an die Interventionen der NATO im Kosovo brachte diese Frage erneut an populärer Stelle zur Sprache, wobei dieser Intervention eine Reihe von Interventionen bereits vorausgingen und das Feld dahingehend bereits geebnet haben. Der heutigen Sichtweise, dass innerstaatliche Vorgänge dazu legitimieren, von außen militärisch einzugreifen, haftet etwas revolutionäres an. Der UN Sicherheitsrat ist in seinen Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitel VII Resolutionen stets darauf bedacht, diese in Verbindung mit der Bedrohung des Weltfriedens zu bringen. Die erste humanitäre Intervention, die dieses Attribut verdient, stand unter der rechtlichen Legitimierung durch die Resolution 688¹⁶ und betraf die Intervention im Nordirak 1991. Die Begründung der Intervention wurde verklausuliert so dargestellt, dass die Repressalien seitens des Irak, Flüchtlingsströme provozieren würden, welche den Frieden und die Sicherheit der Nachbarländer potenziell gefährden könnten. De facto wurde die Stationierung von ausländischen Truppen auf dem Territorium des Iraks aufgrund der Repressalien an der Zivilbevölkerung autorisiert.

¹⁵ Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 54.

¹⁶ S/RES/688 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. 6. April 1991.

Die Resolution 794¹⁷ zu Somalia ging hierbei noch einen Schritt weiter, obwohl die Mitglieder des UN-Sicherheitsrats bei der Begründung explizit darauf hinwiesen, dass die Situation des „failed state“ Somalia eine einzigartige sei und nicht verallgemeinernd angesehen werden kann. Der Gang der Geschichte zeigt jedoch, dass die Begründung nicht bei der Einzigartigkeit des Somaliafalles blieb und sich somit die Argumentationsweise bei der Bedrohung des Friedens von einem zwischenstaatlichen, hin zu einem innerstaatlichen gewandelt hat. Die Resolution des Sicherheitsrates hat im Falle der Interventionsbegründung kein neues Völkerrecht geschaffen, bzw. eine völkerrechtliche Norm abgeändert, sondern es war die politische Akzeptanz unter den Mitgliedern des Sicherheitsrates, welche die Intervention ermöglichte.

¹⁷ S/RES/794 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. 3. Dezember 1992.

3. Krieg als integraler Bestandteil der Politik

Die Herausbildung des heutigen Staatensystems findet ihren Ursprung im Dreißigjährigen Krieg. Der Dreißigjährige Krieg selbst war noch kein Staatenkrieg, vielmehr war er ein Staatenbildungskrieg, in dessen unmittelbarer Folge das Westfälische Staatensystem entstanden ist. Dies bedeutet, dass *„erstmal in der Geschichte menschlicher Verbände das Prinzip einer souveränen, das heißt ungeteilten und ausschließlichen Herrschaft über ein geographisch demarkiertes Territorium festgelegt und damit ein europäisches Staatensystem errichtet“*¹⁸ wurde.

Das heutige Internationale System beruht auf den fundamentalen Grundsätzen dieses souveränen Staatensystems, denn ohne territoriale Segmentierung wäre das heutige Staatensystem nicht denkbar. Das westfälische System brachte mit sich, dass von diesem Zeitpunkt an, zumindest in Europa, Grenzen festgelegt und somit die genauen staatlichen Zuständigkeiten geographisch definiert wurden. Das *ius ad bellum* stellte hierbei einen festen Bestandteil des politischen Kalküls dar, standen sich doch von nun an rechtlich gleichgestellte Subjekte gegenüber. Die Souveränität hat jedoch nicht nur eine äußere, sondern vielmehr auch eine innere Dimension. Der Staat definiert sich auch heute noch in der klassischen Völkerrechtslehre durch das jeweilige Staatsgebiet, das dazugehörige Staatsvolk, sowie eine faktische Staatsgewalt innerhalb der jeweiligen Grenzen¹⁹. Die, dem westfälischen System zugeschriebene, zwischenstaatliche Ordnungsfunktion verlangt von den Staaten, dass diese ihrer inneren Ordnungsfunktion nachkommen, da ihre jeweilige Konstituierung schlussendlich der Souveränität der einzelnen Regierungen obliegt. Die Betrachtungsweise hat sich jedoch dahingehend fortentwickelt, dass zwar auch heute noch die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von fremden Staaten ein Kernelement der internationalen Sicherheit ist, doch fällt das Argument der Souveränität, wenn Regierungen ihren Schutzverpflichtungen gegenüber den Bürgern nicht mehr nachkommen und sie so zu einem *hostis populi* werden.

¹⁸ Ulrich K. Preuß(2002), Krieg, Verbrechen, Blasphemie. Zum Wandel bewaffneter Gewalt. Berlin. S. 20. zit.n. Irene Etzersdorfer(2007)(Hrsg), Krieg. Wien. S. 53.

¹⁹ Angelehnt an die vereinfachte Staatsdefinition von Reinhard Merkel(2000), möchte ich >Staat< als die Summe aller öffentlichen Ämter und Institutionen zu jeder konkreten Zeit und jeweils belebt mit konkreten Menschen definieren.

In den Friedensschlüssen von Osnabrück und Münster wurde das Recht zur Kriegsführung, sprich das *ius ad bellum*, als natürliches Privileg des europäischen souveränen Staates fixiert, das jedem Staat zustand und dieser aus Gründen der Staatsräson auch in Anspruch nehmen konnte.²⁰ Bis zur Etablierung des allgemeinen Kriegsverbotes, wurde das *ius in bello* mehr und mehr kodifiziert. Seit der philosophischen Beschäftigung mit der Problematik des Krieges, war eine der wesentlichen Fragen die Legalisierung der Kriegshandlungen. Diese Debatte, um den gerechten Krieg nahm erst nach dem Ende des ersten Weltkrieges, bzw. nach dem zweiten Weltkrieg ein vorläufiges Ende, als es zur völkerrechtlichen Ächtung des Angriffskrieges kam.

Der Grundstein zur völkerrechtlichen Ächtung wurde schon zur Zeit des Völkerbundes in den zwanziger Jahren gelegt, als eine Initiative des damaligen französischen Außenministers Briand, der um 1926 vorschlug, alle noch bestehenden Konflikte friedlich zu lösen. Dieser Gedanke wurde von Briand's damaligem amerikanischen Gegenüber, Außenminister Kellogg aufgegriffen und dahingehend weitergeführt, dass ein völkerrechtlicher Vertrag geschaffen wurde, welcher den Krieg zum Zwecke der zwischenstaatlichen Konfliktaustragung ächtete. Dieser Vertrag wurde 1928 unterzeichnet und ist heute allgemein unter dem Synonym Briand-Kellogg-Pakt bekannt, welchem bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges 63 Staaten beitraten. Das Grundübel des Vertrages bestand jedoch darin, dass er keine wie auch immer gearteten Maßnahmen vorsah, welche der Einhaltung des Kriegsverbotes geboten gewesen wären.²¹ Aus heutiger Sicht ist jedoch der Briand-Kellogg-Pakt jenes Dokument, mit welchem das *ius ad bellum* sein Ende fand, auch wenn die darauffolgenden Ereignisse dem rechtlichen Verbot entgegenstanden. Man sollte jedoch an dieser Stelle bedenken, dass der deutsche Angriff auf Polen als Verteidigungs- und nicht als Angriffskrieg vom NS-Regime dargestellt wurde.

²⁰ Vgl. Herfried Münkler, Krieg und Frieden. In: Iring Fetscher(1985)(Hrsg), Politikwissenschaft. Begriffe – Analysen – Theorien. Reinbek. S. 296.

²¹ Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 53f.

3.1. Die Auswirkungen des 2. Weltkriegs – Pflicht zum Frieden

Nach dem Scheitern des Völkerbundes und den grauenhaften Ausmaßen des zweiten Weltkrieges lag es ein weiteres Mal an der internationalen Staatengemeinschaft, ein System aufzubauen, welches wirksamen zukünftigen Schutz vor einem dritten Weltkrieg bieten würde. Kant erkannte bereits zu seiner Zeit, dass *„die Bösartigkeit der menschlichen Natur sich im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken lässt.“*²² Hiermit drückte Kant aus, dass die Verweigerung des Menschen, *„aus dem gesetzlosen Zustand der Wilden hinaus zu gehen und in einen Völkerbund zu treten wo jeder, auch der kleinste Staat seine Sicherheit und Rechte, nicht von eigener Macht, sondern allein [...] von einer vereinigten Macht, und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens, erwarten zu können“*²³ dem friedlichen Zusammenleben der Menschen im Wege steht.

Anhand des Zitates kann man erkennen, wie weit Kant seiner damaligen Zeit voraus war und dies mit seiner Idee des Weltbürgertums auch heute noch immer ist. Die Weltgemeinschaft stand jedoch nach 1945 der Herausforderung gegenüber, eine internationale Friedensordnung zu schaffen, wie dies im Zuge der Gründung der Vereinten Nationen auch geschah. Die Charta der Vereinten Nationen, welche man durchaus heute auch als die Verfassung der Weltorganisation verstehen kann, beinhaltet als eines der zentralsten Elemente das Gewaltverbot, welches im Art. 2, Zif. 4 festgeschrieben wurde. Im Vergleich zur Satzung des Völkerbundes fehlt ebenso auch in der Charta der Vereinten Nationen ein, mit zuverlässigen Sanktionsmöglichkeiten verankertes Gewaltverbot, das in einem umfangreichen Korpus zur Konfliktverhütung hätte eingebettet werden müssen. Im System der Vereinten Nationen spielt der Sicherheitsrat im Bezug auf das friedliche Zusammenleben der Staaten eine hervorgehobene Rolle, wurde im doch die Hauptverantwortung zur Wahrung des Weltfriedens und der Internationalen Sicherheit überantwortet.

Der Sicherheitsrat selbst spiegelt in seiner Zusammensetzung die geopolitische Machtaufteilung kurz nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wieder, wobei wiederholt die Staatengemeinschaft über eine Reformierung dieses zentralen UN-

²² Immanuel Kant(1795, 1984), Zum ewigen Frieden. Stuttgart. S. 346.

²³ Immanuel Kant(1784), Idee zu einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. Berlin. Siebenter Satz.

Organs bereits Verhandlungen aufgenommen hat. Dem Sicherheitsrat wurden zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine bereite Palette von Mitteln in der Charta verankert, welche von diplomatischen Vermittlungsversuchen, bis hin zu gewaltsamen Maßnahmen zur Erzwingung von Sicherheitsratsresolutionen reichen. Die Zusammensetzung des Sicherheitsrates wurde zu letzt 1963²⁴ reformiert und umfasst heute 15 Mitglieder, wobei 5 Staaten ständige Mitglieder dieses Gremiums sind und ebenso ein Vetorecht halten, sodass sie jedwede Resolution potenziell verhindern können. Die P5, wie sie abgekürzt bezeichnet werden, setzen sich aus den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigte Königreich, Russland, China und Frankreich zusammen und umfassen somit die Siegermächte des zweiten Weltkrieges. Die zehn nichtständigen Mitglieder werden für einen Turnus von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt, besitzen jedoch keinerlei Vetomöglichkeiten. Für eine positive Abstimmung sind neun Stimmen nötig, wobei keiner der P5 hierbei ein Veto einlegen darf. Bis zur Auflösung der ehemaligen Sowjetunion und dem damit einhergehenden Ende des kalten Krieges, haben die beiden Blöcke mit Hilfe ihre Vetos die Arbeit des Sicherheitsrates in weiten Teilen lahmgelegt. Erst seit der Wende 1989 kann man wieder von einer politischen Aufwertung dieses zentralen UN-Gremiums sprechen. Als einen ersten Beweis kann man den Beschluss heranziehen, in welchem der Irak aufgefordert wurde, die Invasionstruppen sofort wieder aus Kuwait abzuziehen, wobei der UN-Sicherheitsrat sich auf Kapitel VII der Charta berief. Die Annahme, dass seit jenem Zeitpunkt wieder die Prämisse der Aufrechterhaltung der Weltsicherheit im Vordergrund der Arbeit des Sicherheitsrates steht, ist jedoch falsch, wie die Konflikte um Kosovo, den Einmarsch im Irak und der Feldzug in Afghanistan bis heute exemplarisch zeigen.

Der UN Sicherheitsrat kann alleine aufgrund seiner Zusammensetzung nicht als eine unabhängige Instanz zur Friedensbewahrung bezeichnet werden, da schließlich nicht 15 unabhängige Richter, sondern 15 weisungsgebundene Diplomaten über die Einhaltung der Friedenspflicht durch die Staaten befinden. Der Sicherheitsrat kann somit keinesfalls als konstitutive, ergo Recht schaffende Quelle völkerrechtlicher

²⁴ Vgl. S/RES/185 Resolution des Sicherheitsrates vom 17. Dezember 1963

Ermächtigungen aufgefasst werden, da ihm dafür die Legitimation fehlt und er schlussendlich kein Rechtssetzungsorgan der Staatengemeinschaft ist.²⁵

Abgesehen von der Machtverteilung des Sicherheitsrates, welche nach wie vor die Situation kurz nach dem zweiten Weltkrieg widerspiegelt, war auch nicht der politische Wille vorhanden, dem Sicherheitsrat ein tatsächliches Gewaltmonopol zuzusprechen, da weder die Mitgliedsstaaten ihre eigenen militärischen Kapazitäten auflösten, noch dem Sicherheitsrat de facto eigene militärische Kapazitäten zugesprochen wurden. Es ist durchaus folgerichtig, dass so kurz nach 1945 die geopolitischen Voraussetzungen nicht gegeben waren und das Misstrauen der beiden Blöcke des kalten Krieges beständig wuchs, doch ist auch heute -über 60 Jahre nach dem Ende des zweiten Weltkrieges, der Sicherheitsrat noch immer auf den guten Willen der Mitgliedsstaaten angewiesen, da er selbst über keinerlei militärische Möglichkeiten verfügt. Der Art. 42 der UN-Charta stellt hier eindeutig fest, dass, sofern die Möglichkeiten der friedlichen Streitbeilegung erschöpft sind, „er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen“²⁶ ergreifen kann. Da der Sicherheitsrat hierzu keine eigenen militärischen Kapazitäten zu Verfügung hat, ist er darauf angewiesen, dass die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Truppen bereitstellen, wozu sie sich im Art. 43 der UN-Charta verpflichteten. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass der Sicherheitsrat ein internationales Gewaltmonopol besitzt, da ihm nicht das Monopol an der Kriegsführung an sich übertragen wurden, sondern lediglich die Deutungshoheit, wann eine dermaßen ernsthafte Bedrohung bzw. ein Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegeben ist, dass eine militärische Zwangsmaßnahme als gerechtfertigt zu bewerten wäre.

3.2. Ausnahmen vom Gewaltverbot

Die Charta der Vereinten Nationen kennt im Grunde nur zwei völkerrechtlich haltbare Ausnahmen, welche die Anwendung von Gewalt gegen souveräne Staaten dulden. Dies sind zum einen diejenigen Maßnahmen, welche der Sicherheitsrat unter Anwendung von Kapitel VII beschließt, sowie das, aus dem Naturrecht hergeleitete und durch

²⁵ Vgl. Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 78f.

²⁶ Art. 42. Charta der Vereinten Nationen.

Gesetzte nicht negierbare, Recht der Selbstverteidigung, welches bereits im Briand-Kellogg-Pakt (1928) festgeschrieben war. Hierzu stellt die Charta unter Art. 51 fest: *„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“* Eine Rechtsordnung, die das negative Recht der Notwehr, das durchaus als vorpositivistisch definiert werden kann, nicht anerkennen würde, müsste somit selbst ihre Verbindlichkeit verlieren und als illegitim betrachtet werden.²⁷

Diesem naturgegebenen Recht zur Notwehr wird in der Charta unter Art. 51 ein weiterer Spielraum zur Selbstverteidigung geöffnet, als dass die Maßnahmen nicht nur durch den betroffenen Staat selbst legitimiert werden, sondern durchaus auch kollektive Maßnahmen durch mehrere Staaten getroffen werden können, jedoch mit der Einschränkung, dass diese nur so lange andauern dürfen, bis der Sicherheitsrat jene Handlungen setzt, welche er für gerechtfertigt hält.²⁸ Die mit Art. 51 geschaffene Möglichkeit der kollektiven Verteidigung ist unter anderem auch die Grundlage, auf welcher das heutige europäische Verteidigungssystem – der Nordatlantik-Pakt (NATO) fußt. So wird in dessen Vertrag unter Art. 5 festgehalten, dass ein Angriff gegen ein Mitglied der NATO, als ein Angriff gegen sämtliche Mitgliedsstaaten gewertet wird. Zieht man das Zivilrecht heran, so ist die kollektive Selbstverteidigung durchaus mit dem Rechtstitel der Nothilfe vergleichbar. Vergleicht man die kollektive Selbstverteidigung, wie sie im Art. 51 der UN-Charta ausformuliert ist, mit dem § 3 des österreichischen Strafgesetzbuches, so kann man die Parallelitäten hieraus dahingehend herleiten, dass im § 3 des StGB ebenso festgestellt wird, dass jemanden nicht rechtswidrig handelt, wenn er *„sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen“*²⁹ abwehrt. Das StGB stellt jedoch in weiterer Folge auch fest, dass die zu treffenden Maßnahmen, das gerechtfertigte Maß der Verteidigung nicht überschreiten dürfen. Auf Grundlage von Art. 51 der UN Charta, sind präventive

²⁷ Vgl. Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 68.

²⁸ Vgl. Art. 51. Charta der Vereinten Nationen.

²⁹ § 3, Österreichisches Strafgesetzbuch.

Verteidigungsbündnisse grundsätzlich gedeckt, solange sie nur für die Vorbereitung einer kollektiven Verteidigung gedacht sind. Sie rechtfertigen jedoch keine präventive Gewaltanwendung und bilden ebenso keine Ausnahme vom völkerrechtlichen Gewaltverbot, sondern bestätigen das Gewaltverbot der UN Charta, so wie im innerstaatlichen Recht die Notwehr keine Ausnahme von der Strafbarkeit der Handlung an sich darstellt, sondern ebendiese Strafbarkeit betont.³⁰

Es gilt jedoch zu betonen, dass eine eventuelle Selbstverteidigung von Staaten ein wesentlich höheres Gefahrenpotenzial hat, als dies im innerstaatlichen Beispiel der Fall ist. So ist eine Selbstverteidigung von Staaten zuallererst eine kriegerische Handlung, die somit gleichzeitig die Gefahr einer Eskalation, wie auch Expansion in sich birgt und somit eine Gefahr für die Sicherheit des internationalen Systems darstellt. Das Besondere an Notrechten ist bekannter Weise jener Umstand, dass diese zuallererst Selbsthilferechte sind und sie sich somit gerade dadurch definieren, dass ihre Verwirklichung nur außerhalb von legitimierenden Verfahren durchgesetzt werden können, da ein etwaiges Zuwarten, einen nicht mehr zu ersetzenden Schaden mit sich führen würde, respektive sie der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen. Gesetzt dem Fall, dass Notrechte von einer Überprüfung, bzw. einer Zustimmung durch eine höherrangige Instanz abhängig wären, würde dies einem *contradictio in adiecto* gleichkommen, da ihr legaler Einsatz erst dort beginnt, wo die überindividuelle Rechtsgewährleistung nicht mehr aufrecht ist.

Ein wesentliches Element, an welches das Selbstverteidigungsrecht der Staaten gebunden ist, stellt die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel dar, womit den Staaten eine Beschränkung hinsichtlich der militärischen Antwort auf einen Angriff auferlegt wurde. Staaten ist es somit durchaus erlaubt ihre Bevölkerung und ihr Territorium mit militärischen Mittel zu verteidigen, jedoch unter der Einschränkung, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Angriffs stehen.³¹ Den

³⁰ Vgl. Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 281.

³¹ Vgl. IGH Urteil im Nicaragua-Fall(1984). Judgment of 26. November 1984. ICJ Reports. S. 392.

Staaten ist es somit nicht erlaubt, im Zuge der Selbstverteidigung darüber hinaus gehende strafbare Handlungen zu setzen.³²

3.3. Problematik des völkerrechtswidrigen Handelns

Den Staaten wurde im Zuge der Ächtung des Krieges ebenso jenes Mittel genommen, welches bis anhin zur Erzwingung der Völkerrechtsordnung angewendet worden ist. Der völkerrechtlichen Ordnung fehlt jenes Mittel, welches im innerstaatlichen Recht die Einhaltung der Rechtsordnung garantiert, namentlich die Zwangsmaßnahmen. Im innerstaatlichen Rechtssystem gibt es neben der Rechtssprechung ebenso das Institut der Rechtsdurchsetzung, welches jedem Rechtsbrecher droht, ihm bei Nichteinhaltung der Rechtsordnung zur Verantwortung zu ziehen. In der Völkerrechtswelt ist eine derartige Institution nicht vorhanden, da die friedlichen Mittel der Retorsion und Repressalie zwar jedem Staat grundsätzlich zur Verfügung stehen, ihre Anwendungsmöglichkeiten jedoch durchaus begrenzt sind.

Im Völkerrecht muss es folglich Mechanismen geben, welche die Staaten zur Einhaltung der Rechtsordnung bewegen, ohne dass eine Zwangsgewalt weitestgehend vorhanden ist. Die Charta der Vereinten Nationen gibt zwar hieraus keine befriedigende Antwort, jedoch stellt sie zumindest im Bezug auf die Einhaltung des Weltfriedens fest, dass hierzu der Sicherheitsrat berufen ist und dieser die Möglichkeit zu etwaigen Zwangsmaßnahmen besitzt. Gerade in jüngerer Zeit kristallisiert sich immer mehr heraus, dass ebenso die fundamentalen negativen Menschenrechtsnormen einer allgemeinen Durchsetzung bedürfen. Die Errichtung von regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen, welche teilweise sogar die Möglichkeit zu Individualbeschwerden geben, stellen hierzu sicherlich einen Meilenstein dar. Neben dem Grundsatz der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, stellen die Menschenrechte heute die zwei Grundpfeiler der Internationalen Ordnung dar, die auch in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind³³. Die Charta der Vereinten Nationen stellt rechtlich einen multilateralen Vertrag dar, sodass die Einhaltung der Charta den Staaten selbst obliegt und somit der Schutz der Menschenrechte die Aufgabe des souveränen Staates ist.

³² Vgl. Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 282.

³³ Vgl. Art. 1, Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen.

4. Menschenrechte – ein universeller Anspruch?

Bis zum Ende des zweiten Weltkrieges kannte das klassische Völkerrecht keine Menschenrechte, die auf der Herausbildung allgemeiner Rechtsgrundsätze beruhen. Man kann zwar nicht behaupten, dass es die Idee der Menschenrechte selbst nicht bereits vor 1945 bekannt war, doch vermochten sie nicht Einzug in völkerrechtliche Normen zu erhalten.³⁴ Vorläufergedanken der Menschenrechte sind bereits seit der griechischen Antike bekannt, doch wurden diese in der damaligen Sicht nicht als Rechte des einzelnen Individuums verstanden, sondern für die Gemeinschaft gesehen. Die erste schriftliche Positivierung der Menschenrechten ist die Virginia Bill of Rights von 1776, da es bis dahin im eigentlichen Sinn nur herrschaftsbegrenzende Verträge, wie die Bill of Right von 1689 gab, welche jedoch als erste Schritte anerkannt werden müssen. Es waren die Vorgänge rund um die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten und die französische Revolution, welche dem absolutistischen Staat nun entgegenstanden und das Herrschaftsprinzip nach Bodin, Hobbes und Puffendorf nicht mehr zu akzeptieren bereit waren. John Locke bereitete das gedankliche Fundament, dass die staatliche Herrschaft einer vertraglichen Grundlage bedürfe, welche jedoch die Rechte der Menschen nicht aufhebe, sondern das staatliche Handeln zu begrenzen habe. Der Staat darf somit nicht mehr tun, als dass der einzelne Mensch einem anderen im Naturzustand antuen darf. La Fayette führte den Locke'schen Gedanken fort und schrieb in Folge der französischen Revolution 1789 die Declaration des droits de l'homme et du citoyen, welche heute beispielgebend für die Verbriefung der menschlichen Grundrechte steht. In den ersten 50 Jahren danach, wurden in Europa in nicht weniger als 70 Staaten Verfassungen verabschiedet, wovon die meisten hierbei auch einen Grundrechtskatalog enthielten, was unter anderem dadurch zu erklären ist, als dass Grundrechte qua Verfassung als Katalysator für die Entwicklung des modernen Staates wirkten.

Die Menschenrechte sind als Ausdruck der Moderne zu sehen, da sie in sich einerseits die Unrechtserfahrungen der globalen Modernisierungsphase und andererseits ein universelles Freiheitsethos enthalten. Man muss, wie Paine schrieb, die französische

³⁴ Vgl. Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 339.

Revolution als die „erste wirkliche Revolution“ verstehen, da durch sie erstmals fundamentale politische Prinzipien in Frage gestellt worden sind. Erst mit der Moderne kam die Vorstellung der Menschenrechte als politisch-rechtliche Leitidee, deren heutige Geltung höher einzustufen ist als im Naturrecht, da sie in Verfassungen und internationalen Verträgen festgeschrieben sind. Das normative Profil der Menschenrechte wird hierbei durch ihren universellen Anspruch, die emanzipatorische Stoßrichtung, sowie der Tendenz zur politisch-rechtlichen Durchsetzung gekennzeichnet.

Die Moderne, die eine Rationalisierung aller Lebensbereiche mit sich bringt, bietet durch die fortschreitende Globalisierung, die als ein Effekt der Moderne selbst zu verstehen ist, in vielen Dimensionen gleichzeitig Chancen, wie auch Risiken. Nach den verheerenden Ereignissen des vergangenen Jahrhunderts, lässt sich die Modernität der Menschenrechte wohl am besten im Kontext einer selbstkritischen Reflexion der Ambivalenz der Moderne erkennen. Wie Höffe feststellte, stellen die Menschenrechte nämlich nicht nur „Errungenschaften“ des Fortschritts dar, sondern sie stellen immer auch gleichzeitig einen „Kontrapunkt der Moderne“ dar.³⁵ Menschenrechte fanden ihren völkerrechtlichen Durchbruch erst durch die Erfahrungen mit den Unrechtsregimen des 20. Jahrhunderts, wo sie im Kampf gegen ebendiese, gerade ihren politisch-rechtlichen Freiheitsethos zur Geltung brachten. Die emanzipatorische Universalität, gilt ebenso als mit ein Faktor der spezifischen Modernität der Menschenrechte.

Die ersten Ansätze eines weltweiten Menschenrechtsschutzes sind in der Schaffung der Vereinten Nationen selbst zu sehen. In der Charta der Weltorganisation wird an mehreren prominenten Stellen auf den universellen Anspruch des Menschen auf seine nicht negierbaren Grundrechte verwiesen. So wird unter anderem im Art. 1, Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen darauf hingewiesen, dass „*die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen*“³⁶ sind, zu einem Hauptziel der Vereinten Nationen erklärt worden.

³⁵ Vgl. Otfried Höffe(1990), Kategorische Rechtsprinzipien. Suhrkamp. Frankfurt a/Main. S. 231.

³⁶ Art. 1, Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen.

Einwände gegen die allgemeine Gültigkeit der Menschenrechte werden oft dahingehend behauptet, dass diese primär euro-zentristisch sind und in anderen Kulturkreisen der Welt als solche nicht anwendbar wären. Somit gilt es die Frage an der Stelle anzusetzen, ob es denn überhaupt ein derartiges „Weltbürgerrecht“ gibt, auf welches man sich berufen kann? Wie Kant schon schrieb, soll Recht ja *„der Inbegriff der Bedingungen [sein] unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach dem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“*³⁷. Im kantischen Kontext gelesen, würde jedoch die Frage des Weltbürgerrechts dahingehend beantwortet, als dass es zu einem Ende der territorial-segmentierten Staatenvielfalt kommt und anstelle dieser ein Weltstaat geschaffen würde. Man kann durchaus behaupten, dass seit den Tagen Kants die Interdependenzen zwischen den Staaten und deren Bürgern stark zugenommen haben, doch daraus abzuleiten, dass sich die Welt in Richtung eines Weltstaates hin entwickelt, soll an dieser Stelle als äußerst gewagt klassifiziert werden.

4.1. Normierung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes

Dem Argument, dass es sich bei den Menschenrechten um regionale Besonderheiten handelt, welche es von Region zu Region als unterschiedlich zu bewerten gilt, soll im Zuge der folgenden Absätze entgegengetreten werden. Bereits zum Zeitpunkt, als die Menschenrechte Einzug in die Charta der Vereinten Nationen gefunden haben, waren diese nicht mehr nur rechtlich unverbindliche Absichtserklärungen, auch wenn zur damaligen Zeit kein Organ mit dem Menschenrechtsschutz direkt beauftragt wurde, sondern die Mitgliedsstaaten haben sich selbst die Verpflichtung auferlegt für die Einhaltung der Menschenrechte zu sorgen, und zwar selbstständig und ebenso im Kollektiv. In der Charta selbst wurde das Menschenrechtsprogramm dahingehend festgelegt, dass zuerst die Menschenrechte primär ausformuliert werden müssen, um diese in einem weiteren Schritt mit Hilfe von international bindenden Abkommen rechtsverbindlich zu erklären, sowie daran anschließend für deren universelle Einhaltung zu sorgen.³⁸

³⁷ Immanuel Kant(1975), 1. Definitivartikel. Zit.n. Ralph A. Lorz(1993), Modernes Grund- und Menschenrechtsverständnis und die Philosophie der Freiheit Kants. Stuttgart. S. 66.

³⁸ Vgl. Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 340f.

Der erste völkerrechtliche Durchbruch gelang den Menschenrechten nach ihrer Verankerung „als einer [der] zentralen Zielbestimmung der Charta der Vereinten Nationen“³⁹. Sind die Menschenrechte in der Satzung der Vereinten Nationen noch äußerst schwammig ausformuliert, so wurden diese im Zuge der durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁰ erstmals völkerrechtlich konkret benannt. Die Erklärung bildet den ersten normativen Grundlagenkatalog, welcher für sich eine universelle und weltweite Gültigkeit beansprucht. Die Erklärung wurde mit der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen beschlossen und dies ohne einer einzigen Gegenstimme. Wer, wenn nicht die Generalversammlung der Vereinten Nationen kann behaupten völkerrechtliche Normen verabschieden zu können, welche als universell anwendbar für die gesamte Menschheit anzusehen sind. So steht im Art. 2, „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.“⁴¹ Der Art. 6 definierte hierzu die universelle Gültigkeit dahingehend weiter, als dass jede Person das Recht hat überall auf der Welt als rechtsfähig anerkannt zu werden. 192 Staaten haben bis heute die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkannt, so dass mit Fug und Recht behauptet werden kann, dass diese über alle kulturellen Unterschiede hinweg, in sämtlichen Staaten der Welt grundsätzlich anzuwenden sind. Es gilt jedoch anzumerken, dass - wie sämtliche Resolutionen der Generalversammlung - auch die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) nur eine Empfehlung und keine völkerrechtlich verbindliche Norm darstellt, jedoch mit der speziellen Einschränkung, dass der Resolution durch die weiteren Kodifikationen der Menschenrechte ein gewohnheitsrechtlicher Charakter nicht abgesprochen werden kann, da sie auch bis heute noch recht detailliert die Grundsätze angibt, aufgrund derer der Menschenrechtsschutz perfektioniert werden soll.⁴²

³⁹ Heiner Bielefeld(1998), Philosophie der Menschenrechte. Primus Verlag. Darmstadt. S. 28.

⁴⁰ A/RES/217(III) A, Resolution der UN-Generalversammlung. 10. Dezember 1948.

⁴¹ A/RES/217(III) A, Art. 2 der Resolution der UN-Generalversammlung. 10. Dezember 1948

⁴² Vgl. Karl Doehring(1999)(Hrsg), Völkerrecht. C. F. Müller Verlag. Heidelberg. S. 415. RN 972.

Da der Wille vor allem der westlichen Staatenhemisphäre bereits kurz nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geprägt war, die Menschenrecht in einen völkerrechtlich bindenden Rahmen zu geben, wurden alsbald Verhandlungen aufgenommen, welche zu den beiden Menschenrechtspakten von 1966 führten. Die Konvention zum Schutz der politischen und bürgerlichen Rechte, sowie die Konvention zum Schutz sozialer und kultureller Rechte traten jedoch erst mit der Ratifizierung durch den 35. Signatarstaat in Kraft, was noch einmal neun Jahre in Anspruch nahm. Beide Konventionen, welche gemeinhin unter dem Synonym Menschenrechtspakte firmieren, sind heute für die Mehrheit der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen rechtlich bindend, wobei die herausragende Bedeutung für die Implementierung eines weltweiten Menschenrechtsschutzes dahingehend bewertet werden muss, dass - durch ihr in Kraft treten - das erste Mal ein internationales Organ zur Überwachung der Einhaltung geschaffen wurde.⁴³

Den beiden Menschenrechtspakten folgten weitere internationale Konventionen im Bezug auf den weltweiten Menschenrechtsschutz, wie jene über das Verbot der Rassendiskriminierung, das Folterverbot und ähnlichen Spezialverträgen. Des weiteren nahm die Generalsversammlung in Resolutionen unzählige Male auf die Menschenrechte Bezug, wie auch in der Friendly-Relations-Declaration von 1970.⁴⁴ In Fakultativprotokollen wurden die Menschenrechtspakte dahingehend erweitert, dass nicht nur Staaten die Möglichkeit gewährt werden soll Beschwerde über einen Mitgliedsstaat einlegen zu können, sondern diese Möglichkeit auch einzelnen Menschen im Zuge von Individualbeschwerden zugänglich gemacht wird.

Die Geltung der fundamentalen Menschenrechte wird potenziell in keinem Staat angezweifelt, wodurch die allgemeine Gültigkeit der fundamentalen Menschenrechte in jedem Land durch die staatlichen Autoritäten garantiert und geschützt werden müsste. Mord, Vergewaltigungen, Plünderungen und Brandstiftung werden wie Otfried Höffe formuliert, in allen Nationen gesetzlich unter Strafe gestellt.⁴⁵ Die Menschenrechte

⁴³ Vgl. Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 344f-

⁴⁴ Vgl. Karl Doehring(1999)(Hrsg), Völkerrecht. C. F. Müller Verlag. Heidelberg. S. 416. RN 973.

⁴⁵ Vgl. Otfried Höffe(2003), Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen. In: Gerhard Beestermöller(2003)(Hrsg), Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Stuttgart. S. 25.

berufen sich nicht auf irgendeine göttliche Vorhersehung, sondern können neben ihrer Fähigkeit zur interkulturellen Begründbarkeit auch jenes Attribut für sich beanspruchen, dass sie grundsätzlich interkulturell anerkannt werden können. Sämtliche Staaten, welche die Charta der Vereinten Nationen ratifiziert haben und somit Mitglied der Weltorganisation sind, haben im gleichen Zug die Menschenrechte und ihre universelle Gültigkeit, über kulturelle Vorbehalte hinweg, anerkannt. Mit der Ratifizierung der beiden Menschenrechtspakte von 1966 bekräftigen die Staaten ihre Verpflichtung, diese herrschaftslimitierenden individuellen Menschenrechte nicht nur zu respektieren, sondern auch zu schützen, da die Menschenrechte als elementare Bestandteile des menschlichen Zusammenlebens auch Eingang in die nationalstaatlichen Verfassungen gefunden haben. Die Staaten unterstellen somit in letzter Instanz die Einhaltung der Menschenrechte unter die Strafgerichtsbarkeit und zeigen hiermit ihren Willen, für die Durchsetzung der Menschenrechte Sorge zu tragen.⁴⁶

Die internationale Rechtsdurchsetzung der Menschenrechte kann in rechtstechnischer Hinsicht heute mit der Theorie der erga omnes Pflichten konstruiert werden. Im Sinne dieser Theorie, ist die Pflicht die Menschenrechte zu respektieren und zu schützen nicht nur eine Pflicht des Staates gegenüber den Menschen auf seinem Territorium, sondern ebenso eine geschuldete Pflicht gegenüber den anderen Signatarstaaten. Diese Theorie öffnet den anderen Signatarstaaten die Möglichkeit, Menschenrechtsverletzungen als eine internationale Angelegenheit zu behandeln, womit der oft zitierte Einwand, dass es sich hierbei um eine innere Angelegenheit handelt, nicht mehr behauptet werden kann. Die Staatengemeinschaft ist zwar hierdurch in der Lage Druck auf den betreffenden Staat auszuüben, seine menschenrechtsverletzende Praxis einzustellen, jedoch kann dadurch eine fehlende Exekutivgewalt keineswegs ersetzt werden.⁴⁷ Die Frage, ob eine kollektive Sanktionsgewalt ermächtigt werden kann, etwaigen fundamentalen Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gewähren, soll zu einem späteren Zeitpunkt umfassend erläutert werden.

⁴⁶ Vgl. Otfried Höffe(1999), Humanitäre Intervention? In: Gerhard Beestermöller(2003)(Hrsg), Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Theologie und Frieden. Bd. 24. Barsbüttel. S. 17f.

⁴⁷ Vgl. Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 348f.

Es zeigen sich somit durchaus Tendenzen, welche darauf hindeuten, dass die Menschheit sich in Richtung eines einheitlichen Weltrechts bewegt, respektive einer Weltinnenpolitik, durch die das Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates legitimiert werden sollte. Solch eine Entwicklung kann durchaus nicht ausgeschlossen werden, doch hilft sie in naher Zukunft bei Konflikten, in welchen Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden, recht wenig. Die Besinnung auf transzendente Menschenrechte ist heute von immanenter Bedeutung, da die Konfliktlinien heutzutage stark vereinfacht ziemlich parallel mit konfessionellen Grenzen übereinstimmen. Die potenzielle Gefahr, welche darin ruht, dass die Diskussion dahingehend betrieben wird, dass die westlichen Staaten und somit mehrheitlich die interventions-gewillten Nationen, ihre Wertvorstellungen den anderen Weltregionen aufoktrozieren wollen, darf nicht unterschätzt werden. Ein Kampf der Kulturen, wie es Noam Chomsky beschreibt, kann nur dadurch verhindert werden, wenn es eine sachliche Auseinandersetzung mit der Transzendentalität von menschlichen Existenzrechten gibt, die eben nicht rein westlich geprägte Wertvorstellungen konstruieren, sondern gerade dadurch auch in ihrer Universalität bestätigt werden, dass nahezu alle anerkannten Staaten der Welt die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), wie auch die beiden Menschenrechtspakte (1966) nicht nur unterzeichnet, sondern eben auch ratifiziert haben. Die fortschreitende Akzeptanz der Menschenrechte ist wichtig und der Prozess muss auch weitergeführt werden, jedoch ist die völkerrechtliche Entwicklung der Menschenrechte, wie Wolfgang Kersting fordert, „*in fundamentaler menschenrechtlicher Solidarität begründete, [deren] Verpflichtung zur Intervention vom Stand der völkerrechtlichen Entwicklung unabhängig*“⁴⁸ gemacht werden muss. Die Forderung Kerstings ist durchaus völkerrechtlich legitimierbar, wenn man die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag heranzieht. In einem seiner Zwischenurteile stellt der IGH fest, dass nicht erst noch herauszubildende supranationale Strukturen dazu berufen sein können, massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Hilfe von militärischen Interventionen zu verhindern, sondern dass vielmehr jeder Staat selbst verpflichtet ist, alles in seiner Macht stehende zu tun, um derartige Verbrechen zu verhindern. Der IGH kommt zu dem Schluss, dass, um einen

⁴⁸ Wolfgang Kersting, Bewaffnete Intervention als Menschenrechtsschutz. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), *Der Kosovokrieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a/Main. S. 222.

Völkermord zu beenden, jeder Staat – selbst unilateral – dazu legitimiert sei, diesen notfalls auch mit militärischen Mitteln zu unterbinden.⁴⁹

Rückbeziehend auf das Menschenrechtsprogramm, das einen immanenten Teil der Charta der Vereinten Nationen im Bezug auf den Menschenrechtsschutz darstellt, kann man den ersten, wie auch in Teilen den zweiten Schritt als bereits vollzogen bezeichnen. So wurden die einzelnen Menschenrechte in diversen Konventionen ausformuliert und in rechtlich bindenden Rahmen verankert. De iure können die Menschenrechte als allgemein geltend gewertet werden, doch de facto steht die Staatengemeinschaft hierbei noch vor großen Herausforderungen. In Europa wurde regional ein im Vergleich zu den Vereinten Nationen bedeutender Schritt mit der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bereits umgesetzt. Durch den kulturell durchaus homogenen Bereich, wurden die Menschenrechte nicht nur viel konkreter ausformuliert, sondern ebenso in einen umfassenden rechtlichen Rahmen gegossen. Die Mitgliedsstaaten garantieren nicht nur allen Menschen auf ihrem Territorium die Gewährung der Menschenrechte, sondern ermöglichen ihnen auch die grundsätzliche Möglichkeit der Individualbeschwerde vor dem Gerichtshof für Menschenrechte, welcher rechtsverbindliche Urteile fällen kann.⁵⁰

In den diversen Menschenrechtskonventionen wurde verankert, dass über die Einhaltung der darin enthaltenen Menschenrechte ein Ausschussystem wachen soll, dessen Aufgabe darin begründet ist, die Umsetzung der Menschenrechte in den jeweiligen Signatarstaaten anhand von Berichten festzustellen. Den Mitgliedsstaaten wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, im Zuge eines Opting-out, fakultative Individualbeschwerden zu unterbinden, womit sich die juristischen Möglichkeiten in völkerrechtlicher Hinsicht als äußerst begrenzt darstellen.⁵¹

⁴⁹ Zwischenurteil des IGH zur Klage Bosniens gegen Serbien/Montenegro. Press Release 1996/25. 11. Juli 1996. Den Haag.

⁵⁰ Vgl. Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 356f.

⁵¹ Vgl. Hanspeter Neuhold/Waldemar Hummer/Christoph Schreuer(2004)(Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1: Textteil. 4. überarb. Aufl. Wien. Rz 1421.

4.2. Der Internationale Strafgerichtshof (ICC)

Die Erfahrungen aus der zweiten Hälfte des 20. Jh. brachten die Erkenntnis mit sich, dass die reine Normierung der Menschenrechte die Regierungen nicht davon abhalten vermag, auf ihrem Territorium Menschenrechtsverletzungen entweder zu dulden, oder im schlimmsten Fall selbst zu begehen. Wie bereits im Menschenrechtsprogramm der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen, muss in einem letzten Schritt die internationale Gemeinschaft für die Umsetzung der Menschenrechte Sorge tragen. Gerade im Bezug auf die unterste Ebene der Menschenrechte - den zivilen Rechten, ist ein politisches Ausschussgremium von Staatenvertretern nicht der effektivste Weg, um der Einhaltung jener Menschenrechte Vorschub zu leisten, welche als Teil des *ius cogens* anzusehen sind.⁵² Mit der Unterzeichnung des Status von Rom 1998 und der damit verbundenen Etablierung des Internationalen Strafgerichtshof setzte die Staatengemeinschaft somit ein Zeichen, dass Straftäter fortan damit rechnen müssen für ihre Taten vor einem internationalen Strafgericht zur Rechenschaft gezogen zu werden. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts war das gelebte Völkerrecht dahingehend ausgelegt, dass die schlimmsten Straftaten von führenden Politikern und Militärs durch die staatliche Souveränität gedeckt wurden und somit die Täter sich nicht für ihre Verbrechen verantworten mussten. Hans-Peter Kaul, deutscher Richter am ICC gab in einem Interview mit dem Spiegel mit aller Deutlichkeit an, dass heute keine Ämter und Titel mehr helfen, wenn es darum geht, sich vor der juristischen Verantwortung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu drücken.⁵³

Das Statut von Rom erlangte mit der Ratifizierung durch den 60. Mitgliedsstaat am 1. Juli 2002 seine Gültigkeit und der Gerichtshof nahm daraufhin seine Arbeit auf. Ihm obliegt eine besondere internationale Aufgabe, welche bis zu seiner Schaffung zuerst ad hoc Tribunalen zugestanden wurde. Hervorgehoben muss hierbei werden, dass seine völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit außerhalb der UN Institutionen liegt⁵⁴. Den ersten Vorläufer des heutigen ICC findet man kurz nach dem Ende des zweiten Weltkrieges, als die Verantwortlichen für die Verbrechen des NS-Regimes in Nürnberg gerichtet

⁵² Vgl. Hanspeter Neuhold/Waldemar Hummer/Christoph Schreuer(2004)(Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1: Textteil. 4. überarb. Aufl. Wien. Rz 1349.

⁵³ Vgl. Alexander Schwabe: Wir dürfen vor Rechtlosigkeit und Gewalt nicht kapitulieren. Spiegel Online. 28. Feb. 2007. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,467514,00.html> 20. März. 2010.

⁵⁴ Vgl. Deutsches Auswärtiges Amt: Internationaler Strafgerichtshof (IStGH). S. 2f. unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/InternatRecht/IStGH/Hintergrund.html> 20. März 2010.

wurden. Der große Unterschied, welchen der ICC im Vergleich mit seinen Vorgänger-Tribunalen aufweist ist, dass er eine ständige Institution ist, welche die staatliche Strafgerichtsbarkeit nicht ersetzen, sondern ergänzen soll.⁵⁵

Diesem nun neu geschaffenen <Weltstrafgerichtshof> wurde in seinem Statut ein genauer Handlungsspielraum gesetzt, der seinen Aufgabenbereich auf genau 4 Straftatbestände beschränkt:

- ❖ Völkermord
- ❖ Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- ❖ Kriegsverbrechen
- ❖ Verbrechen der Aggression.⁵⁶

Eine universelle Geltung, respektive Gerichtsbarkeit des ICC ist jedoch bei weitem noch nicht umgesetzt. Bis heute haben 110⁵⁷ Staaten das Römer Statut ratifiziert und sich damit der Gerichtsbarkeit des ICC unterstellt, wobei diese unter zwei Prämissen steht. Der Gerichtshof leitet nur in solchen Fällen Erhebungen ein, wenn der betreffende Staat nicht in der Lage, bzw. willens ist, eine adäquate Strafverfolgung bei schwersten Menschenrechtsverletzungen zu garantieren.⁵⁸ Die zweite Prämisse besagt, dass der Gerichtshof nur dann seine Gerichtsbarkeit ausüben kann, wenn *„der betreffende Staat auf dessen Hoheitsgebiet sich das Verbrechen ereignet hat, oder der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der mutmaßliche Täter besitzt, die Gerichtsbarkeit des [ICC] anerkannt hat“*⁵⁹. Eine Ausnahme hiervon bildet die Möglichkeit, dass der UN-Sicherheitsrat, handelt er unter Kapitel VII der Charta, dem ICC den Auftrag erteilen kann gegen jede Person eine Strafverfolgung einzuleiten, die sich potenziell einem der 4 Straftatbestände schuldig gemacht haben könnte. Der Auftrag des ICC ist somit dezidiert klar auszumachen, da seine Jurisdiktion dort beginnt, wo Staaten entweder nicht mehr in der Lage, oder schlicht nicht Willens sind gegen schwerste

⁵⁵ Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs(1999), Art. 17.

⁵⁶ Römer Statut. Art. 5.

⁵⁷ Siehe Homepage des ICC unter: <http://www.icc-cpi.int/Menus/ASP/states+parties/> 20. März 2010.

⁵⁸ Vgl. Römer Statut. Art. 17.

⁵⁹ Deutsches Auswärtiges Amt: Internationaler Strafgerichtshof (IStGH). S. 2. unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/InternatRecht/IStGH/Hintergrund.html> 20. März 2010.

Menschenrechtsverbrechen juristisch vorzugehen. Den Staaten wird hiermit nicht die Verantwortung entzogen, doch beweist die Staatengemeinschaft mit der Installierung des ICC, dass sie nicht Willens ist Unrechtsregime, welchen menschenrechtliche Kapitalverbrechen angelastet werden, weiterhin juristisch unangetastet zu lassen. Der ICC ermittelt explizit nicht gegen einen Staat, sondern auf der Ebene von individuellen Straftätern, wobei führende staatliche Amtsträger sich dezidiert nicht auf eine Immunität berufen können.⁶⁰

Der ICC befasst sich nicht nur mit jenen Verbrechen, welche sich in Kriegszeiten zugetragen haben, sondern mit dem bewusst gewählten Terminus <Verbrechen gegen die Menschlichkeit> auch mit massenhaften Verletzungen der fundamentalen Menschenrechte in Friedenszeiten. Somit fallen auch jene Ausformungen von Gewalt in den Bereich der ICC Jurisdiktion, welche unter dem Deckmantel der <Neuen Kriege> firmieren und gekennzeichnet sind durch ein hohes Potenzial zur Ausformung von massiven Menschenrechtsverletzungen und der gleichzeitig einhergehenden Schwäche von staatlichen Institutionen. Es zeigt sich mit dem Statut des ICC, dass die Staatengemeinschaft immer mehr zu einem Konsens, betreffend der Formulierung eines Mindeststandards an menschlichen Rechten findet, welcher einer globalen Geltung zugeführt werden sollen.

Ein grundlegendes Problem des effektiven Menschenrechtsschutzes wurde jedoch selbst mit der Schaffung eines unabhängigen internationalen Strafgerichtshofes nicht gelöst, wurde ihm doch kein Apparat zur Verfügung gestellt, welcher es ihm ermöglichen würde seine Entscheidungen auch zu exekutieren. So kann der ICC Personen mit Hilfe eines Internationalen Haftbefehls zur Fahndung ausschreiben, doch ist er darauf angewiesen, dass die internationale Staatengemeinschaft diesen auch tatsächlich umsetzt. Er ist aus diesem Grund somit rein vom guten Willen der Vertragsstaaten abhängig, wie dies der aktuelle Fall um den amtierenden Präsidenten des Sudan, Omar Al Bashir zeigt. So wurde am 4. März 2009 ein Haftbefehl⁶¹ durch den ICC für Omar Al Bashir erlassen, welcher bis dato jedoch nicht zur Anwendung kam. Er zeigte jedoch bereits dahingehend Wirkung, als dass es dem amtierenden Präsidenten des Sudan nicht

⁶⁰ Vgl. Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs(1999), Art. 27.

⁶¹ Siehe: International Criminal Court: Warrant of Arrest for Omar Hassan Ahmad Al Bashir. ICC-CPI-20090304-PR394. The Hague. 4. März 2009.

mehr möglich ist, in sämtliche Staaten der Welt einzureisen, da ihm durchaus die Verhaftung und somit die Auslieferung an den ICC nach Den Haag droht.

Die tatsächliche Umsetzung, respektive Durchsetzung von Urteilen internationaler Gerichte liegt somit schlussendlich wieder bei den Staaten selbst, wobei diese die Möglichkeit haben, sich an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu wenden. Der Art. 94 räumt den Staaten das Recht ein, sich mit der Bitte um Beistand an den Sicherheitsrat zu wenden. Dieser kann nach seinem Dafürhalten entweder Empfehlungen abgeben, oder aber auch Maßnahmen beschließen. Der Sicherheitsrat kann somit zwar grundsätzlich zwangsweise Urteile von einem internationalem Gericht durchsetzen, doch ist die Entscheidung des Sicherheitsrates selbst keine formal-juristische, sondern vielmehr eine politische Entscheidung, welche potenziell immer auch von politischen Abwägungen beeinflusst wird.⁶²

Als eine zweite Variante ist es den Staaten auch möglich bei Nichtumsetzung von Urteilen durch andere Staaten, sich mit einer Klage um Feststellung der Nichtumsetzung erneut an das internationale Gericht zu wenden. Stellt dieses die Nichtumsetzung fest, so stellt dies eine Verletzung des Völkerrechts dar, womit die Möglichkeit zu Repressalien eröffnet wird. Die Repressalie selbst unterliegt selbstverständlich ebenso dem Völkerrecht, womit die Rechte von Drittstaaten, die Menschenrechte, wie auch das Gewaltverbot unbedingt eingehalten werden müssen.⁶³

Im Sinne eines Schutzes der fundamentalen Menschenrechte, steht das Völkerrecht somit vor einem Dilemma. So ist es seit dem Ende des zweiten Weltkrieges gelungen, die Menschenrechte zu benennen und ein völkerrechtliches Rahmenwerk einzubinden, das neben der Normierung ebenso einen juristischen Schutz der iuc cogens Normen der Menschenrechte auf sich vereint. Im Vergleich mit dem nationalstaatlichen Rechtssystem ist jedoch ein essentieller Faktor bis dato nicht geschaffen worden, nämlich ein Exekutivorgan, welches die Urteile des ICC mit Zwangsgewalt umzusetzen vermag.

⁶² Vgl. Hanspeter Neuhold/Waldemar Hummer/Christoph Schreuer(2004)(Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1: Textteil. 4. überarb. Aufl. Wien. Rz 1051.

⁶³ Vgl. Hanspeter Neuhold(et. al)(2004). Rz 1052.

Zusammenfassend muss daher gesagt werden, dass der ICC sich nicht eignet akuten massenhaften Verletzungen von fundamentalen Menschenrechten Einhalt zu gebieten. Hierfür fehlt ihm schlicht ein exekutiver Apparat, welcher sich weiterhin fest in nationalstaatlicher Hand befindet. Ebenso ist die Zeitspanne, bis zum Urteilsspruch viel zu lang, um die dringliche Aufgabe eines sofortigen Schutzes der Bevölkerung zu gewährleisten. Der ICC kann jedoch durchaus eine gewisse Abschreckungswirkung für sich behaupten.

4.3. Staatliche Souveränität versus Durchsetzung der Menschenrechte

Eines der Hauptargumente, welches aus völkerrechtlicher Sicht gegen das Konzept des militärischen Menschenrechtsschutz entgegen gebracht wird, ist die staatliche Souveränität aller Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. Dieses Grundprinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten geht ursprünglich auf die Konzeption von Jean Bodin zurück, der die Souveränität - im Lateinischen als ‚majestas‘ bezeichnet - so definierte, dass jeder Staat, respektive sein Oberhaupt, eine Hoheit und Würde über das jeweilige Territorium besitzt, welche keinerlei Eingriffe von außen erlaubt.⁶⁴ Doch selbst Bodin sah die Souveränität nicht als absolut an, da er es mit der Einschränkung verband, dass der Souverän selbst rechtsmoralischen Verbindlichkeiten unterworfen sei, nämlich dem „droit naturel“ und den göttlichen Geboten. Hobbes entwickelte dieses Konzept weiter, indem er es als einen Tausch veranschaulichte, bei dem der einzelne Bürger Rechte an die Gemeinschaft abgibt, um dafür Schutz zu erhalten. Die äußere Souveränität konstituiert sich darauf aufbauend und darf nicht losgelöst davon gesehen werden. Die innere Souveränität, wie sie auch durch die „Responsibility to protect“⁶⁵ eingemahnt wird, baut drauf auf, dass der Staat der Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern nachkommt. Tut er dies nicht, so verliert der Staat und somit auch seine Regierung nicht nur die innere Souveränität, sondern gleichzeitig auch seine äußere.

Da es, wie aufgezeigt, keine de facto Monopolisierung der Gewalt in völkerrechtlicher Hinsicht gibt, respektive es allenfalls ein Monopol zur rechtsförmlichen Entscheidung über den Einsatz von Gewalt als Mittel der Rechtserzwingung gibt, musste das

⁶⁴ Vgl. Otfried Höffe, Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 174.

⁶⁵ Kofi Annan (2005), In Larger Freedom, Security and Human Rights for All. New York.

Völkerrecht den Staaten unweigerlich das Recht zur Notwehr und in weiterer Folge zur Nothilfe zugestehen. Dieses zentrale Element der UN Charta findet ihren Ursprung im „*droit naturel*“, also einem der Charta vorausliegenden vorpositivistischem Recht. Seit ungefähr der zweiten Hälfte der neunziger Jahre ist es vor allem in den Industriestaaten zu einem Meinungsumschwung gekommen, dass man Völkermord nicht mehr stillschweigend hinnehmen kann, sondern, wenn es die Situation erfordert, auch militärisch einschreiten muss und wenn dies der Sicherheitsrat aufgrund seiner strukturellen Schwäche nicht mandatiert, so müsse es auch einzelnen Staaten bzw. Staatengruppen möglich sein, hier stellvertretend– im Sinne der Nothilfe - einzugreifen.⁶⁶

⁶⁶ Vgl. Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), **Der Kosovokrieg und das Völkerrecht**. Frankfurt a/Main. S. 80f.

5. Verletzung der Menschenrechte aufgrund von Gewaltkonflikten

Um der leitenden Frage dieser Arbeit, nämlich nach den Perspektiven eines weltweiten, effektiven Menschenrechtsschutzes nachzugehen, ist es unumgänglich eine Ursachenanalyse zu erstellen, wie es zu massenhaften Verletzungen der fundamentalen Menschenrechte kommen kann, die ein Eingreifen der Staatengemeinschaft zu implizieren vermögen. Auf den folgenden Seiten gilt es zu beleuchten, welche Herausforderungen auf die internationale Staatengemeinschaft in den kommenden Jahren und Jahrzehnten potenziell zukommen werden, wobei dies kein detaillierter Diskurs über den konkreten Wandel der Menschheit in einer kurz- bis mittelfristigen Zukunft sein soll, sondern viel eher eine grobe Trendanalyse. Gerade zwei wissenschaftliche Diskurse nehmen auf diese Frage einen besonderen Einfluss, nämlich jener über den Wandel in der Kriegsführung, welcher unter dem Theorem „neuen Kriege“⁶⁷ zusammen gefasst werden kann, sowie die aktuelle Diskussion um die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschheit.

Dieser Teil, der sich der Trendanalyse des internationalen Konfliktgeschehens widmet, ist aus zwei grundlegenden Argumenten heraus für die Beschäftigung mit dem Themenkomplex des weltweiten Menschenrechtsschutzes von besonderer Bedeutung. Zum einen gilt es die Vorhersehbarkeit von Situationen, in welchen Menschen der fundamentalsten, <negativen Menschenrechte> beraubt werden, die ihnen durch die diversen Menschenrechtskonventionen, wie auch der Charta der Vereinten Nationen garantiert werden, zu beleuchten. Völkermord, wie auch die massenhafte Vertreibung von ganzen Gesellschaftsgruppen entsteht nicht von heute auf morgen, es ist viel eher ein lang andauernder Prozess mit unzähligen Intensitätsschwankungen, welche von außen, sprich von der Staatengemeinschaft durchaus wahrgenommen werden können, respektive de facto auch wahrgenommen werden. Wie bereits dargelegt, soll das Instrumentarium der humanitären Intervention, also die militärische Zwangsumsetzung der fundamentalen Menschenrechte, immer nur das letzte Mittel eines großen Repertoires an Möglichkeiten sein. Die Frage muss sich daher damit beschäftigen, mit welchen Konfliktszenarien die internationale Staatengemeinschaft in Zukunft rechnen

⁶⁷ Siehe hierzu: Herfried Münkler (2006), Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie. Weilerswist. Ders. (2004), Die Neuen Kriege. Reinbeck bei Hamburg.

muss, bzw. welche Konflikte zu massenhaften Verletzungen der fundamentalen Menschenrechte führen können.

Seit der völkerrechtlichen Verankerung der Friedenspflicht in der Charta der Vereinten Nationen, sind bis zum Jahr 2003 insgesamt 166 Kriege ausgebrochen, wobei 109 und somit gut 2/3 innerstaatlicher Natur waren.⁶⁸ Zwischenstaatliche Kriege sind zwar der zweithäufigste Wahrscheinlichkeitsfaktor, jedoch mit einer abnehmenden Tendenz, da auch *„innerhalb der letzten 15 Jahre [...] überhaupt nur noch vier zwischenstaatliche Kriege aufgetreten“*⁶⁹ sind. Die Definition >Krieg< soll hier jedoch keine offene sein, sondern Chojnacki hat diese an die Definition der 1.000 „battle deaths“ Referenzmarke angelegt, welche vom „Correlates of War Project“⁷⁰ eingeführt wurde und für jene Konflikte Geltung hat, die zwischen anerkannten Staaten ausgetragen werden. Chojnacki modifiziert diese Regelung hinsichtlich innerstaatlicher, respektive substaatlicher Konflikte so, dass während des gesamten Zeitraums der Auseinandersetzungen mindestens 1.000 Tote zu beklagen sein müssen und die Anzahl innerhalb eines Jahres nicht unter der Schwelle von 100 Opfern zu liegen hat, um als substaatlicher Krieg gewertet zu werden. Aus Chojnacki's Bestandsaufnahme lässt sich ableiten, dass zwischenstaatliche Kriege trotz ihrer verheerenden Auswirkungen, für zukünftige Tendenzen erst einmal ausgeklammert werden können, jedoch will ich eine eventuelle Zunahme an zwischenstaatlichen Kriegen hier keineswegs ausschließen.

Die signifikante Anzahl an innerstaatlichen Konflikten und deren Zunahme in den letzten Jahren, ist als der Hauptfaktor des weltweiten Konfliktgeschehens ein maßgeblicher Bestimmungspunkt für Prognosen im Zusammenhang mit potenziell zukünftigen Konfliktszenarien. Hinzu kommt der Faktor der Dauer des Konfliktgeschehens, welcher sich im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten, sich heute auf nahezu doppeltem Niveau befindet.⁷¹ Etwaige Friedensschlüsse sind häufig fragil, wodurch der erhoffte Erfolg ausbleibt. Die meisten innerstaatlichen Konflikte bleiben unterhalb der Kriegsschwelle und sind aber mit einer permanenten Eskalationsgefahr

⁶⁸ Vgl. Sven Chojnacki, Zum Formwandel bewaffneter Konflikte. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 183.

⁶⁹ Sven Chojnacki(2008). aaO. S. 183.

⁷⁰ Siehe hierzu: David Singer/Malvin Small (1972), The Wages of War. A Statistical Handbook. New York.

⁷¹ Vgl. Paul Collier (2003), On Duration of Civil War. In: Journal of Peace Research 41. Heft 3. S. 253ff.

verbunden. Aus der Analyse von Daniel Jones folgernd, kann jedoch behauptet werden, dass die Mehrzahl der > Militarized Interstate Disputes < (MID) auf der ersten Eskalationsstufe, der Androhung von Gewalt und der Zurschaustellung von Gewalt, sowie einer begrenzten Anwendung von Gewalt verharren.⁷²

Die Form des Krieges hat sich seit dem scheinbaren Ende des Zwischenstaatlichen Krieges erneut transformiert und an die heutigen Bedingungen angepasst. Der Charakter des Krieges, jemanden mit Hilfe von Gewalt seinen Willen aufzuzwingen blieb im wesentlichen gleich, die Art und Weise der Kriegesführung, sprich die Taktik, hat sich jedoch verändert. Die Herausforderung für die Staatenwelt liegt somit darin, sich an diese transformierte Form des Krieges anzupassen, was nicht nur eine rein militärische, sondern ebenso auch eine gesamtgesellschaftliche sein wird.

5.1. Neue Kriege als direkte Bedrohung der Menschenrechte

Seit nunmehr zwei Jahrzehnten, genauer gesagt seit dem Ende des Kalten Krieges 1989 verstärkt, ist die Diskussion um die neuen Konfliktformen im internationalen System einer erhöhten Aufmerksamkeit ausgesetzt. Es sind dies Gewaltgeschehen, welche nicht mehr dem Staatenkrieg, noch dem Bürgerkrieg zugeordnet werden können, sondern eine Mischform darstellen, welche Elemente des *„konventionellen Krieges, des Guerillakrieges, des Bürgerkrieges, der Bandenriminalität, des transnationalen Verbrechens und des Terrorismus“*⁷³ vereinen. Die besonders hervorzuhebende Eigenschaft ist jedoch, dass bei dieser neuen Konfliktart der Staat als Hauptakteur mehr und mehr an Bedeutung verliert, bzw. er durch die neuen Kriege in seinem Gewaltmonopol herausgefordert wird. Man muss daher die Frage stellen, ob die Tendenz besteht, dass es erneut zu einer Entstaatlichung des Krieges kommen könnte. Man kann beobachten, dass seit dem Ende des zweiten Weltkrieges sich das Wesen des Krieges verändert hat und er somit seine Form an die äußeren Einflussfaktoren angepasst hat, wie dies bereits Clausewitz in seinen Schriften ob der Wandelbarkeit des Krieges vorhergesehen hat.

⁷² Vgl. Daniel Jones (1996), Militarized Interstate Disputes. In: Conflict Management and Peace Science 15. Heft 2. S. 163ff.

⁷³ Irene Etzersdorfer(2007)(Hrsg), Krieg. Wien. S. 115.

Wie Mary Kaldor in ihren Schriften folgert, geht es in den neuen Kriegen um Machtansprüche, welche auf historisch-idealisierte Gesellschaftskonzepte projiziert werden und zu deren Nachahmung die Gesellschaftsstrukturen gewaltsam umkonzipiert werden müssen. Es ist aus der Diskrepanz zu verstehen, welche die heutige Welt in zwei Geschwindigkeiten teilt, nämlich in jene, in derer Menschen an einer globalisierten, auf eMail, Fax, Telefon und globalen Reisen aufbauenden kapitalistischen Wertegesellschaft teilhaben und jene, die von ebendiesen globalen Prozessen ausgeschlossen sind, jedoch deren Leben durch diese Prozesse massiv beeinflusst wird. Man darf jedoch nicht annehmen, dass sich diese beiden Welten per definitionem einfach auseinanderhalten lassen würden, denn viel eher kommt es zu Verschmelzungen und Kompromissen in den einzelnen Gruppen, sodass man nicht die simple Aussagen treffen kann, dass die eine Strömung für und die andere gegen die Globalisierung kämpft. Die neuen Kriege sind nur zu begreifen, wenn man sie unter den Einflüssen der Globalisierung und der Moderne versteht, da die neuen Formen des Machtkampfes durchaus auch die Gestalt von traditionellen Formen, wie zum Beispiel den Nationalismus, den Tribalismus, oder den Kommunalismus annehmen können, jedoch die Ursachen hierfür zeitgenössisch sind und daher auch die Konflikte per se zeitgenössisch sind und dadurch auch ihre Eigenarten hiervon abgeleitet werden müssen.⁷⁴

Die Globalisierung ist per se jedoch nichts neues, da bereits viel früher in der Geschichte, ferne Ereignisse einen Einfluss auf die Politik gehabt haben, wie dies das Beispiel von Indien und dem Vereinigten Königreich um die Jahrhundertwende beispielhaft zeigt, bzw. hatten zu Kolonialzeiten die einzelnen Kolonien ebenso eine Auswirkung auf die Heimatstaaten. Was sich jedoch massiv verändert hat ist die Durchflussgeschwindigkeit, wie auch die Durchflussmenge, des heutigen Daten- und Warenaustausches. Waren am Beginn der globalisierten Welt nur wenige Informationen mit Abstand von Wochen erhältlich, so kann man heute mit Hilfe von modernster Satellitenkommunikation, Ereignisse an den entferntesten Punkten der Welt in Echtzeit verfolgen.

⁷⁴ vgl. Mary Kaldor(1999)(Hrsg), Neue und Alte Kriege. Frankfurt/Main. S. 120f.

Verstöße gegen die im *ius cogens* verankerten Menschenrechte werden in Zukunft potenziell in solchen Regionen sich ereignen, in denen die Schwäche des Nationalstaates durch die Auswirkungen der Globalisierung, wie auch des Klimawandels potenziert wird. Die internationale Gemeinschaft wird sich aufgrund der Auswirkungen auf die dortige Bevölkerung nicht verweigern können, angemessene Hilfeleistungen den betreffenden Regionen zuzuführen. Dieser Diskurs, welcher ein Tor zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten von souveränen Staaten öffnet, muss in einem sehr engen rechtlichen Rahmen geführt werden, um einen Missbrauch durch Staaten vorzubeugen, welche durchaus auch anderwärtige Intentionen zur Interventionen in fremden Staaten erwägen könnten.

Die heutige auf der Welt gültige sicherheitspolitische Ordnung geht stark vereinfacht davon aus, dass Staaten ihre Souveränität auch dadurch legitimieren, dass sie für Sicherheit und Ordnung innerhalb ihrer Grenzen vollumfänglich sorgen, ergo ihr inneres Gewaltmonopol sichern. Grundsätzlich muss man heute feststellen, dass das Phänomen der neuen Kriege genau in jenen Staaten zu beobachten ist, in denen völkerrechtlich anerkannte Regierungen mit den dazugehörigen Machtapparaten, ihr alleiniges Gewaltmonopol wieder an die Gesellschaft, respektive an unterschiedliche substaatliche Akteure verlieren. Es ist durchaus möglich, dass Regierungen aufgrund unterschiedlicher historischer Gegebenheiten, *de facto* nie ein innerstaatliches Gewaltmonopol besaßen, bzw. es nicht durchsetzen konnten. Zieht man die Entstehung der Staaten in Westeuropa heran und bedenkt man die Intentionen der frühen nationalistischen Bewegungen in europäischen Staaten des 19. Jahrhunderts, so zielten diese durch die Schaffung von Demokratien darauf ab, dass die heterogenen Volksgruppen in einem Nationalstaat zusammengebracht und dadurch zusammengeschweißt werden sollten, um der Modernisierung Vorschub zu leisten. Die Ideen waren oftmals stark säkular betont, wie der Sozialismus bzw. heute das Umweltbewusstsein. Dem gegenüber steht heute eine Politik der Identität, welche sich diametral dem modernen Nationalstaat entgegenstellt, da sie ihren Ursprung in der Desintegration und dem Zerfall von modernen, zumal autoritär und zentralistisch geführten staatlichen Strukturen sucht.⁷⁵

⁷⁵ Vgl. Mary Kaldor(1999)(Hrsg), Neue und Alte Kriege. Frankfurt/Main. S. 133ff.

Kaldor unterscheidet somit die neuen Kriegsformen vor dem Hintergrund der Balkankriege, womit sie ihre Thesen dahingehend aufbaut, dass politische Motivierung, wie auch Mobilisierung nur mehr unter der Zuhilfenahme von rassistischen, religiösen und ethnischen Motiven machbar ist. Die Schwäche des Staates schafft somit ein Umfeld, in dem substaatliche Akteure Raum finden um ihren Aktivitäten nachzukommen, wobei sie durchaus auch quasi-staatliche Strukturen aufbauen, welche jedoch sehr selektiv sind. Wie Chojnacki beschreibt, stehen *„im Mittelpunkt [...] diverse quasi-staatliche und nichtstaatliche Gruppen (Warlords, lokale/ethnische Milizen, Selbstverteidigungsgruppen, kommerzielle Sicherheitsanbieter), die nur noch selektive Sicherheit produzieren und militärische Gewalt als Mittel der Regulierung von Märkten und sozialen Beziehungen einsetzen“*⁷⁶. Was man hierbei im Unterschied zu früheren Konfliktformen erkennen kann ist, dass der Staat selbst sein Gewaltmonopol nicht mehr verteidigen kann, bzw. gar nicht erst gewillt ist dies zu tun. Als Beispiel dienen hierfür sowohl Somalia, als auch Nigeria. Die neuen Konfliktfelder lassen eine Mehrzahl von Konfliktparteien entstehen, welche es zunehmend schwieriger machen einen genauen Überblick zu wahren, da ein permanentes wechseln von Allianzen und Akteursgruppen, sowie ein Oszillieren zwischen Krieg und faktischer Waffenruhe ein komplexes regionales Konfliktgeschehen entstehen lassen, welches ebenso eine transnationale Gewaltordnung entwickeln kann.⁷⁷

5.2. Failed States – ein menschenrechtliches Vakuum?

Die Erlangung von politischer Macht über den Staat an sich, scheint nicht mehr die Priorität der Gewaltakteure zu sein, da es viel eher darum geht die Kontrolle über die ökonomisch wichtigen Ressourcen zu erlangen, sowie die dazu gehörenden Handelswege abzusichern. Neue Kriege sind eine Konfliktart, in welcher es keine genauen Schlachtfelder mehr zu geben schein, da es weder klare militärische, noch politische Frontlinien gibt. Diese neue Form des Konfliktgeschehens lässt sich jedoch oftmals nicht nur auf einen einzelnen Staat begrenzen, sondern weitet sich unweigerlich auf die Nachbarstaaten aus. Das Phänomen der „failed states“ ist keine Einzelercheinung, welche nur punktuell auftritt, sondern es muss viel mehr in einem regionalen Kontext gesehen werden. Staaten, welche unter das Attribut „failed state“

⁷⁶ Sven Chojnacki, Zum Formwandel bewaffneter Konflikte. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 187.

⁷⁷ Vgl. Sven Chojnacki(2008). aaO. S. 187.

fallen, wecken oftmals die strategischen und ökonomischen Interessen von Nachbarstaaten, aber auch von substaatlichen Gruppen, welche die Staatsgrenzen de facto ignorieren. Der Regionalkonflikt in der Demokratischen Republik Kongo steht hierfür als Beispiel. Charles Taylor in Liberia hat als Warlord nicht nur das lokale Umfeld beeinflusst, sondern strahlte weit darüber hinaus, wie am Beispiel Sierra Leone gesehen werden kann.⁷⁸ Man muss hier jedoch durchaus auch die wirtschaftlichen Interessen von multinationalen Konzernen in die Gesamtbetrachtung mit einfließen lassen, da gerade im Zusammenhang mit der Erdölförderung, um ein Beispiel zu nennen - es ebenso zur Unterdrückung und Ausbeutung der örtlichen Bevölkerung kommen kann, um zum Beispiel Proteste gegen Umweltschäden zu verhindern.

Die Bedrohungen, welche von „failed states“ ausgehen, sind jedoch weit über die nachbarstaatliche Region hin als Sicherheitsrisiko einzuschätzen, wie dies im Umsetzungsbericht der Europäischen Union zur ESS⁷⁹ gefolgert wurde. *„Die Fragilität oder das Scheitern von Staaten [ist] die systemische Ursache von Bedrohungen wie organisierter Kriminalität, illegale Einwanderung und – in jüngster Zeit – Seeräuberei“*⁸⁰. Die Europäische Union sieht in diesem Zusammenhang die Fragilität von Staaten als potenziellen Auslöser von massenhaften Menschenrechtsverletzungen an und macht dabei deutlich, welche große globale Gefahr von gescheiterten Staaten ausgehen kann. Das Talibanregime war in Afghanistan schon lange vor den Anschlägen auf die Vereinigten Staaten von Amerika im September 2001 an der Macht und unterdrückte die einheimische Bevölkerung. Fragile Staaten stellen eben nicht nur eine Bedrohung für die lokale Bevölkerung dar, sondern auch für die globale Sicherheit, da das Phänomen „failed state“ nicht gesondert betrachtet werden darf, sondern in Verbindung mit der organisierten Kriminalität, dem Terrorismus, der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und auch mit der illegalen Migration zu sehen ist. In ebendiesem Kontext ist somit auch die Frage der Menschenrechtsverletzungen zu sehen, da in den betreffenden Staaten ein Mindestmaß an Sicherheit für die Menschen gegeben sein muss, sodass diese ihre ökonomische Grundversorgung sicherstellen können.

⁷⁸ Vgl. Sven Chojnacki, Zum Formwandel bewaffneter Konflikte. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), *Humanitäre Intervention*. Wiesbaden. S. 187.

⁷⁹ Europäische Sicherheitsstrategie

⁸⁰ Generalsekretariat des Rates, Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP: Brüssel. 5. Juni 2009. S. 12.

Mary Kaldor hat in ihrer Analyse über die Kriegswirtschaft von neuen Kriegen herausgearbeitet, dass neue Kriege de facto globalisierte Kriege sind, welche gleichzeitig mit einer Fragmentierung des Staates einhergehen. Die potenzielle Gefahr für den Schutz der Menschenrechte besteht darin, dass *„aufgrund der schwachen Inlandsproduktion [...] die Kriegsaktivitäten auf Plünderungen im Inneren und Unterstützung von Außen angewiesen [sind]. Zu Schlachten kommt es selten, die Gewalt richtet sich hauptsächlich gegen die Zivilbevölkerung, und Kooperationen zwischen den verfeindeten Gruppen sind üblich“*⁸¹. Wie Kaldor folgert, ist der überwiegend größte Teil der Opfer unter der schutzlosen Zivilbevölkerung zu suchen. Die Charta der Vereinten Nationen führt in ihrer Präambel die Menschenrechte als inhärenten Bestandteil an, welcher dem Einzelnen Schutz gegen unterdrückerische und despotische Herrschaft bieten soll. Die fehlende legitimierte, staatliche Autorität kann jedoch nicht Auslöser einer militärischen Intervention sein, da sich Demokratie, wie John Stuart Mill formulierte, *„nicht von außen aufzwingen lasse, da sie dann etwas Fremdes bliebe“*⁸². Wie im vorderen Teil der Arbeit ja bereits dargelegt, ist der Hauptzweck der völkerrechtlichen Verankerung der Menschenrechte, die Bevölkerung eines Staates vor massiven Bedrohungen der fundamentalsten Menschenrechte zu schützen. Die Fragilität eines Staates muss durchaus als ernstes Warnzeichen erkannt werden, doch ist ob der Fragilität noch keine Legitimation zur Einmischung gegeben. Sich jedoch auf die Autonomie des Lernprozesses zu berufen, wenn es zu massiven Menschenrechtsverletzungen, gar zum Völkermord kommt, wäre mehr als zynisch – es wäre eine Negation der allgemeinen Gültigkeit der Menschenrechte selbst. Die Gefahr, dass die Herrschaft einer kleinen Gruppe, welche sämtliche Machtmittel für sich beansprucht und zumeist ethnisch, bzw. religiös geprägt ist, in Gefahr gerät und dadurch konkurrierende Gruppen oder Ethnien als Feinde betrachtet werden und ihnen mit der Vernichtung gedroht wird, ist leider viel größer, als man – an die europäischen Verhältnissen geschuldete Perspektive - anzunehmen vermag. „Die Berufung auf Selbstbestimmung und „Autonomie der Lernprozesse“ hieße hier letztlich das „Recht des Stärkeren“ billigen, hieße hinzunehmen, dass die Clique, die über die Gewalt- und

⁸¹ Mary Kaldor(1999)(Hrsg), Neue und Alte Kriege. Frankfurt/Main. S. 154.

⁸² Michael Walzer(1977), Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations. New York. S. 87.

Machtapparate verfügt, die widerstrebenden Teiles des Volkes vernichtet und auslöscht.“⁸³

Der Vorwurf, dass die modernen Gewaltunternehmer irrational handeln ist ein Trugschluss, welcher sich in der Realität eines Konfliktgeschehen als fatal erweisen kann, da der große Unterschied, wenn man ihn so bezeichnen will, zwischen den „neuen und alten Kriegen“ darin zu finden ist, dass die substaatlichen Gewaltunternehmer eher unkonventionelle Strategien verwenden und die „zivilisierten“ Gesellschaften durch ein differenzierendes Wahrnehmungsmuster geprägt sind. Die Strategien der substaatlichen Akteure reichen weit über militärische Strategien zur Raumverteidigung hinaus und beinhalten über Plünderungsstrategien, die planmäßige Einbindung von Zivilisten wie auch deren eventuelle Vertreibung und planmäßige Tötung, ein weites Repertoire.⁸⁴

5.3. Eskalationsfaktor Klimawandel

Der Klimawandel wird die Menschheit und im Besonderen die internationale Staatengemeinschaft vor grundlegenden Umwälzungen stellen, welche die bisherigen Konfliktregionen noch weiter an ihre Grenzen heranführen wird. Der Klimawandel wirkt gerade vielleicht auch deshalb als Bedrohungsmultiplikator, „*weil extreme Wetterereignisse, geringere Niederschläge und entsprechende geringere landwirtschaftliche Erträge oder der steigende Meeresspiegel in fragilen oder zerfallenden Staaten die bereits bestehenden Spannungen verschärfen*“⁸⁵ wird. Gerade dieser, die Situation verschärfende Faktor, kann mit ein Auslöser sein, der die internationalen Staatengemeinschaft dazu potenziell zwingen könnte, der Umsetzung von zumindest den fundamentalen Menschenrechten Nachdruck zu verleihen. Es ist jedoch keinesfalls so, als würden diese Situationen von heute auf morgen aktuell werden. Risikogebiete sind der Wissenschaft bereits heute zu genüge bekannt und Maßnahmen, welche die potenziellen Konflikte entschärfen könnten, sollten bereits heute getroffen werden.

⁸³ Stefan Oeter, Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 49.

⁸⁴ Vgl. Sven Chojnacki, Zum Formwandel bewaffneter Konflikte. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 189.

⁸⁵ Generalsekretariat des Rates, Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP. Brüssel. 5. Juni 2009. S. 17.

Es ist durchaus richtig, dass der wissenschaftliche Diskurs hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels sehr kontroversiell verläuft, doch sind die fundamentalen Aussagen der Klimaforscher schon in die Richtung weisend, dass es zu einer Veränderung des Klimas kommen wird. Einen Konsens, wie stark die Veränderungen sein werden, welche auf die Menschheit zukommen, ist noch nicht erlangt, doch das >ob< kann durchaus bejaht werden.⁸⁶ Das gefährliche an den Auswirkungen des Klimawandels ist, dass es nicht eine Region und einen Konflikt im Besonderen treffen wird, sondern dass von ihm eine umfassende Bedrohung ausgeht, welche auch die Interessen der nicht direkt betroffenen Staaten tendenziell tangieren wird.

Wie in Teilen der Welt bereits zu spüren, wird es zu einem zunehmenden Kampf um die natürlichen Ressourcen, wie zum Beispiel Wasser kommen. Wasserknappheit ist jedoch nicht ein singuläres Problem, sondern Auslöser einer Spirale an Kausalitäten, die mit der Verknappung von Agrarflächen beginnt, was dazu führt, dass es zu einer verringerten Produktion an Nahrungsmittel kommt, was wiederum einen Anstieg der Nahrungsmittelpreise bedingt. All dies kann in einer Region, in der bereits ein immanentes Konfliktpotenzial besteht, Auslöser von bewaffneten Konflikten werden. Staaten, die bereits Schwierigkeiten haben ihr Gewaltmonopol im gesamten Staatsgebiet durchzusetzen, können hierdurch erst recht ihr Gewaltmonopol an lokale Strukturen verlieren.

Schätzungen gehen heute davon aus, dass es durch den Klimawandel zu einem Rückgang des jährlichen globalen BIP von bis zu 20% kommen könnte. Bedenkt man, dass rund ein Fünftel der Weltbevölkerung in Küstenähe wohnt, welches durch einen Anstieg des Meeresspiegels direkt betroffen wäre, so sind gerade wirtschaftliche Zentren, wie auch Hafenanlagen und Raffinerien für Öl unmittelbar betroffen, womit nicht nur eine Gefahr für die Umwelt ausgeht, sondern auch für die Weltwirtschaft. Dies hat durchaus das Potenzial, einen starken Druck auf die finanziellen Mittel von Geberländern auszuüben, die hierdurch möglicherweise nicht mehr in der Lage wären,

⁸⁶ Vgl. Sven Titz, Klimawissenschaft zwischen Skylla und Charybdis. In: Neue Zürcher Zeitung. Nr. 21. 27. Januar 2010. S. 46.

jene Maßnahmen zu treffen, welche notwendig wären, um menschliche Katastrophen zu verhindern, bzw. einzudämmen.⁸⁷

Abgesehen von den wirtschaftlichen Auswirkungen, sind auch massive Auswirkungen auf den Lebensraum an sich zu befürchten, wie das für Staaten gilt, welche auf, bzw. nur knapp über dem Meeresspiegel liegen und ihnen dadurch die komplette Auslöschung droht. Hierzu dienen die Malediven als eines der Paradebeispiele, wie aber auch die Region rund um das Nildelta, wo Millionen von Menschen leben und arbeiten und durch einen Anstieg des Meeresspiegels dazu veranlasst wären, einen neuen Lebensraum zu finden. Die dadurch zu erwartenden Migrationströme sind eine Gefahr für die Stabilität ganzer Regionen. Die Fragilität von Staaten, welche mit den Folgen des Klimawandels überfordert wären, kann dazu führen, dass es zu ethnischen Spannungen kommen könnte, da die Kapazitäten von Regierungen überfordert wären und somit nur noch eingeschränkt der Bevölkerung zur Verfügung stünden, was zu Frustration der Bevölkerung und in einem weiteren Zug zur Radikalisierung beitragen würde.

All diese Bedrohungen zusammengenommen, stellen einen enormen Druck auf das internationale Ordnungssystem dar, da bei einem Versagen der internationalen Staatengemeinschaft, das multilaterale Sicherheitssystem schlichtweg gefährdet wäre. Die Trennlinie zwischen den Staaten verläuft zwischen jenen, welche als die Hauptauslöser des Klimawandels gelten und jenen, welche die größten Folgen dadurch erleiden werden. Ressentiments sind dadurch vorprogrammiert und können die internationale Sicherheitsarchitektur grundlegend gefährden. Die Vorgänge, welche durch den Klimawandel zu erwarten sind, stehen inhaltlich in direktem Zusammenhang mit den humanitären Interventionen, da durch eine frühzeitige Reaktion der Staatengemeinschaft und einem verantwortungsvollen und rechtzeitigen Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels, die beste Vorbeugung zur Verhütung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen gegeben sein würde. Bereits heute sind verlässliche Daten verfügbar die jene Regionen zeigen, welche am ehesten mit den Auswirkungen des Klimawandels zu kämpfen haben werden. Es gilt diesen Regionen in

⁸⁷ Vgl. Europäische Kommission, Klimawandel und internationale Sicherheit. Brüssel. 3. März 2008. S. 3ff.

einer Weise zu helfen, dass sie sich bereits jetzt umfassend darauf einstellen können. Dies verlangt von der Staatengemeinschaft jedoch eine Bereitschaft, wie sie am Klimagipfel von Kopenhagen noch nicht erkennbar war, wobei ein rasches Handeln deutlich günstiger im Bezug auf die finanziellen, wie auch politischen Kosten ausfallen würde, als eine verspätete Reaktion auf akute Konflikte. Die Bedrohungen, welche durch den Klimawandel potenziert werden, stellen die internationale Gemeinschaft im 21. Jahrhundert vor neue humanitäre, politische und sicherheitspolitische Konsequenzen.⁸⁸

⁸⁸ Vgl. Generalsekretariat des Rates, Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP. Brüssel. 5. Juni 2009. S. 17.

6. Intervention zum Schutz der Menschenrechte

Die internationale Staatengemeinschaft steht bei der tatsächlichen Rechtsdurchsetzung von fundamentalen Menschenrechten vor einem Dilemma. Wie aufgezeigt, wurden die Menschenrechte völkerrechtlich normiert und *de iure* besitzen zumindest die fundamentalen Menschenrechte eine weltweite Geltung. Die Staaten, respektive deren Regierungen sind somit verpflichtet, diese auf ihrem Hoheitsgebiet vollumfänglich jedem Menschen zu gewähren, wobei sie die garantierte Einhaltung im Sinne der *erga omnes* Theorie auch gegenüber den anderen Signatarstaaten schulden. 110 Staaten haben sich bis heute ebenso verpflichtet, sich im Zuge der Ratifizierung des Römer Status unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes zu stellen, welcher bei schwersten Menschenrechtsverletzungen juristisch unter gewissen Einschränkungen einzuschreiten hat. Ein solches Verfahren ist durchaus zu begrüßen und bildet einen wichtigen Schritt bei der Umsetzung der allgemeinen Menschenrechte, jedoch kann es zu Situationen kommen, in denen ein derartiges Verfahren für unzählige Menschen zu spät kommen würde. Eine weitere Herausforderung gilt darin begründet, wenn juristisch zwar ein Bruch der Menschenrechte anerkannt wurde, jedoch der Staat, der zu einem „*hostis populi*“ seines eigenen Staatsvolks geworden ist, sämtliche internationalen Gerichtsentscheide ignoriert bzw. weiterhin massenhaft gegen die fundamentalen Menschenrechte verstößt, respektive diesen keinen Einhalt gebietet.

Seit dem Ende des kalten Krieges, hat sich daher auch die Art und Weise gewandelt, wie die Staatengemeinschaft auf Konflikte reagiert. So hat sich unter anderem die Begründung geändert, warum bei gewissen Konflikten militärisch interveniert werden soll. War bis 1989 die Begründung von Interventionen meist, dass es sich um sicherheitspolitische Ordnungsbedürfnisse handle, die sich daraus ergeben, dass sich die regionale, oder internationale Stabilität in Gefahr befinde, so kann man in den letzten Jahren feststellen, dass die Argumentation sich in Richtung normativer Grundsätze verschoben hat, wie dies durch die Berufung auf Menschenrechte, sowie der herrschaftlichen Partizipation der Bürger durch die Staatenwelt eingefordert und als Legitimation beansprucht wird.⁸⁹

⁸⁹ Vgl. Sven Chojnacki, Zum Formwandel bewaffneter Konflikte. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), *Humanitäre Intervention*. Wiesbaden. S. 192.

Die Internationale Staatengemeinschaft steht hier vor einem Dilemma, dessen Auflösung sich als problematisch gestaltet. Interveniert man zu früh, so kann mit Fug und Recht behauptet werden, dass der völkerrechtliche Grundsatz der „Nichteinmischung“ gebrochen wurde. Interveniert man hingegen zu spät, so muss man sich den Vorwurf gefallen lassen, zu lange gewartet zu haben. Der Kontext der Bewertung ob der Menschenrechtsverletzungen, gestaltet sich jedoch bei weitem komplexer, als lediglich um die Feststellung des richtigen Zeitpunkts. Grundsätzlich kann man hier zwei Strömungen feststellen, nämlich jene von kleineren und mittleren Staaten im Süden, welche wenn - eher Objekt einer Intervention werden könnten und kaum die Chance hätten, Subjekt eines derartigen Unterfanges zu werden. Die zweite Strömung vertritt die gegenteilige Ansicht und ist eher dazu geneigt, grundsätzlich humanitäre Interventionen zu bejahen. Die Missbrauchsgefahr eines derartigen Konstrukts namens humanitärer Intervention darf nicht zu gering bewertet werden, wenn man die Praxis der Großmächte mit derartigen Rechtsfertigungsgründen bedenkt. Im archaischen Staatensystem fehlt es an einem unbeteiligten Dritten, welcher vermag, vorbehaltlos von Fall zu Fall zu urteilen. Wie im Römer Statut (1998) skizziert, kann nur eine möglichst kleine Gruppe von „Ausnahmetatbeständen“ eine derartige Rechtfertigung darstellen. Die Legitimität der Argumentationsführung kann nur anhand ihrer Akzeptanz bewertet werden, da ein unabhängiger „Dritter“ weder derzeit vorhanden ist, noch in absehbarer Zukunft geschaffen werden wird. Gerade aber im Spannungsfeld von zerfallenen Staaten, kann die Frage der Beurteilung der Legitimität einer humanitären Intervention, bedeutende Auswirkung auf das regionale Machtgleichgewicht haben. Speziell Nachbarländer haben verständliche Gründe, warum sie die Fragilität ihres Nachbarstaates fürchten, sind sie doch die Träger der Hauptlast des Konflikts. Es erweist sich als nahezu unmöglich, dem Konfliktgeschehen räumliche und zeitliche Zügel aufzuerlegen, da es unweigerlich zur Ausbreitung von illegalen Händlerringen und den dazu gehörenden Folgen kommt, welche auch im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen und Blockaden einhergehen.⁹⁰ Es gilt daher im Wechselspiel zwischen staatlicher Fragilität und der Interventionsoption genau zu prüfen, welche handlungsleitenden Motive die einzelnen interventionswilligen Staaten anführen.

⁹⁰ Vgl. Mary Kaldor(1999)(Hrsg), Neue und Alte Kriege. Frankfurt/Main. S. 163ff.

Besonders die Erscheinungsformen der „neuen Kriege“ implizieren durch ihre Ausgestaltung seitens der substaatlichen Akteure, dass es mit zunehmender Intensität des Konflikts, zu Kollisionen mit den fundamentalen Menschenrechtsgrundsätzen kommen muss. Wie Chojnacki in seinen Erhebungen belegt, ist gerade beim Typus „substaatlicher Krieg“ die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass es zu einer Intervention seitens der Staatengemeinschaft kommen kann. Liegt die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Intervention kommt bei innerstaatlichen Kriegen bei ca. 25%, so ist die Wahrscheinlichkeit bei substaatlichen Kriegen doppelt so hoch.⁹¹

6.1. Herausforderungen des militärischen Menschenrechtsschutzes

Die Entscheidung von Regierungen, sich in fremden Staaten mithilfe von militärischen Mitteln für die Durchsetzung der menschenrechtlichen ius cogens Normen einzusetzen, wird von unzähligen Faktoren in unterschiedlicher Weise beeinflusst. Neben den nötigen militärischen Kapazitäten, haben die politischen und auch wirtschaftlichen Interessen den größten Einfluss auf die Entscheidung zum Eingreifen in einen meist hochkomplexen Konflikt. Das Risiko, welches mit einem Eingreifen verbunden ist, stellt sich nämlich einerseits auf der internationalen Ebene und andererseits für die jeweilige Regierung am innenpolitischen Rückhalt dar. Das große Risiko, welches die interventionsgewillten Regierungen eingehen, darf nicht unterschätzt werden, da gerade im Zuge von asymmetrischen Auseinandersetzungen die Gefahr nicht groß genug eingeschätzt werden darf, welche von der politischen „Heimatfront“ ausgeht. Der asymmetrische⁹² Krieg wird nicht nur im jeweiligen Interventionsgebiet gewonnen, oder verloren – viel eher tritt die Wahrscheinlichkeit ein, dass die intervenierende Regierung den Krieg an den Wahlurnen im Heimatland verliert.

Nach der Entstehung des westfälischen Staatensystems 1648, war der Krieg hauptsächlich die Aufgaben des professionellen Soldatentums, welche als „*Erzwingungsstäbe der Souveräne den Konflikt austrugen*“⁹³. Die Bevölkerung wurde von den unmittelbaren Kriegshandlungen tendenziell verschont, sodass rund 90% der zu

⁹¹ Vgl. Sven Chojnacki, Zum Formwandel bewaffneter Konflikte. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 191.

⁹² *Asymmetrie*: Ungleichmäßigkeit, Mangel an Symmetrie; siehe: F.A. Bockhaus(1979), Der Grosse Brockhaus. 18. überarbeitete Auflage. Wiesbaden. erster Band. S. 407.

⁹³ Herfried Münkler(2006), Der Wandel des Krieger. Von der Symmetrie zur Asymmetrie. S. 28.

beklagenden Opfer Soldaten waren. Diese Situation hat sich jedoch mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts diametral entgegengesetzt gewendet, sodass heute rund 90% der direkten Kriegsoffer Zivilisten sind.⁹⁴ Gewandelt hat sich die Opferzahl nicht zuletzt dadurch, als dass der Krieg selbst sich gewandelt hat. Heute kämpfen eben nicht mehr Soldaten gegen Soldaten, sondern de facto tyrannisieren berufsmäßige Krieger heute gegen ganze Teile der Bevölkerung, wodurch auch der Status von Kombattanten und Nichtkombattanten quasi nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Das Zeitalter der symmetrischen Kriege – ergo der Krieg zwischen souveränen Staaten, dürfte damit aller Wahrscheinlichkeit nach beendet sein. Das Attribut der Symmetrie beruft sich ja darauf, dass sich zwei Parteien gegenüberstehen, welche beide in etwa die gleichen Voraussetzungen erfüllen – im Falle des Staatenkrieges eben zwei anerkannte Staaten.

Das Konzept der Symmetrie beruht darauf, dass sich Gegner gegenüberstehen, welche in etwa das gleiche Kräftepotenzial auf sich vereinigen können. Dies ist dadurch gekennzeichnet, dass es zu einem Wettrüsten und in Folge dessen zu einer Allianzbildung kommt. Die in menschenrechtlicher Hinsicht wohl bedeutendste Ausbildung der Verstaatlichung des Krieges war der Schutz der unbeteiligten Zivilbevölkerung, da *„ein Regelwerk geschaffen [wurde], das sowohl die Anordnung des Einsatzes von Gewalt, als auch die Art und Weise von dessen Gebrauch normativen ethnisch-moralischen Maßstäben unterwarf. Während der Territorialstaat nach Innen befriedete, behielt er sich nach Außen das ausschließliche Recht der Kriegserklärung vor. Sein Gewaltmonopol erstreckte sich über das gesamte Kriegs- und Militärwesen und begründete die lange Tradition des Staates als den Monopolisten über Krieg und Frieden.“*⁹⁵ Es ist anzudenken, ob das Konzept des symmetrischen Staatenkrieges nicht nur ein Phänomen der europäischen und nordamerikanischen Hemisphäre war und nicht auf alle weltweiten, kriegerischen Aktivitäten zur damaligen Zeit angewendet werden kann.

Carl Schmitt stellte bereits 1963 fest, dass *„Die Epoche der Staatlichkeit zu Ende [geht]. Darüber ist kein Wort mehr zu verlieren [...] Der Staat als das Modell der*

⁹⁴ Vgl. Herfried Münkler(2006), Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie. S. 28.

⁹⁵ Edwin R. Micewski(2004), Moralphilosophische Überlegungen zur Legitimität von asymmetrischer Kriegsführung. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz(Hrsg)(2004), Asymmetrische Kriegsführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Baden-Baden. S. 31.

*politischen Einheit, der Staat als Träger des erstaunlichsten aller Monopole, nämlich des Monopols der politischen Entscheidung, dieses Glanzstückes europäischer Form und okzidentalens Rationalismus, wird entthront.*⁹⁶ Daraus ergibt sich jedoch die Problematik, dass mit dem Rückzug der Staatlichkeit und der Zunahme von substaatlichen Gewaltakteuren, welche den Krieg als politisches Mittel anwenden, das völkerrechtliche und im Grunde auch moralische Argument des Kriegsverbotes, wie es die Charta der Vereinten Nationen den souveränen Staaten vorschreibt, nicht weiter aufrecht erhalten werden kann. In Folge dessen kommt es daher wieder zur Belebung der Diskussion um die Frage des gerechten Krieges, welche sich mit der *„eigentlich naturrechtlichen Frage nach der moralisch-sittlichen Legitimität von Gewaltanwendungen [befasst], [...] da sich der politische Charakter der Asymmetrie auf das Unterlaufen der Staatlichkeit und der damit verbundenen Absicht, die formal bestehende Ordnung auszuhöhlen und wenn möglich zu beseitigen“*⁹⁷ vereint.

Während der Zeit des westfälischen Staatensystems, konnte man grundsätzlich und stark vereinfacht zwei Formen von Krieg erkennen. Zum einem den Staatenkrieg, welcher den Souveränen oblag und durch das *ius ad bellum* durchaus ein anerkanntes Recht eines jeden souveränen Staates war und zum anderen den Bürgerkrieg, welcher sich primär gegen den Souverän *per se* wandte und somit einen politischen Wechsel zu provozieren versuchte. Die Unterscheidbarkeit von den beiden Kriegstypen liegt somit einerseits im politischen Willen und andererseits in der politischen Ordnung.

Ein besonderes Merkmal des symmetrischen Krieges ist, bzw. war, dass die Ratio des westfälischen System gerade darin lag, den Staaten- und den Bürgerkrieg zu separieren und so die Dauer des Krieges zu verkürzen. *„Der Einwand übersieht freilich, dass innergesellschaftliche Kriege nicht eo ipso lange dauern, sondern ebenso dem Gesetz von Sieg und Niederlage unterliegen wie zwischenstaatliche Kriege. Was Kriege vielmehr lange dauern lässt, ist die Grenzverwischung zwischen Bürger- und Staatenkrieg, wie sie für den Dreißigjährigen Krieg kennzeichnend und gerade*

⁹⁶ Carl Schmitt(2002), Der Begriff des Politischen. Berlín. 7. Aufl. S. 10.

⁹⁷ Edwin R. Micewski(2004), Moralphilosophische Überlegungen zur Legitimität von asymmetrischer Kriegsführung. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz(Hrsg)(2004), Asymmetrische Kriegsführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Baden-Baden. S. 33.

genannten [neuen Kriege] des späten 20./frühen 21. Jahrhunderts typisch ist.“⁹⁸ Was Herfried Münkler den neuen Kriegen als Besonderheit attestiert ist, dass die Condottieri des pre-westfälischen Staatensystems mit neuen Namen – Warlords, wiedergekehrt sind. Ihnen zu eigen gilt die Abhängigkeit von Kriegsökonomien, ergo das Geschäft mit dem Krieg. Im Gegensatz zu Staaten, haben Warlords daher kein immanentes Interesse am Frieden, da es ihnen hauptsächlich um die Aufrechterhaltung ihrer ökonomischen Grundlage – des Krieges geht. *„Der Verlust der staatlichen Hoheit über die Frage von Krieg und Frieden erbringt, wie die jüngste Entwicklung unter Beweis stellt, nicht unbedingt Vorteile für die Menschheit [...] [da] der neue, ideologische Krieg, der mit asymmetrischen Mitteln und Methoden geführt wird, die in sich bereits Moralität negieren und auf das Absolute abzielen, da er für sich den einzigen Legitimitätsanspruch attestiert“*⁹⁹. Dem asymmetrischen Warlord geht es nicht um Sieg oder Niederlage, da sein einziges Ziel die Vernichtung des Gegners ist.

Die Neuartigkeit des Krieges findet aber die wohl größte Herausforderung für die Staatengemeinschaft in einer Eigenschaft, wie sie Sebastian Haffner bereits 1966 im Zusammenhang mit der Theorie von Mao beschrieben hat. *„Krieg in seiner herkömmlichen Form ist ja bekanntlich durch die waffentechnische Entwicklung, und vielleicht nicht nur durch sie, als Mittel der Politik, mindestens für den Augenblick, unbrauchbar geworden; zugleich aber ist eine neue Art Krieg aufgekommen – von der herkömmlichen so verschieden, dass man eigentlich ein neues Wort dafür benötigt -, die sich als ein durchaus brauchbares und höchst wirksames Mittel der Politik, jedenfalls einer bestimmten Politik [Anm: Politik der Identität] erwiesen hat. Diese neue Art Krieg hat außerdem noch die verwirrende Eigenschaft, dass bei ihr ständig die scheinbar schwächere Seite gewinnt und die scheinbare Übermacht sich als Ohnmacht erweist.“*¹⁰⁰ Diese Schlussfolgerung, welche Haffner hier annimmt, birgt eine entscheidende Gefahr für die interventionsbereiten Staaten einer humanitären Intervention mit sich, da sie gerade in Konflikten in welchen es gilt dieses Instrumentarium des Menschenrechtsschutzes anzuwenden, die Erscheinungsformen des neuen Krieges besonders ausgeprägt vorfinden. Warum jedoch scheint es so, als

⁹⁸ Herfried Münkler(2006), Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie. S. 51.

⁹⁹ Edwin R. Micewski(2004), Moralphilosophische Überlegungen zur Legitimität von asymmetrischer Kriegsführung. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz(Hrsg)(2004), Asymmetrische Kriegsführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Baden-Baden. S. 38.

¹⁰⁰ Sebastian Haffner(1966), Der neue Krieg, einleitender Eassy zu: Mao Tse-tung, Theorie des Guerillakrieges oder Strategie der Dritten Welt. Reinbeck bei Hamburg. S. 5.

würde die militärisch stärkere Seite trotz ihrer Stärke, dennoch den Krieg verlieren? Hierzu ist es von Nöten, den Begriff >Asymmetrie< in einem erweiterten Kontext zu sehen und nicht auf die rein militärischen Kapazitäten zu beschränken.

Der moderne Staat ist in seinem Selbstverständnis darauf angewiesen, in seinem Handeln durch das ihm eigene Staatsvolk die dazu nötige Legitimation zu erfahren. Es zählt daher zu den Grundprinzipien einer Demokratie, dass sämtliches staatliche Handeln nur dann legitim ist, wenn die dazu nötigen legalen Grundlagen bestehen. Ein Staat, respektive seine Regierung untergräbt somit ihre eigene Legitimität, wenn sie gegen ihre eigenen Rechtsvorschriften verstößt. Dies trifft auf nationale Gesetze im gleichen Ausmaß zu, wie auf völkerrechtliche bindende Rechtsvorschriften. Im Zusammenhang mit dem Phänomen der neuen Kriege bedeutet das, dass ein Staat sich strikt an das ihm durch die Völkergemeinschaft auferlegte Recht halten muss, welches gerade in diesem Kontext das *ius in bello* mit einschließt. Ein Staat, welcher im Zuge einer humanitären militärischen Intervention, in dem er sich zum Zwecke der Legitimation gerade eben auf den Schutz der Menschenrechte beruft, gegen die Vorschriften des kodifizierten Völkerrecht verstößt, verliert in selben Augenblick auch die Grundlage seiner eigenen Legitimation zur Anwendung von militärischer Zwangsgewalt. Es ist wohl wahrlich schwer sich dem Schutz der Menschenrechte zu verschreiben und gleichzeitig gegen ebendiese zu verstoßen. Dies trifft im Fall der neuen Kriege jedoch in auffallendem Maße nur auf die staatliche Partei im Konflikt zu, da gerade der Staat seine eigene Legitimation im Befolgen des Rechts findet. *„Das Ungleichgewicht in den angewandten Methoden – auf der einen Seite das Befolgen von Völkerrecht und Genfer Konventionen, auf der anderen Seite die völlige Regel- und Skrupellosigkeit in der Auswahl der Mittel und Ziele – ist so augenfällig, dass sich die Verwendung eines herkömmlichen Begriffes wie Krieg oder Konflikt ohne erklärendes Adjektiv verbietet.“*¹⁰¹ Die Staatengemeinschaft hat somit im Zuge der Konflikte, welche unter dem Begriff der neuen Kriege firmieren, mit dem Dilemma zu kämpfen, dass sie einerseits die Legitimität der Intervention behaupten müssen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen haben, dass die Art der Intervention auch effektiv verläuft und

¹⁰¹ Klaus-Peter Lohmann, Zur Entwicklung der modernen Kriegsführung. Grundlegende Asymmetrien und eine mögliche Strategie. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz(Hrsg)(2004), Asymmetrische Kriegsführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Baden-Baden. S. 61.

somit zur tatsächlichen Einhaltung eines Mindestmaßes an Menschenrechtsschutz zur Umsetzung verhilft.

Im Zusammenhang zwischen Kriegsvölkerrecht und dem Erstarren substaatlicher Gewaltakteure kam August Reiter zur Erkenntnis, dass *„der neue Gegner sich nicht so [verhält], wie wir es vielleicht traditionell von einem Soldaten erwarten. Die Ansicht, Verluste so gering wie nur irgend möglich zu halten, wird von der Gegenseite nicht unbedingt geteilt – gerade das Gegenteil kann der Fall sein. Ein für uns irrational erscheinendes Verhalten, Grausamkeit, Bedingungslosigkeit bis hin zum Selbstmordattentat stehen uns gegenüber. Das alles im vorerst freundlichen Lächeln eines Kindes, vielleicht auch noch vor den Kameras von CNN“*¹⁰². Die Methoden, mit welchen die Akteure im neuen Krieg an der Umsetzung ihrer Ziele arbeiten, haben sich im Vergleich zum klassischen Staatenkrieg, grundlegend gewandelt. Da die staatliche Seite gerade besonders auf die Einhaltung der völkerrechtlichen Normen zu achten hat, ist dies für die substaatliche Seite eher belanglos, wenn es um die eigenen Taten geht – nicht jedoch, wenn es darum geht, die „Kriegsverbrechen“ der Gegenseite vor den Kameras der Weltöffentlichkeit medial anzuprangern. Im letzten Krieg Israels gegen die Hamas verstießen die Kämpfer der Hamas wissentlich gegen das kodifizierte Kriegsrecht, doch war dies im medialen Kriegsgeschehen nicht im gleichen Ausmaß kriegsentscheidend, wie dies die Vorwürfe gegenüber den israelischen Streitkräften waren, welche unter massiven Druck von Seiten der Öffentlichkeit standen, ob der Anschuldigungen gegen sie. Der Kriegsschauplatz, welcher sich den intervenierenden Staaten bietet ist in einem Ausmaß komplex, dass er mit jenem Szenario eines Staatenkrieges nur noch wenig gemein hat. Bei diesem Kriegstypus gibt es kaum noch auszumachende Schlachtfelder, respektive klare Frontlinien, bzw. auszumachende feindliche Streitkräfte.¹⁰³

¹⁰² August Reiter, *Infanterie auf neuen Wegen*. In: *Truppendienst* Nr. 5/2002. S. 464. zit.n. Klaus-Peter Lohmann, *Zur Entwicklung der modernen Kriegsführung. Grundlegende Asymmetrien und eine mögliche Strategie*. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz(Hrsg)(2004), *Asymmetrische Kriegsführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik?* Baden-Baden. S. 61.

¹⁰³ Vgl. Kalevi Holsti (1996), *The State, War und die State of War*. Cambridge University Press. S. 36.

7. Verwirklichung des militärischen Menschenrechtsschutzes

Wie die vorherigen Ausführungen zeigen, kann es im internationalen Konfliktgeschehen zu Situationen kommen, welche es unumgänglich machen mit militärischen Mitteln Menschen in ihren existenziellen Grundrechten zu schützen. Die Legitimierung hinsichtlich eines Eingreifens in fremde Staaten ist jedoch eine politisch, wie auch rechtsmoralisch höchst sensible Thematik, welche mit aller gebotenen Genauigkeit geführt werden muss. Als leitender Ansporn hierzu soll die Aussage dienen, dass „nie wieder Auschwitz“ rechtsphilosophisch höher zu bewerten ist, als das Gegenüber „nie wieder Krieg“. Die Umsetzung eines militärischen Menschenrechtsschutzes begibt sich jedoch auf einen rechtlich, wie auch philosophischen schmalen Grat, dessen Verlassen potenziell unzählige Menschenleben kosten kann.

7.1. Das Elend der Beschützten

Man kann durchaus der Argumentation folgen, dass es sich in solchen Konfliktszenarien – den neuen Kriegen - um „polizeiähnliche“ Einsätze handle, doch kann ich dieser aufgrund mehrerer Einwände nicht zustimmen. Nach dem Aufkommen stehender Heere, wurde alsbald diese auch gegen Unruhen im Inland eingesetzt, doch kam man nach einiger Zeit zur Erkenntnis, dass die Armee ungeeignet ist, gegen die eigene Bevölkerung vorzugehen. Das stehende Heer ist aufgrund seiner Ausstattung für polizeiliche Aufgaben schlichtweg ungeeignet, da es überproportional stark mit Feuerkraft ausgestattet ist und so gegen Kriminelle nicht vorgehen kann. In diesem Zuge dieses kam es zur Entstehung der Gendarmerie und in späterer Folge zur Polizei, deren primäre Aufgabe es ist, die Aufrechterhaltung von Recht und Sicherheit im Inneren zu gewähren. Die Armee ist aufgrund der negativen geschichtlichen Erfahrungen, in nahezu allen westlich-demokratischen Staaten nicht befugt unter normalen Umständen, innerhalb des eigenen Staatsgebietes zu agieren.¹⁰⁴

Nun soll genau ebendiese Armee, welche im eigenen Land nicht befugt ist zu agieren, in einem fremden Staat ebendiese Aufgabe wahrnehmen? Hierzu ist es vor allem einmal

¹⁰⁴ Vgl. Deutsches Grundgesetz, Art. 87

nötig noch einmal klar zu stellen, dass es sich bei einer humanitären Intervention, nicht anders als bei klassischen Interventionen mit militärischen Mitteln, um Krieg handelt, welcher mit einer Armee begangen wird um Ziele zu erreichen, die mit friedlichen Mitteln nicht erreicht werden konnten. Bereits von Clausewitz stellte fest, dass Krieg nichts anderes ist, als die Fortführung der Politik mit anderen Mitteln – das Ziel hingegen bleibt dasselbe. Innerhalb eines funktionierenden demokratischen Staates, ist der Bürger gegenüber ungerechtfertigten Angriffen gegen seine Person, bzw. Eigentum durch eine unabhängige Justiz geschützt. Die Polizei hat sich, um ihre Aufgabe zu erfüllen, an Normen zu halten, welche ihr der Gesetzgeber auferlegt. Tut sie dies nicht, so wird sie dafür zu Verantwortung gezogen, sobald ein einzelner Bürger sich in seinen Rechten verletzt fühlt.

Dieser Schutz, den eine einzelne Person gegenüber dem Staat hat, ist bei einer humanitären Intervention nicht gegeben, da der betroffene Personenkreis ja gar nicht Teil des Staatsvolks des intervenierenden und somit Gewalt ausübenden Staates ist. Es steht den Betroffenen somit kein innerstaatlicher Justizapparat zur Verfügung, welcher eine auch nur beschränkte Form von Rechtssicherheit bieten könnte. Die betroffene Bevölkerung ist somit schutzlos jenen ausgeliefert, welche sich auf die Fahne geschrieben habe, ihre Situation maßgeblich zu verbessern.

Es ist nicht nur aus der Sicht der betroffenen Bevölkerung falsch von etwas anderem, als von einem Krieg zu sprechen, sondern auch für das eigene Staatsvolk. Die Erfahrungen aus dem zweiten Weltkrieg, wie auch die allgemeine Ausfassung der Ächtung des Krieges führen dazu, dass Politiker in westlichen Demokratien dazu neigen, im Zusammenhang mit Interventionen tunlichst das Wort Krieg zu vermeiden. Zieht mal als Beispiel die Diskussion in Deutschland rund um den Afghanistan-Einsatz der deutschen Bundeswehr heran, so hört man eine Vielzahl von Termini, mit welchen in gar irrwitziger Weise der Krieg als Eingreifen seitens der Internationalen Gemeinschaft, oder Ähnlichem bezeichnet wird – nicht jedoch als Krieg, welchen er unweigerlich darstellt, denn permanent sterben Soldaten auf Koalitionsseite, wie auf Seiten der Taliban in kriegerischen Auseinandersetzungen.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Vgl. Information des deutschen Auswärtigen Amtes. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Broschueren/Afghanistan.pdf>; 27. Feb. 2010

Von Seiten der Regierungen wird versucht, dem Wahlvolk eine humanitäre Intervention so harmlos wie möglich zu „verkaufen“ ohne jedoch zu bedenken, welche Auswirkungen auf die Intervention selbst sie damit in Kauf zu nehmen bereit sind. Ein Krieg, welcher zum Zweck der Herstellung eines Mindestmaßes an Menschenrechtsschutz begangen wird ist keiner, der innerhalb eines kurzen Zeitraumes wieder beendet werden kann. *„Vielmehr geht [man] von der Voraussetzung aus, dass die intervenierenden Mächte mit Beginn der Intervention auch die Verantwortung zumindest für deren mittelfristigen Folgen zu tragen haben.“*¹⁰⁶ Es darf daher nicht, wie es in der Vergangenheit schon oft der Fall war, zu einer gut gemeinten¹⁰⁷ Intervention kommen, welche jedoch aufgrund der finanziellen, wie auch personellen Unterdotierung, vorzeitig abgebrochen werden muss – bevor das eigentliche Ziel, die Wiederherstellung von Recht und Ordnung errungen worden ist.

Ein Staat, welcher bereit ist eigene Truppen aufzustellen und in dem Kampf zu schicken, um in einem fremden Staat hilflose Menschen vor einer tyrannischen Herrschaft zu schützen, muss auch bereit sein, die Konsequenzen eines solchen Schrittes zu tragen. Reinhard Merkel hat in seinen Betrachtungen im Zuge des Kosovokrieges angemerkt, dass wenn jemanden einem *„anderen helfen will, indem er zur Behebung von dessen Not unbeteiligte Dritte mit ihrem Leben bezahlen lässt, obwohl er dies durch Inkaufnahme eigener Lebens- und Leibesrisiken vermeiden könnte, folgt einer schäbigen Maxime und desavouiert noch die Norm, unter der er zur Hilfe angetreten ist“*¹⁰⁸. Merkel schrieb dies zu einem Zeitpunkt, als die NATO damit begonnen hatte, mit Flächenbombardierungen das Milosevic-Regime zum Einlenken zu bewegen. Ob derartige militärische Mittel dazu geeignet sind einen effektiven Menschenrechtsschutz wiederherzustellen, darf bezweifelt werden. Viel eher muss davon ausgegangen werden, dass Nötigungskriege diesem hehreren Ziel diametral entgegenstehen.

¹⁰⁶ Karsten Malowitz, Zum Erfolg verdammt, zum Scheitern verurteilt? Zur pragmatischen Komplexität von humanitären Interventionen. in: In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 164.

¹⁰⁷ Ich neige durchaus dazu zu behaupten, dass „gut gemeint“ oft genau das Gegenteil von gut darstellt.

¹⁰⁸ Reinhard Merkel(1999): Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 96f.

Was Flächenbombardierungen, welche unweigerlich zu Nötigungskriegen führen, von humanitären Interventionen so gravierend unterscheidet ist das Faktum, dass von Seiten der intervenierenden Mächte versucht wird, die menschlichen Opferkosten in hohem Ausmaß auf unschuldige Dritte abzuwälzen. Damit wird aber der Sinn, welchen eine humanitäre Intervention bezweckt, vollkommen in Abrede gestellt, da sie im Grund nichts anderes ist, als ein Nothilfekrieg zum Schutz von bedrohten Dritten. Genau aber ebenjene Dritten werden durch Flächenbombardierungen erst recht wieder in Mitleidenschaft gezogen. Die lang andauernde Zerstörungswirkung, welche Flächenbombardierungen mit sich bringen, sind ebenso militärisch nicht erfolversprechend, wie sie rechtsmoralisch uneingeschränkt verwerflich sind.

Das Beispiel, welches der deutsche Rechtsphilosoph Reinhard Merkel anführte, um genau jene Problematik zu verdeutlichen, handelt von einem Chirurgen, welcher um fünf Patienten zu retten bereit ist, einen Menschen abzuschlachten. Selbst überzeugte Utilitaristen müssten hier einsehen, dass dies aus rechtsmoralischen Überlegungen heraus einfach falsch wäre. Darf ich einen unschuldigen Dritten töten, um jemand anderen zu retten? Die Antwort muss nein lauten! Vom moralischen Standpunkt aus, muss die Forderung des Chirurgen einen Unschuldigen töten zu dürfen, mit einer allgemein gültigen Verallgemeinerungsmaxime vereinbar sein.¹⁰⁹ Hierzu schrieb Merkel, dass „wer das Recht eines Helfers behauptet, Unschuldige zu töten, um viele andere Unschuldige zu retten, behauptet somit zugleich eine Pflicht der Getöteten, ihr Leben zugunsten anderer zu opfern.“¹¹⁰

Man kann nun durchaus, wie dies auch Merkel andachte, Einwände geltend machen, dass dies auf das innerstaatliche Recht wohl zutrefte, jedoch nicht auf dem Gebiet der „großen Politik“ Geltung haben sollte. Es fehlt in der Diskussion hierob aber, welches Argument man dagegen vorbringen könnte. Die normenlogische Schlussfolgerung, dass nur wenn X eine Pflicht hat sich töten zu lassen, Y folglich auch ein Recht beanspruchen kann, ihn zu töten, hat wohl eine allgemeine Gültigkeit. Stellt man diese Schlussfolgerung nun wieder in den Kontext der Flächenbombardierungen der NATO, so muss man mit nahezu 100%iger Sicherheit davon ausgehen, dass bei derart lang

¹⁰⁹ Der Zusammenhang mit dem Kantischen Imperativ ist wohl schwerlich zu leugnen.

¹¹⁰ Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 90.

andauernden und massiven Bombardierungen von dicht besiedeltem Gebiet, Unschuldige getötet werden. Um den utilitaristischen Einwänden entgegenzutreten, muss man aus der Sicht der Opfer jene moralischen Begründungen heraus führen. Wie kann man jemanden in die Pflicht nehmen sich töten zu lassen, um jemanden zu retten, welchen man weder kennt, noch bedroht, geschweige denn etwas angetan hat? Es ist schlichtweg moralisch nicht argumentierbar, warum man jemanden hierfür in die Pflicht nehmen könnte, sein eigenes Leben hinzugeben und wenn es moralisch schon nicht möglich ist, so ist es rechtlich ebenfalls nicht begründbar. Robert Nozick macht dies mit dem prägnanten Argument verständlich, indem er schrieb: „*He is the only life he has.*“¹¹¹ Wie würde es sein in einer Welt leben zu müssen, wo jeder Mensch jederzeit damit rechnen müsste, unter Umständen ein Notstandsoffer für jemand anderen zu werden?¹¹²

Die Problematik bei einer humanitären Intervention, soll sie diesem Attribut gerecht werden, stellt sich jedoch weitaus komplexer dar. Wie in den Genfer Protokollen festgeschrieben, sind Zivilisten selbst dann nicht legitimes Ziel von militärischen Handlungen, wenn sie Teil der Bevölkerung des feindlichen Staates sind. Exemplarisch hierfür steht die Bombardierung Dresdens durch die alliierten Bombergeschwader im zweiten Weltkrieg, wo zur Erschütterung der Kriegsmoral, absichtlich Zivilisten zum Kriegsziel wurden. Dies ist wie auch Merkel folgert, nicht nur objektives Unrecht, sondern auch subjektiv schuldhaft.¹¹³ Die Tötung von Zivilisten ist nur in solchen Fällen hinnehmbar, wenn ihre Tötung einerseits unvermeidlich und andererseits unbeabsichtigt erfolgte, ergo sie nicht primäres Ziel der Angriffshandlung waren. Im Zuge einer humanitären Intervention, stellt sich jedoch die rechtphilosophische Situation in einem gewandelten Licht dar. Es ist dies die Frage der Kollateraltötungen, also den zwar rechtswidrigen, jedoch schuldlosen Töten von Zivilisten in Kriegshandlungen.

Hierzu ist ein Exkurs ins Strafrecht hilfreich, denn wenn jemand, „*der in Notwehr um seine Existenz kämpft, [...] zwar objektives Unrecht gleichwohl persönlich nachgesehen werden kann, liefert [dies] für die Nothilfe eines fernstehenden Dritten, dessen eigene*

¹¹¹ Robert Nozick(1974), State, Anarchy and Utopia. S. 33.

¹¹² Vgl. Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 91.

¹¹³ Vgl. Reinhard Merkel(1999), aaO. S. 92.

*Interessen nicht tangiert sind, keinen Entschuldigungsgrund.*¹¹⁴ Umgelegt auf die Frage der humanitären Intervention bedeutet dies, dass es dem Intervenierendem, ergo dem Nothelfer nicht entschuldigt werden kann, wenn dieser unschuldige Dritte tötet. Höffe folgert hierzu, dass *„kein humanitärer Zweck [...] massive inhumane Mitteln heiligen [kann].“*¹¹⁵ Wie Höffe formuliert, ist es nicht Zweck und Ziel einer humanitären Intervention, eine Art Strafexpedition zu sein, bzw. einen Strafkrieg gegen einen bestimmten Teil der Bevölkerung zu führen, da es keinen Strafbestand gibt, der eine Kollektivschuld erlauben würde, respektive es die Kollektivschuld eines ganzen Volkes ja gar nicht geben kann. Wie der griechische Schriftsteller Demosthenes Kourtovik die Theorie der Kollektivschuld beschreibt, ist diese ein *„euphemistischer Rassismus, der auf einen bestimmten Menschen – unabhängig davon, was dieser ist, was er tut und wofür er eintritt – den gesamten Hass projiziert, der seiner Nation oder der Politik ihrer Führung gilt“*¹¹⁶. Die Durchführung einer humanitären Intervention ist somit also nur auf einem äußerst schmalen Grat möglich, da einerseits militärische Handlungen, welche vorsätzlich Zivilisten treffen, nicht nur politisch unklug, sondern rechtsphilosophisch unzulässig wären, jedoch andererseits das Leben und die Sicherheit der eigenen Soldaten möglichst gut geschützt werden muss. Höffe behauptet nun, dass es keineswegs den Prinzipien einer humanitären Intervention entspricht, wenn man das Leben der eigenen Soldaten möglichst gut schützt, da man es ja auch keinem anderen Nothelfer versagt, sein eigenes Leben zu schützen.¹¹⁷

In der rechtsmoralischen Argumentation führt uns die Frage der Getöteten - der eigenen Truppen, wie auch von unschuldigen Dritten, zu einem Dilemma. Merkel verdeutlicht dieses Problem am Beispiel der Kosovointervention, da er die fundamental wichtige Frage stellt, warum einem fremden Staat, der bedrohten Albanern helfen will, serbische Kinder, Frauen und Alte als weniger schützenswert gelten dürfen, als jene, zu deren Schutz er handelt?¹¹⁸ Das ist eine der moralisch entscheidensten Fragen im Zusammenhang mit der humanitären Intervention, welche es argumentativ zu beantworten gilt. Warum sollte es dem intervenierenden Dritten entschuldbar sein,

¹¹⁴ Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main.. 93.

¹¹⁵ Otfried Höffe(1999). Humanitäre Intervention? In: Gerhard Beestmöller(Hrsg)(2003), Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Theologie und Frieden. Bd. 24. S. 24.

¹¹⁶ Demosthenes Kourtovik, Trommeln des Vergessens. Abschied von kritischen Denken. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. 1. Juni 1999.

¹¹⁷ Vgl. Otfried Höffe(1999). aaO. S. 24.

¹¹⁸ Vgl. Reinhard Merkel(1999), aaO. S. 93.

unschuldige Zivilisten der Volksgruppe A zu töten, um das Leben der Mitglieder der Volksgruppe B zu schützen, obwohl ihm beide Volksgruppen gleich nah, bzw. fern stehen? Der Einwand, dass es in einem modernen Krieg einfach nicht vermeidbar sei unschuldige Dritte zu töten, mag richtig sein, jedoch beantwortet dieser Einwand keineswegs die Frage. Es ist dies, wie auch Merkel folgert, eine derzeit nicht zu lösende Frage, wobei dies durchaus nicht an der Frage selbst liegt, sondern eher im Unvermögen der moralischen Argumentation.¹¹⁹ Man muss hier wohl die Frage zulassen, ob Außenpolitik nicht doch ein *business of dirty hands* sei.

Um dem Anspruch einer humanitären Intervention dennoch, ob des derzeit argumentativ unlösbaren Einwandes gerecht zu werden, ist es notwendig zivile Opfer, wenn sie schon nicht ausgeschlossen werden können, zumindest bestmöglich zu vermeiden. Wer sich schon dazu berufen fühlt mit einer humanitären Intervention Menschen zu helfen, welche in ihren fundamentalsten Menschenrechten bedroht sind, der muss diesen direkt helfen – auch unter der Inkaufnahme des Risikos um das Leben der eigenen Soldaten. Ein Nothelfer ist nicht nur dazu berufen, mit militärischen Mitteln den bedrohten Menschen zu helfen, sondern auch selbst in einem bestimmten Grad mitzuleiden. Es ist nun mal so, dass der Einsatz von massiven militärischen Mitteln, wie dies Flächenbombardements unweigerlich darstellen, für die eigenen Soldaten am ungefährlichsten – für die dort ansässige Zivilbevölkerung jedoch am lebensbedrohlichsten ist. Hingegen stellt der Einsatz von Bodentruppen, die eigene Arme vor die größten Bedrohungen.

Der bekannte Einwand, der hierauf durchaus schlüssig sein mag, begründet sich darin, dass in westlichen Demokratien es einfach nicht möglich ist humanitäre Interventionen zu begehen, wenn ein zu großes Risiko an Leib und Leben für die eigenen Soldaten besteht. Es zeigt dieses Argument jedoch nur, welchen zwiespaltigen Blick man auf die moralische und rechtliche Basis einer humanitären Intervention hat. Soldaten, welche in fremden Staaten für die Wiederherstellung der Menschenrechte kämpfen, werden nicht durch ihre Regierungen dazu verpflichtet, was rechtlich nicht einmal umsetzbar wäre, sondern tun dies auf der Basis von Freiwilligkeit. Diese Freiwilligkeit, welche

¹¹⁹ Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 95f.

Grundvoraussetzung zur Teilnahme an einer humanitären Intervention sein muss, ist genau für ebendiese zu erklären. Die reine Freiwilligkeit im Zuge der Selbstverteidigung im Zusammenhang mit der NATO ist hierfür keineswegs ausreichend, da wie bei der Nothilfe auch, niemand dazu verpflichtet werden kann, sein eigenes Leben für Fremde aufs Spiel zu setzen.¹²⁰

Wie der Bundesheersoldat nicht verpflichtet werden kann, sein eigenes Leben für die Bevölkerung eines fremden Staates herzugeben, so kann man wohl auch nicht den unschuldigen Zivilisten dazu verpflichten, sein eigenes Leben für eine tyrannische Regierung zu opfern. Dieser besitzt natürlich nicht das Recht, an den Verfassungsgerichtshof ob der Ungerechtigkeit zu appellieren. Der zur Intervention gewillte Staat, muss aus den nun vorgetragenen Argumenten, alles tun um zu verhindern, dass unschuldige Dritte getötet werden – auch wenn dies bedeutet, dass er selbst Opfer zu beklagen haben wird. Merkel folgert hierzu, dass „*wer zur Hilfe in einer Notlage nichts **Legitimes** (Anm. Hervorhebung durch den Autor selbst) tun kann, darf gar nichts tun*“¹²¹. Man denke nur zurück an das Chirurgen-Beispiel. Was könnte der Chirurg denn anderes machen – als nichts?!

Es gilt daher eine humanitäre Intervention in einer derartigen Art und Weise durchzuführen, dass der betroffenen Bevölkerung tatsächlich und nachhaltig geholfen wird. Die Konfliktkonstellation stellt sich in den meisten Regionen nicht derart einfach dar, wie ich sie auf den letzten Seiten beschrieben habe. Gerade in Regionen, welche gekennzeichnet sind von den Einflüssen der „failed states“, ist der Akteurskreis um ein Vielfaches größer und die Interdependenzen ungleich schwieriger für einen interventionsgewillten Staat zu beurteilen, vor allem dann, wenn dieser seine Wurzeln nicht in der mittelbaren Nachbarschaft, sondern in anderen Regionen der Welt hat.

Zur Frage der rechtsethischen Legitimierbarkeit einer humanitären Intervention, sollte komplementierend noch ein Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs mit aufgenommen werden. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat den IGH

¹²⁰ Vgl. Otfried Höffe(1999). Humanitäre Intervention? In: Gerhard Beestmüller(Hrsg)(2003), Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Theologie und Frieden. Bd. 24. S. 25f.

¹²¹ Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 93.

im Jahre 1994 beauftragt, ein Rechtsgutachten zu erstellen, ob der Einsatz von Atomwaffen dem humanitären Völkerrecht zuwiderhandle. Hierzu stellen die Richter fest, dass der Einsatz von Atomwaffen im Allgemeinen nicht mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar wäre.¹²² Der Richterspruch erhebt aber eine entscheidende Ausnahme, in dem er zum Schluss kommt: „*The Court cannot conclude definitively whether the threat of use of nuclear weapons would be lawful or unlawful in an extreme circumstance of self-defence, in which the very survival of a State would be at stake.*”¹²³ Christian Tomuschat legt dies in folgenderweise aus, als dass er hiermit den Beleg für die Regel “*Not kennt kein Gebot*” sieht. Die Richter stellten somit klar, dass es „*äußere Grenzen der faktischen Kraft des Normativen gibt*“¹²⁴. Hinsichtlich der Problematik von Kollateralschäden im Zuge von humanitären Interventionen kann somit gefolgert werden, dass es Extremsituationen geben kann, in welchen das Töten von Unschuldigen geduldet werden muss, wenn dies unvermeidbar zur Rettung einer Vielzahl von Menschen ist.

7.2. Die Metapher des gerechten Krieges

Grundsätzlich muss einmal vorausgesagt werden, dass es kein Recht auf eine humanitäre Intervention gibt, sondern sich Staaten allenfalls bereit erklären können, Soldaten auf der Basis der Freiwilligkeit in einen fremden Staat zu entsenden. Es ist die faktische Realität, dass Menschen, denen die fundamentalsten Menschenrechtsgrundsätze verwehrt werden, sich nicht an einen fremden Staat wenden können, um diesen mit legitimen Mitteln aufzufordern, unter Zuhilfenahme von militärischen Zwangsmaßnahmen den im *ius cogens* verankerten Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die prinzipielle Entscheidung, ob ein Staat einen derartigen Nothilfskrieg beginnt, obliegt dem jeweiligen Souverän selbst.

Bevor man überhaupt darüber nachdenkt, <wie> man eine humanitäre Intervention durchführen sollte, ist es primär von höchster Signifikanz das <ob> allemal zu klären. Wie ja bereits im vorderen Teil der Arbeit angeführt, gibt es per se keine völkerrechtliche Instanz, welche dazu in der Lage wäre, im Vorhinein diese Frage zu

¹²² Vgl. International Court of Justice Reports, No. 96/23. 8. Juli 1996. S. 226.

¹²³ International Court of Justice Reports, No. 96/23. 8. Juli 1996. S. 226.

¹²⁴ Christian Tomuschat(2003), Völkerrechtliche Aspekte bewaffneter Konflikte. In: Juristische Studiengesellschaft(2004)(Hrsg), Juristische Schriftenreihe. Heft 257. Heidelberg. S. 20.

beantworten. Der entscheidende Faktor, ob eine humanitäre Intervention überhaupt durchgeführt werden soll ist, ob der betreffende Staat tatsächlich zu einem „hostis populi“ geworden ist – also zu einem Feind seiner eigenen Bürger. Nur wenn diese Frage tatsächlich mit ja beantwortet werden kann, ergo es dort zu *„qualitativ sehr gravierenden und quantitativ gewissermaßen flächendeckenden Verletzungen gerade der fundamentalen Staatsaufgaben des Friedensschutzes gegenüber den Staatsbürgern [gekommen ist, kann die Frage] des Legitimitätsverlustes eines Staates und damit das Verschwinden seines Anspruchs auf Respektierung seiner Souveränität“*¹²⁵ überhaupt erst gestellt werden.

Wie Augustins in seinen Schriften bereits anmerkte, muss ein Staat gewisse Minimalbedingungen erfüllen um tatsächlich als Staat und nicht als Räuberbande bezeichnet zu werden. Im Falle der Menschenrechtsverletzungen müssen erstens die fundamentalsten Grundrechte verletzt sein und dies auch einen großen Teil der Bevölkerung betreffen. So sehr auch die Ermordung einer ganzen Familie aus politischen Gründen die Menschenrechte verletzt, so kann dies nicht Grundlage einer militärischen Intervention sein, welche das Leben einer viel größeren Anzahl an Menschen in unmittelbare Gefahr bringen würde. Gerade aber in zerfallenden Staaten ist es nicht einfach, gesicherte Informationen über das tatsächliche Ausmaß von Verbrechen zu eruieren. Eine humanitäre Intervention, will sie das Attribut legitim tragen, muss jedoch auf gesicherten Tatsachen und Fakten beruhen und nicht auf der bloßen Übernahme von Gerüchten über angebliche Greultaten. Um im Terminus des gerechten Krieges zu sprechen, muss ein derartiger Nothilfskrieg eine *iusta causa*, also einen gerechten Grund aufweisen.

Um im Terminus des gerechten Krieges zu bleiben, muss zur Bewertung hinsichtlich der Legitimität einer humanitären Intervention, ebenso auch die Frage der *intentio recta*, also der redlichen Absicht gestellt werden, um dem Imperialismusvorwurf, der dem militärischen Menschenrechtsschutz anhaftet, entgegen zu können. Theoretisch sollten Politiker nur vom alleinigen Bestreben geleitet sein, den fundamentalen

¹²⁵ Reinhard Merkel(2003), Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen? In: Gerhard Beestmüller(Hrsg)(2003), Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Stuttgart S. 37.

Menschenrechten zur Durchsetzung zu verhelfen, doch ist dies in der bisherigen Praxis wohl kaum der alleinige Grund gewesen.

Die internationale Staatenordnung, wie sie seit dem Anfang des westfälischen Systems besteht, setzt voraus, dass die Staaten ihre innere Ordnung selbst aufrechterhalten, um so die territorialen Machtbereiche konstant zu halten. Durch das Zerfallen von Staaten und dem notgedrungenen Intervenieren der benachbarten Staaten, kommt es folglich zur Herausbildung von neuen Machtzentren und daher zu einem erhöhten Konfrontationspotenzial. Es liegt also im Eigeninteresse der Staaten selbst, solche innerstaatlichen Kriege alsbald zu beenden. Sei es auch nur aus Gründen der Selbsterhaltung des Staatensystems, um so eine Normenerosion zu verhindern. Der Druck zur Intervention kommt in nahezu allen Fällen, entgegen den üblichen Imperialismustheorien, nicht vom Zentrum, sondern eher aus der Peripherie, wo interventionsfähige Staaten sich dem Konflikt einfach nicht entziehen können. Man muss die Staatenwelt heute in zwei Gruppen teilen, in jene Staaten, die den weltweiten Menschenrechtsstandards genügen und für deren Einhaltung Gewähr bieten und in jenen Staaten, die aufgrund mannigfaltiger Gründe hierzu nicht in der Lage sind. Eine Zuteilung in die jeweilige Gruppe ist hingegen nicht trennscharf zu gewähren, wodurch auch keine klare Trennlinie zwischen den beiden Blöcken gezogen werden kann.¹²⁶

Es ist jedoch nicht so, also würde die Staatengemeinschaft überall intervenieren, wo es angezeigt wäre. Es ist nämlich viel eher eine politische, denn eine ethisch-moralische Entscheidung, welche schlussendlich eine Intervention begründet. Dies führt dazu, dass es Konflikte gibt und weiterhin auch geben wird, in welchen interveniert wird und ebenso auch solche, welche aufgrund ihrer geographischen Lage und den strategischen Interessen der internationalen Staatengemeinschaft nicht Ziel einer humanitären Intervention werden. Dies mag nicht immer rein auf wirtschaftlichen Interessen fußen, sondern kann durchaus auch kriegstheoretischen Überlegungen zum Opfer fallen. Eine humanitäre Intervention ist schließlich nur dann durchführbar, wenn die zu erbringenden Kosten¹²⁷ kleiner, als der erhoffte Nutzen sind. Eine Intervention in einem

¹²⁶ Vgl. Herfried Münkler, Humanitäre militärische Intervention. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 99f.

¹²⁷ Kosten beziehe ich hierbei nicht nur auf finanzielle, sondern gerade eben auch auf menschliche Verluste.

Staat mit Atomwaffen, wie in der Kashmirregion durchaus andenkbar, würde unweigerlich zu einem Atomkrieg ausarten und damit die Kosten ins Unermessliche treiben. Es ist eine nicht negierbare Tatsache, dass nicht nur der Wille, sondern auch die Fähigkeit gegeben sein muss, um eine derartige Mission durchführen zu können. Humanitäre Interventionen müssen nicht nur rechtsethisch vertretbar sein, sondern überdies *„rasch und wirkungsvoll ergriffen werden, also mit Klugheit, Augenmaß und zur rechten Zeit“*¹²⁸. Wie von Clausewitz über den Krieg schrieb, ist es die Trias aus Ziel, Zweck und Mittel¹²⁹, welche auch in der Frage von humanitären Interventionen es zu beachten gilt, da es nicht nur darauf ankommt, die rechtsethische Zulässigkeit zu beantworten, sondern auch die Erfolgsaussicht eines Nothilfskrieges zum Schutz einer bedrohten Bevölkerung einer positiven Einschätzung bedarf. Im Zusammenhang mit der redlichen Absicht gilt es daher auch zu bemerken, dass hierzu die Kapazitäten der Streitkräfte ehrlich bemessen werden müssen, denn die beste Absicht bringt den betroffenen keine Hilfe, wenn die intervenierenden Streitkräfte zur Wiederherstellung von Recht und Sicherheit nicht in der Lage sind, da sie das Anforderungsprofil nicht erfüllen.

Die Frage des <Könnens> stellt sich bei den Haupt-Interventionsmächten, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigte Königreich und Frankreich nicht – viel schwieriger ist für diese Staaten wohl eher jene Frage des <Wollens>. Münkler schließt aus der Beobachtung der bisherigen Humanitären Interventionen, dass *„je näher ein Krisengebiet an den Stabilitäts- und Prosperitätszonen liegt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Stabilisierungsintervention stattfinden“*¹³⁰ wird. Die umgekehrte Schlussfolgerung ist jedoch nicht folgerichtig, denn mit der zunehmenden Entfernung der betroffenen Staaten, nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Intervention nicht im gleichen Maße wieder ab, denn Zentralasien und Afrika südlich der Sahara liegen in etwa gleich weit von Europa entfernt, jedoch ist die Wahrscheinlichkeit einer Intervention in Zentralasien viel höher, als in geographisch gleich weit entfernten Gebieten am afrikanischen Kontinent.¹³¹

¹²⁸ Otfried Höffe, Humanitäre Intervention? In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 181.

¹²⁹ Vgl. Carl von Clausewitz(1832,1980), Vom Kriege. 19. erw. Aufl. Bonn. S. 214ff.

¹³⁰ Herfried Münkler, Humanitäre militärische Intervention. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 100.

¹³¹ Vgl. Herfried Münkler(2008), aaO. S. 102.

Herfried Münkler erkennt in der bisher von der Staatengemeinschaft geübten Praxis an Interventionen, welche beanspruchen dem Menschenrechtsschutz gedient zu haben, grundsätzlich zwei von einander unterschiedliche Umsetzungsvarianten. Zum einen findet man in der Chronologie jener Interventionen, von welchen die Intervenierenden behaupten, dass sie auf der Basis von humanitären Beweggründen entstanden sind, jene, welche fraglos humanitäre Absichten beinhalteten, jedoch diese prinzipiell auf politische Interessen fußten, und solchen, welche aufgrund eines starken politischen Drucks zustande kamen und sich die Staaten daher gezwungen sahen, sich diesem Druck zu beugen und folglich eher ungewollt intervenierten. Dies kann durchaus auf das Bedrohungsbild der „neuen Kriege“ zurückgeführt werden, da es hierbei auch darum geht, die mediale Aufmerksamkeit für <sein> Anliegen zu gewinnen.¹³²

Die Bereitschaft von Regierungen, sich an einer humanitären Intervention zu beteiligen, ist auch aufgrund des nicht zu unterschätzenden Risikos für die Staaten, wie für den entscheidenden Politiker selbst, durchaus als beschränkt zu bewerten. Es kommt viel eher zu einer Gesamtbewertung aller Faktoren, die in weiterer Folge die Abwägungen, welche aus rechtsphilosophischen Überlegungen heraus angestellt werden sollten, bei weitem überwiegen, da es eher auf die Auswirkungen für die Stabilitäts- und Prosperitätszonen ankommt, als auf das tatsächliche Leid der betroffenen Menschen. Flüchtlingsströme in Richtung wirtschaftlicher Zentren, Stützpunkte von Terrornetzwerken und der organisierten Kriminalität erhöhen die Bereitschaft der Staaten zur Intervention um ein Vielfaches, wie auch die Intervention selbst dadurch um einiges robuster und effektiver angelegt wird. Sind diese Faktoren jedoch nicht vorhanden, so sind der entscheidende Faktor die Medien, welche durch ihre Berichterstattung die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf eine Krisensituation lenken. Erst wenn der Druck ein solches Ausmaß angenommen hat, dass es von Seiten der Regierung einfach nicht mehr ignoriert werden kann, kommt es zur Entsendung von Truppen, wobei diese vergleichsweise schwach dotiert sind und eher dazu geeignet sind, das Gewissen der Entsendestaaten zu beruhigen, als tatsächlich eine Erfolgsaussicht zu garantieren.¹³³

¹³² Vgl. August Reiter, Asymmetrie im 21. Jahrhundert – Verteidigung- und Militärpolitische Schlussfolgerungen. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz/Edwin Micewski(2006)(Hrsg.), Aspekte der Asymmetrie. Nomos. Wien. S. 185.

¹³³ Vgl. Herfried Münkler, Humanitäre militärische Intervention. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 101.

Das grundlegende Problem bei der zweiten Variante ist jedoch, dass es schon bereits bei der Entsendung der Truppen absehbar ist, dass die Erfolgsaussicht quasi bei null liegt. Einerseits sind die Mittel, im Verhältnis zum Zweck und Ziel nicht schlagkräftig genug, andererseits ist die treibende Kraft, das Mitgefühl der Bevölkerung des intervenierenden Staats politisch nur wenig belastbar, womit der Zeitraum, welchen den Truppen vor Ort bleibt, bei weitem nicht ausreicht um die gewünschten Ziel erreichen zu können. Die Situation, welche nach dem Verlassen der Interventionstruppen jedoch zurückbleibt, ist bei weitem schlechter für die Zivilbevölkerung, als vor der Intervention. Rückbeziehend auf den rechtsethischen Forderungskatalog muss daher gesagt werden, dass wer nichts Legitimes tun kann - wozu auch die Absehbarkeit zählt das erforderliche Ziel nicht zu erreichen - der darf nichts tun!

7.3. Der Faktor Medien – Transformation des Schlachtfelds

Im und für den Krieg spielen die Medien eine ambivalente Rolle im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit. Wie bereits aufgezeigt, wird die Rolle der Medien zum ausschlaggebenden Faktor, wenn es sich um Konflikte handelt, bei denen die potenziell-intervenierenden Staaten kein politisches Interesse haben und daher nur durch den Aufbau eines öffentlichen Drucks die Regierungen dazu bewogen werden können, sich in diesen Regionen zu engagieren. Diese positive Eigenschaft der Medien wird jedoch dadurch konterkariert, wenn diese – wie in neuen Kriegen üblich – für Propagandazwecke missbraucht werden und zwar nicht ausschließlich zur Aufklärung der Bevölkerung, sondern eben auch von Seiten des Aggressors.

Die Bilder des 11. September, die Anschläge von Madrid und London – sie alle sind der Weltöffentlichkeit gut bekannt und zugegeben, sie stehen nicht im direkten Zusammenhang mit humanitären Interventionen, indirekt aber durchaus. Die Eindrücke, welche bei derartigen Ereignissen über die TV Geräte einem Millionenpublikum zugänglich gemacht werden, entfalten bei diesem eine Wirkung, die von den Verursachern strategisch miteinkalkuliert wurde. Eine gefilmte Enthauptung eines Interventionssoldaten zum richtig gewählten Zeitpunkt, würde die Bürger wohl potenziell dazu veranlassen, von der Regierung einen raschen Abzug zu fordern, wobei hierbei der weitaus militärisch unterlegenere Gegner einen entscheidenden Sieg gegen

einen übermächtigen Feind für sich verbuchen könnte. Die Infrastruktur für die Übertragung solcher Bilder ist weltweit vorhanden und steht Terroristen¹³⁴ kostenlos zur Verfügung. TV-Stationen suchen weltweit geradezu Kriege und Konflikte, da ebendiese Spannung und Sensationen garantieren und somit die Einschaltquoten sichern. Hierbei kommen Akteure zur Themenführerschaft in der öffentlichen Wahrnehmung, die realistisch betrachtet, komplett überproportional zu ihrer faktischen politischen und militärischen Kapazität steht.¹³⁵

Im Gegensatz zu staatlichen Regierungen, welche zumindest auf die Duldung des Krieges durch die Bevölkerung angewiesen sind, da sich ein länger andauernder Krieg nicht ohne die Unterstützung der eigenen Bevölkerung führen lässt, sind bewaffnete substaatliche Akteure, welche keine staatliche Macht anstreben, nur auf die Unterstützung ihres selektierten eigenen Klientels angewiesen.¹³⁶ Dies verschafft substaatlichen Akteuren einen wesentlichen Vorteil in der operativen Kriegsausgestaltung, da diese, im Gegensatz zum staatlichen Akteur, auf „*verbotene oder geächtete Mittel der Kriegsführung ebenso [zugreifen können] wie [auch auf] illegale Formen der Kriegsfinanzierung*“¹³⁷. Die Frage, ob nicht mehr die <Anwendung> von Gewalt selbst die höchste Priorität hat, sondern eher die mediale <Aufbereitung> und Verarbeitung dieser, ist durchaus berechtigt. Das nunmehr eigentliche Angriffsziel der substaatlichen Akteure scheint nicht mehr die intervenierende Armee zu sein, sondern das prioritäre Angriffsziel ist die Psyche der Bevölkerung des Interventionsstaates und somit ist das eigentliche Schlachtfeld, wo tatsächlich über Sieg oder Niederlage einer humanitären Intervention entschieden wird, wohl das virtuelle Schlachtfeld in den Medien.¹³⁸ Umgelegt auf die Clausewitz'sche Trias bedeutet dies, dass das eigentliche Ziel von substaatlichen Akteuren nicht das gewinnen der unmittelbaren militärischen Auseinandersetzung ist, sondern dass ihr Ziel viel eher darin begründet liegt, die Interventionsmacht wieder aus dem eigenen

¹³⁴ Ich verwende den Terminus „Terrorist“ hier beispielhaft für das gesamte substaatliche Akteursspektrum eines neuen Krieges.

¹³⁵ Vgl. Wolfgang Schober, *Konfliktkommunikation in Zeiten asymmetrischer Kriegsführung*. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz/Edwin Micewski(2006)(Hrsg), *Aspekte der Asymmetrie*. Nomos. Wien. S. 85ff.

¹³⁶ Vgl. Christopher Daase(1999), *Kleine Kriege – große Wirkung. Wie unkonventionelle Kriegsführung die internationale Politik verändert*. Nomos. Baden-Baden. S. 217.

¹³⁷ Karsten Malowitz, *Zum Erfolg verdammt, zum Scheitern verurteilt? – Zur pragmatischen Komplexität humanitärer Interventionen*. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), *Humanitäre Intervention*. Wiesbaden. S. 161.

¹³⁸ Vgl. Wolfgang Schober(2006), aaO. S. 86.

Einflussterritorium zu entfernen, da diese die ökonomische Grundlage der substaatlichen Akteursgruppen stören. Da substaatliche Akteure der militärisch unterlegene Gegner sind, haben sie die Taktik der Kriegsführung hinsichtlich der eingesetzten Mittel grundlegend geändert und auf die Schwächen des Nationalstaates hin ausgerichtet.

Der mediale Krieg wird mittlerweile von Intervenierendem, wie auch Betroffenen auf hohem und für die Öffentlichkeit erst im Nachhinein durchschaubarem Niveau geführt. Die mediale Inszenierung der getöteten Babys in Kuwait, welche der Weltöffentlichkeit ein Zeugnis geben sollten, wie grausam die irakischen Invasionstruppen in Kuwait eingefallen waren, ist nichts anderes, als eine Auftragsarbeit eines amerikanischen Werbeunternehmens, welches ebenso auch die irakischen Kriegsverbrechen fingierte, um in der eigenen Bevölkerung eine Stimmung zu schaffen, welche eine Intervention positiv unterstützen sollte.¹³⁹ Die Emotionen, welche Bilder vermitteln können sind viel effektiver in ihrer Auswirkung für das Publikum zu Hause, als Berichte über etwaige Erfolge, wie diese in Pressekonferenzen gerne beschworen werden. Wie der ehemalige Pressesprecher der NATO, Dr. Jamie Shea zu bedenken gibt, wird der Kriegsschauplatz am Fernseher immer gleichbedeutender für die Intervention, wie das reale Kriegsgeschehen vor Ort. Gerade aber für humanitäre Interventionen, welche ja zu meist durch Koalitionen begangen werden, ist die Berichterstattung eine der Kernelemente für deren Zusammenhalt.¹⁴⁰

Ein gutes Beispiel hierfür liefert die Intervention der NATO im Kosovo, als Experten die Luftschläge als durchaus sehr erfolgreich klassifizierten, jedoch in der Bevölkerung die Zustimmung eher verhalten, bis ablehnend war. Dies ist laut Jamie Shea gerade auch darauf zurück zu führen, dass der Öffentlichkeit zur Untermauerung der behaupteten Verbrechen des Milosevic-Regimes nicht eine derartige Emotionalität übermittelt werden konnte, wie dies dem Belgrader Regime gelang, indem sie hoch emotionale Bilder von verletzten Kindern präsentierten, welche angeblich Opfer der NATO Bombardierungen waren, was, wie sich später herausstellte, eine fingierte

¹³⁹ Vgl. Herfried Münkler, Humanitäre militärische Intervention. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 105.

¹⁴⁰ Vgl. Wolfgang Schober(2002), Die 4. Front. Die PR der NATO im Krieg. Wien. S. 170ff.

Desinformation war.¹⁴¹ Die Interventionstruppen benötigen jedoch nicht nur das Vertrauen, bzw. die Rückendeckung durch die eigene Bevölkerungen, sondern viel eher auch das Vertrauen durch die Menschen im betroffenen Staat selbst, zu deren Hilfe sie angetreten sind. Desto mehr Berichte über unschuldig Getötete im Umlauf sind, desto eher verlieren die Interventionstruppen die Akzeptanz in der Bevölkerung, welche sie unbedingt benötigen, um das Ziel der humanitären Intervention zu erreichen. Sind zu viele unschuldige Opfer unter der Zivilbevölkerung zu beklagen, schwindet nicht nur die Akzeptanz innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft und der <Weltöffentlichkeit>, sondern die Interventionstruppen werden in Folge dessen auch innerhalb der betroffenen Bevölkerung vermehrt als Feind und nicht als helfender Freund angesehen. Dies geschah schon während der US-Intervention in Somalia und kann derzeit genauso gut in Afghanistan beobachtet werden.¹⁴²

In einem Kriegsschauplatz, besonders unter den Bedingungen der neuen Kriege, ist es für eine Interventionsmacht nicht immer unterscheidbar, wer feindlicher Kämpfer und wer ungefährlicher Zivilist ist, da oftmals auch Kindersoldaten zum Einsatz kommen, womit sich die Situation noch komplexer gestaltet. Die Beteiligten am Nothilfskrieg haben es mit einem Gegner zu tun, welcher in wandelbarer Erscheinung auftritt, getötete Zivilisten absichtlich in sein Konzept einbaut und dieses möglichst gut medial zu verkaufen versucht, um so den Intervenierenden in seiner eigenen Heimat zu schwächen und in weiterer Folge potenziell interventionsgewillte Staaten präventiv abzuschrecken.

Entscheidend für die Erfolgsaussicht einer humanitären Intervention wird es sein, dass die interventionsgewillten Staaten sich auf diesen medialen Kampf einstellen und ebenso auch die Bevölkerung über diesen Aspekt des Krieges bereits vor dem Beginn einer humanitären Intervention aufklären. Nicht die Einschränkung der medialen Freiheit wird hier zum Ziel führen, sondern eher das Vermögen, eine Atmosphäre von

¹⁴¹ Vgl. Wolfgang Schober(2002), Die 4. Front. Die PR der NATO im Krieg. Wien. S. 170ff.

¹⁴² Vgl. Karsten Malowitz, Zum Erfolg verdammt, zum Scheitern verurteilt? – Zur pragmatischen Komplexität humanitärer Interventionen. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 161.

Offenheit und Transparenz zu schaffen um dadurch der Schaffung einer Vertrauensbasis und Glaubwürdigkeit der eigenen Position Vorschub zu leisten.¹⁴³

7.4. Umsetzung einer Humanitären Intervention

Ist die Frage des <ob> geklärt und ist ein Staat, bzw. eine Staatenkoalition zum Schluss gekommen, dass die Menschenrechtslage in einem Staat dermaßen prekär ist, dass es unumgänglich geworden ist, den Vorgängen nicht weiter tatenlos zu zusehen, so rückt die Frage des <wie> in den Mittelpunkt der Betrachtungen. Die Streitkräfte müssen, um eine humanitäre Intervention mit der Aussicht auf Erfolg zu führen, über die dementsprechenden Kapazitäten, sowie dem dazugehörigen Wissen verfügen. Wie ja die Kosovokrise deutlich gezeigt hat, waren die Regierungen in den europäischen Hauptstädten durchaus zum Schluss gekommen, dass der bedrohten albanischen Bevölkerung geholfen werden müsse, doch waren die militärischen Fähigkeiten zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben, eine derartige Intervention ohne der substanziellen Hilfe der amerikanischen Streitkräfte zu beginnen.

Die strategische Frage nach den Fähigkeiten muss jedoch bereits heute und nicht erst kurz vor dem Zustandekommen eines Hilfskrieges gestellt werden. Eric Vad fasste diese im Satz zusammen: „*Welche Fähigkeiten brauchen Streitkräfte, um den Herausforderungen von Morgen erfolgreich zu begegnen?*“¹⁴⁴ Diese Frage stellt sich nämlich in zweierlei Hinsicht, denn es geht hierbei nicht nur um die praktische Anwendung von militärischer Macht, sondern auch um die theoretische Möglichkeit, diese potenziell einsetzen zu können. Zusammengefasst geht es darum, dass es in der internationalen Politik relativ aussichtslos ist mit dem Einschreiten zu drohen, wenn die dazu notwendigen Kapazitäten gar nicht erst vorhanden sind. Denn nur wenn die internationale Gemeinschaft die faktische physische Macht hat, ihren Forderungen mit Hilfe militärischer Kapazitäten Nachdruck zu verleihen, werden die betroffenen Aggressoren tatsächlich zu einem Umdenken zu bewegen sein. Eine Drohung, ohne ein faktisches Durchsetzungsmittel ist jedoch chancenlos, respektive sinnlos.

¹⁴³ Vgl. Wolfgang Schober, Konfliktkommunikation in Zeiten asymmetrischer Kriegsführung. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz/Edwin Micewski(2006)(Hrsg), Aspekte der Asymmetrie. Nomos. Wien. S. 93f.

¹⁴⁴ Erich Vad, Neue Technologien und das Kriegsbild der Zukunft. In: Europäische Sicherheit 5. Herford. 2001. S. 52. zit.n. August Reiter, Asymmetrie im 21. Jahrhundert – Verteidigungs- und Militärpolitische Schlussfolgerungen. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz/Edwin Micewski(2006)(Hrsg), Aspekte der Asymmetrie. Nomos. Wien. S. 182.

Ein besonderes Augenmerk bei der Durchführung einer Humanitären Intervention gilt es darauf zu lenken, dass am entsprechenden Ort, zum richtigen Zeitpunkt die adäquaten Mittel zur Anwendung gebracht werden. Die Intervention hat somit richtig vorbereitet zu werden, sodass etwaige zivile Kriegsoffer aus ethischen, wie auch strategischen Gründen größtmöglich verhindert werden können. Der intervenierende Staat sollte in seiner Funktion als Nothelfer nicht mehr Schaden anrichten, als er zu verhüten angetreten ist. Als Beispiel hierfür soll wiederum der Kosovokrieg dienen, in welchem die NATO Staaten als anfängliches Mittel die Flächenbombardierung gewählt haben, auch im Hinblick darauf, dass möglichst wenig Opfer unter den eigenen Soldaten zu beklagen sein werden. Zwar wurde dem Schutz der eigenen Soldaten durchaus genügend getan, doch kam es nicht zuletzt durch die Bombardierungen dazu, dass die Greultaten der serbischen Regierung dadurch noch einmal intensiviert wurden, abgesehen von den unschuldig Getöteten, welche den Flächenbombardierungen zum Opfer gefallen sind. Ex post muss gefolgert werden, dass die Mittel, welche die NATO anfänglich bereit war zu verwenden, denkbar ungeeignet für eine Intervention unter dem Deckmantel des Menschenrechtsschutzes waren.¹⁴⁵

Neue Technologien verändern auch weiterhin das Bild des Krieges, wie es auch im Zuge der letzten Interventionen gesehen werden kann. Die Handlungsoptionen der interventionsgewillten Staaten hat sich massiv erweitert, wie durch zielgenaue Luftschläge, seegestützte Marschflugkörper, ferngesteuerte Drohnen und spezialisierte Eliteeinheiten, welche der Bevölkerung das Bild eines sauberen Krieges vermittelt.¹⁴⁶ Diese neuen Mittel der Kriegsführung bieten den Staaten die Möglichkeit Interventionen unterhalb der Kriegsschwelle zu halten und nur punktuelle Aktionen gegen einzelne Aggressoren durchzuführen, was wiederum den demokratischen Entscheidungsprozess der Umsetzung leichter gestaltet. Das Problem hierbei ist jedoch, dass es zu einer Illusion von einem schnellen und günstigen Krieg kommt, der so einfach nicht geben ist und im Zuge einer Intervention, welche moralisch-ethischen Grundwerten gerecht werden will, nicht entspricht.

¹⁴⁵ Vgl. Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main. S. 66ff.

¹⁴⁶ Wie genau jedoch solche neuen Technologien sind, will ich hier nicht weiter ausführen, doch als Bsp. u.a. die unabsichtliche Bombardierung der Chinesischen Botschaft im Zuge der NATO Flächenbombardierungen in Serbien, nicht unerwähnt lassen.

Der Trend, militärische Unternehmungen an private Sicherheitsanbieter zu geben, birgt eine weitere Gefahr in sich. Einerseits unterläuft eine derartige Strategie die demokratische Kontrolle seitens der staatlichen Institutionen, andererseits kann der schnelle und dauerhafte Frieden nicht wirklich im wirtschaftlichen Eigeninteresse einer Firma sein, welche militärische Dienstleistungen anbietet.

Das zentrale Problem mit den völkerrechtlichen Normen ist, dass die Rechtsdurchsetzung auf internationaler Ebene unterinstitutionalisiert ist und es somit Situationen geben kann, welche ein Eingreifen seitens der Staatengemeinschaft nicht nur erlauben, sondern regelrecht gebieten. Das Regelwerk der UN, sowie der Sicherheitsrat stellen kein weltweites Gewaltmonopol dar, sodass die Staaten selbst dazu berufen sind, bei Regelverstößen diese - unter Einhaltung des Völkerrechts - selbst zu ahnden. Die Intervention selbst hat unter nahezu gleichen Voraussetzungen zu erfolgen, wie diese in der *bellum iustum* Doktrin, die selbstverständlich selbst nicht mehr *oportum* ist, vorgeschrieben wurde. Hierzu zählt die *iusta causa*, die *ultima ratio*, eine Verhältnismäßigkeit der Mittel, wie auch die Tauglichkeit ebendieser, um massiven Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten. Es gilt, dass humanitäre Völkerrecht machtvoll zu machen, was dazu führen muss, dass Verstöße gegen dieses effektiv sanktioniert werden müssen.¹⁴⁷

Die immanente Gefahr besteht auch weiterhin, dass unter dem Deckmantel von Demokratie und Menschenrechtsschutz Staaten bereit sind, machtstrategische Überlegungen mit militärischen Mitteln durchsetzen und hierbei Normen je nach Situation auszulegen versuchen.¹⁴⁸ Da eine letztendliche Bewertung der Fakten immer nur *ex post* erfolgen kann, wird eine humanitäre Intervention im Vorhinein umso legitimierbarer, desto mehr Staaten davon überzeugt sind, dass ein derartiger Hilfskrieg zum Schutz bedrohter Menschen unabdingbar ist. Der Zwang, Koalitionen bilden zu müssen, um einem Missbrauch durch einen einzigen Staat möglichst vorbeugen zu können, scheint hierbei durchaus sinnvoll und praktikabel.

¹⁴⁷ Vgl. Dieter Senghaas, Recht auf Nothilfe. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), *Der Kosovokrieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a/Main. S. 99ff.

¹⁴⁸ Sven Chojnacki, Zum Formwandel bewaffneter Konflikte. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), *Humanitäre Intervention*. Wiesbaden. S. 193f.

Im Bezug auf die rechtliche ex post Legitimierbarkeit eines militärischen Menschenrechtsschutzes kann die Internationale Staatengemeinschaft seit der Geltung des Römer Statut (1998), auf ein juristisches Mittel zurückgreifen. Der ICC ist zwar nicht dazu berufen im vorhinein eine humanitäre militärische Intervention zu legitimieren, da die Einschränkungen, welche die Frage der Nothilfe bedingen, dies schlicht nicht erlauben, doch werden ex post diese dennoch durch den ICC legitimiert, wenn es zu positiven Verurteilungen von Tätern kommt, die sich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen schuldig gemacht haben.

Es sollte dem ICC jedoch nicht nur die Gerichtsbarkeit über jene Akteure obliegen, welche eine humanitäre Intervention provozieren, sondern auch über die Intervenierenden selbst, welche durchaus der Gefahr erlegen könnten, die menschenrechtlichen Mindestnormen selbst nicht einzuhalten. In den Vereinigten Staaten, welche global wiederholt als Hauptakteur bei Interventionen aufgetreten sind, wurde das Statut von Rom bis dato noch nicht ratifiziert, respektive wurde ein Gesetz erlassen, dass amerikanische Truppen vor einer ausländischen Jurisdiktion geschützt werden müssen¹⁴⁹. Um den Vorwurf einer menschenrechtlichen Zwei-Klassengesellschaft entkräften zu können, ist es unumgänglich, dass Nationen, welche sich berufen fühlen im Zuge von humanitären Interventionen Menschenrechte militärisch zu schützen, das Statut von Rom unterzeichnen. Dies würde nicht nur den ICC, sondern in weiterer Folge auch die universelle Geltung der Menschenrechte stärken und auch gleichzeitig besser davor schützen, dass das Instrumentarium der humanitären Intervention durch Staaten zweckentfremdet Anwendung findet.

¹⁴⁹ Exkurs: Sämtliche Staaten der Europäischen Union, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, haben bis dato das Römer Statut unterzeichnet und ratifiziert.

8. Menschenrechtsschutz durch die Europäische Union

Die Europäische Union, deren sicherheitspolitisches Bestreben noch auf eine sehr junge Geschichte zurück blicken kann, wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten vermehrt mit Konflikten in Berührung kommen, deren Fortgang eine humanitäre Intervention potenziell zur Folge haben könnte. Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) wurde 1999 in Folge der Vorgänge im früheren Ex-Jugoslawien ins Leben gerufen, um der EU ein koordiniertes sicherheitspolitisches Gesamtbild zu geben. Bei der Gründung der ESVP stellte die EU in den Vordergrund, dieses Instrumentarium der internationalen Politik in den Dienst der Vereinten Nationen, sowie in deren prioritäre Verantwortung für die internationale Friedenssicherung zu stellen.¹⁵⁰

War am Anfang des europäischen Integrationsprozesses das Hauptaugenmerk der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Friedenssicherung durchaus auf den Europäischen Kontinent gerichtet, so hat sich ihr Anspruch in den letzten Jahren zu einem globalen weiterentwickelt. Die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS) stellt dies dahingehend klar, dass die zukünftigen Herausforderungen und Bedrohungen außerhalb Europas zu finden sein werden.¹⁵¹ Die Europäische Union hat sich mit der ESS zum Ziel gesetzt, ihren enormen wirtschaftspolitischen Machtanspruch, um einen sicherheitspolitischen Anspruch zu erweitern, wobei sie hierzu die Stärkung der Internationalen Friedensordnung als ihr prioritäres Hauptziel definiert. Die sicherheitspolitische Orientierung der EU geht jedoch nicht erst auf die Schaffung der ESVP 1999 zurück, sondern bestand bereits in Zeiten der europäischen politischen Zusammenarbeit, als die Außenminister 1973 ihre gemeinsame Außenpolitik dahingehend formulierten, dass die Europäische Gemeinschaft *„unter Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dazu beitrage, dass die internationalen Beziehungen auf mehr Gerechtigkeit gründen, dass Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten besser gewahrt, der Wohlstand besser verteilt und die Sicherheit*

¹⁵⁰ Vgl. Matthias Dembinski/Christian Förster(2007), Die EU als Partnerin der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung. HSFK-Report 7/2007. Frankfurt a/Main. S. 16.

¹⁵¹ Vgl. Javier Solana, Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Europäische Sicherheitsstrategie. 15895/03. Brüssel. 12. Dez. 2003.

eines jeden einzelnen besser gewährleistet werde.“¹⁵² Die Ausrichtung in Richtung der Vereinten Nationen war durchaus eine immanente Priorität der EG, bzw. der EU, jedoch bedarf es bei der Solidarität mehr, da diese „weder in Isolation noch durch Abseitsstehen ausgeübt werden kann; sie verlangt vielmehr nach einem aktiven Engagement.“¹⁵³ Dieses Engagement kann jedoch nicht auf rein zivilen Mittel aufbauen, sondern bedarf auch eines militärischen Standbeines.

Im Vertrag von Maastricht wurden die außenpolitischen und sicherheitspolitischen Konturen der EU geschärft, wobei die Betonung auf der Wahrung des Friedens, die Stärkung von Demokratien und der Rechtsstaatlichkeit, sowie die Achtung der Menschenrechte lag.¹⁵⁴ Die ESS präziserte die außenpolitischen Grundwerte, indem festgeschrieben wurde, dass effizientes Handeln, sowie die Bereitschaft, Verstöße zu ahnden, bei der Fortentwicklung des Völkerrechts unumgänglich sind.¹⁵⁵ Dies geschah durchaus auch unter den Eindrücken der Anschläge auf die Vereinigten Staaten (2001), sowie jenen von London und Madrid. Die Europäische Union entwickelt ihr sicherheitspolitisches Profil stetig weiter und beschreibt damit teilweise auch neues Territorium. „Souveräne Regierungen müssen Verantwortung für die Folgen ihres Handelns übernehmen und gemeinsam Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit tragen.“¹⁵⁶

Im Umfeld des Beschluss von Helsinki (1999) entwickelten einige Mitgliedsstaaten die Tendenz, die Kapazitäten der EU verstärkt militärisch auszurichten, wobei es galt, die militärischen Fähigkeiten auszubauen und diese nicht als europäischen Pfeiler der NATO¹⁵⁷ zu sehen, sondern eher als ein Substitut von ihr. Die Versuche, die EU in diese Richtung zu bewegen, blieben jedoch schlussendlich erfolglos und die

¹⁵² Dokument über die europäische Identität. 14. Dezember 1973. Kopenhagen. Abgedruckt: Auswärtiges Amt (1994: 50-58,52f).

¹⁵³ Heiko Borchert/Johann Frank/Gustav E. Gustenau(2006), Politischer Wert/Nutzen von Engagements im Bereich des internationalen Krisenmanagements. Büro für Sicherheitspolitik. Wien. S. 5.

¹⁵⁴ Vgl. Art. J. 1 (2) des Vertrags von Maastricht.

¹⁵⁵ Vgl. Javier Solana, Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Europäische Sicherheitsstrategie. 15895/03. Brüssel. 12. Dez. 2003.

¹⁵⁶ Europäische Kommission, Bericht über die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie. S407/08. Brüssel. 11. Dez. 2008. S.2.

¹⁵⁷ Nord Atlantic Treaty Organisation

traditionelle zivile und gleichzeitig militärische Ausrichtung blieb bestehen.¹⁵⁸ Ebenso kann man bei Frankreich, beim Hauptbetreiber der Initiative, eine Europäisierung der Sicherheitsbestrebungen in folge der Helsinki Vereinbarung erkennen.¹⁵⁹ Die Europäische Union ist ein ambivalenter sicherheitspolitischer Akteur, da einerseits gemeinsame EUropäische Interessen nach außen vertreten werden, andererseits die einzelnen Mitgliedsstaaten ebenso strategische Interessen in die Außenbeziehungen mit einfließen lassen. Der Fokus wird hierbei von einer eher staatszentrierten Beurteilungsweise, hin zu einer gesamteuropäischen verschoben, da dies auch dem veränderten Bedrohungsszenario am besten gerecht wird.¹⁶⁰

Die EU definiert ihre außenpolitischen Zielbestrebungen auf der Basis eines sehr wertebezogenen Zugangs, was auch daran erkennbar wird, dass sie die Umsetzung und Einhaltung der internationalen Werte fördert und fordert, sowie der normengerechten Umsetzung der internationalen Ordnung zur Schaffung eines stabilen internationalen Umfelds, Priorität einräumt.¹⁶¹ In Folge dessen war auch das europäische Engagement im ehemaligen Jugoslawien durchwegs wertegeleitet, wodurch die einzelnen nationalen strategischen Interessen am Balkan zum Vorschein traten. Die EU versucht in ihrem außenpolitischen Handeln primär ihre Werte zu projizieren, wie dies auch in der failed-states-Problematik erkennbar wird, wodurch eine fehlende strategische Ausrichtung vernachlässigt wird.

8.1. Grundwerte der EU-Außenpolitik

Die außenpolitisch relevanten Dokumente der Europäischen Union legen die Einhaltung und den Schutz der Menschenrechte, als zentralen Angelpunkt der internationalen Ordnung fest. Die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Staaten wird von der Union als fundamentaler Bestandteil des internationalen Friedens gesehen, jedoch mit der Einschränkung verbunden, dass die Souveränität nicht losgelöst von der inneren Verantwortung der betroffenen Regierung gesehen werden kann. Insbesondere bei

¹⁵⁸ Vgl. Henrik Larsen(2002), The European Union: A Global Military Actor? in: Cooperation and Conflict 37. S. 283-302.

¹⁵⁹ Vgl. Pernille Riecker(2006), From Common Defense to Comprehensive Security: Towards the Europeannization of French Foreign and Security Policy? in: Security Dialogue 37. S. 509-528.

¹⁶⁰ Vgl. Martin Griffiths/Terry O'Callaghan(2002), International Relations. The Key Concepts. New York. S. 291.

¹⁶¹ Vgl. Thomas Gimes/Anja Opitz/Alexander Siedenschlag/Jodok Troy(2006), Theoretische Ableitung europäischer Sicherheitsinteressen. Büro für Sicherheitspolitik. Wien. S. 5.

schwersten Menschenrechtsverstößen, wobei Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit namhaft gemacht wurden, wird von Seiten der EU die besondere Bedeutung der Verantwortung der nationalen Regierungen unter Bedachtnahme der UN-Vereinbarungen hervorgehoben. Die EU stellt die Aktionsmöglichkeiten hierzu auf die Basis der Charta der Vereinten Nationen und beruft sich auf die UN, als primärer Akteur zur Konfliktbearbeitung, wobei die EU in ihren relevanten Dokumenten das Primat der friedlichen Streitbeilegung als nicht verhandelbar deklariert.¹⁶²

In der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) bestimmen hauptsächlich präventive Maßnahmen zur Konfliktlösung, wie die langfristige Bekämpfung der Armut im Zusammenhang mit handelspolitischen und entwicklungspolitischen Maßnahmen, das Handeln der EU, doch werden militärische Optionen, wenn auch nicht als *prima ratio*, keineswegs ausgeschlossen. Die Menschenrechte sind somit auch in der ESVP, als Teil der GASP integraler Bestandteil und im Einklang mit dem Konzept der menschlichen Sicherheit zu sehen.¹⁶³ Die Sicherheitspolitik der EU hat sich in den letzten Jahren vermehrt auf die neuen Herausforderungen eingestellt, wobei zwar die nachbarstaatliche Stabilisierung die höchste Zustimmung in der Bevölkerung findet, doch diese diametral entgegengesetzt mit der Entfernung zur Konfliktregionen abnimmt. Die strategische Ausgangslage verlangt in der heutigen globalisierten Welt von einer pro-aktiven Außen- und Sicherheitspolitik, dass die geografische Entfernung keine bedeutende Rolle mehr spielen darf, da zerfallene Staaten direkte, wie auch indirekte Auswirkungen auf europäische Sicherheitsinteressen haben können.¹⁶⁴

Die Ernsthaftigkeit in der Menschenrechtspolitik haben die Mitgliedsstaaten auch dahingehend unter Beweis gestellt, als dass alle EU Staaten, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, das Römer Statut (1998) des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) ratifiziert haben und in maßgeblichen außenpolitischen Dokumenten, den ICC die volle Unterstützung und Kooperation zusichern. So hat der Rat, wie auch das

¹⁶² Vgl. Generalsekretariat des Rates, Jahresbericht des Rates an des Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP 2008. Brüssel. 10665/09. 5. Juni 2009. S. 28f.

¹⁶³ Vgl. Generalsekretariat des Rates, Bericht über die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie. S407/08. Brüssel. 11. Dez. 2008. S9f.

¹⁶⁴ Vgl. Rudolf Logothetti, Politisch-strategische Dimension eines umfassenden EU-Krisenmanagements. in: Walter Feichtinger/Carmen Gebhard(Hrsg)(2006), EU als Krisenmanager. Landesverteidigungsakademie. Wien. S. 17.

Europäische Parlament, im Jahr 2008 Druck auf die Regierung des Sudans ausgeübt, um diese zur Kooperation mit dem ICC zu bewegen, sodass die Menschenrechtsverletzungen im Zuge des Konflikts im Sudan, durch den ICC einer rechtlichen Aufklärung zugeführt werden können.¹⁶⁵

Zusammengefasst kann man feststellen, dass die Menschenrechte einen, wenn nicht den Grundpfeiler der Europäischen Außenpolitik darstellen, wobei dies durchaus nicht aus einem altruistischen Zweck heraus geschieht, sondern viel eher mit konkreten politischen Überlegungen verbunden ist. So sind die kommenden Herausforderungen der EU nicht in territorialen Streitfragen mit unmittelbaren Nachbarstaaten zu finden, sondern liegen viel wahrscheinlicher im Themenkomplex der „neuen Kriege“ begründet. Die Fragilität von Staaten, welche durch die Abwesenheit eines rechtstaatlichen Souveräns ein Einfallstor für die organisierte Kriminalität darstellen und hierdurch weitere Gefahrenquellen, wie den Terrorismus und die Proliferation von Massenvernichtungswaffen entstehen lassen, gehen meist auch mit einer prekären Menschenrechtsslage einher. Der Schutz der fundamentalen Menschenrechte ist in unzähligen völkerrechtlichen Verträgen verankert und stellt an die Regierungen die Anforderung, ihr geforderte Souveränität dadurch unter Beweis zu stellen, dass diese die Menschenrechte in ihrer geografischen Zuständigkeit einhalten und auch schützen.

Geschieht dies nicht, ist man innerhalb der internationalen Staatenwelt und besonders in der Europäischen Union dazu bereit, den fundamentalen Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen, wobei dies durchaus auch in Hinblick mit den potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit den „neuen Kriegen“ bewertet werden muss. Priorität genießen innerhalb der EU zuvorderst nicht-militärische Maßnahmen, wie diese im Zusammenhang mit der besorgniserregenden Menschenrechtsslage in Belarus und Simbabwe beispielhaft gezeigt wurde und wird.¹⁶⁶

Die Menschenrechte sind, wie mehrheitlich bekannt, jedoch keine selektiven Rechte, besonders dann nicht, wenn man sich auf sie beruft um in anderen Staaten ebendiese

¹⁶⁵ Vgl. Generalsekretariat des Rates, Jahresbericht des Rates an des Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP 2008. Brüssel. 10665/09. 5. Juni 2009. S. 32.

¹⁶⁶ Vgl. Generalsekretariat des Rates, Jahresbericht des Rates an des Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP 2008. Brüssel. 10665/09. 5. Juni 2009. S. 32.

einzuordnen. Die Europäische Union, respektive ihre Mitglieder griffen in der Vergangenheit und tun dies auch heute noch, auf die universellen Menschenrechte zurück, um militärische Interventionen zu legitimieren. Dies verlangt jedoch unzweifelhaft auch, dass diese Rechte eines jeden Menschen, auch innerhalb der EU uneingeschränkte Geltung haben. Die im Anschluss an die Intervention in Afghanistan gelagerte Affäre um die CIA-Gefängnisse in Europa, spiegelt jedoch eine andere faktische Realität wieder.¹⁶⁷ Keineswegs wird die de iure Geltung der Menschenrechte in der EU angezweifelt, doch de facto scheint eine andere Praxis der Fall gewesen zu sein. Das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen¹⁶⁸ wird unter anderem auch im Römer Statut (1998) als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet. Es kann wohl als heuchlerisch angesehen werden, wenn andere Staaten zum Einhalten von Normen gezwungen werden, welche man selbst nicht bereit ist, in seinem eigenen geografischen Verantwortungsbereich umzusetzen. Gerade die Herausforderungen durch asymmetrische Kriege verlangen von Staaten, dass diese ihre eigene Legitimität dadurch unter Beweis stellen, dass sie nicht jene Normen brechen, welche sie sich selbst auferlegt haben.

Dem Argument, dass Einzelfällen, wie jene der CIA Gefangen, nicht mit massenhaften Menschenrechtsverletzungen, wie eben Völkermord aufgewogen werden können, darf nicht nachgegeben werden, denn wenn einmal die Büchse der Pandora geöffnet ist, kann diese wohl schwer wieder geschlossen werden. Die Europäische Union darf sich keinem weltverbesserischen Drang hingeben, sondern kann nur dann international glaubhaft sein, wenn sie sich auf eine Außen- und Sicherheitspolitik beschränkt, welche sich mit ihren strategischen Interessen auf Grundlage einer standhaften Verantwortungsethik in Verbindung bringen lässt.

Es kommt zu einer weitestgehenden Unterminierung der Glaubwürdigkeit der EU in Fragen des Menschenrechtsschutzes, wenn diese, respektive die Mitgliedsstaaten der EU, im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung sich nicht an die völkerrechtlich bindenden Vorschriften halten. Wie der Sonderberichterstatter des Europarates, Dick Marty ermittelte, gibt es genügend Hinweise, welche die

¹⁶⁷ Vgl. Schweiz bringt CIA in Bedrängnis. ZEIT online. dpa. 9.1.2006. unter: <http://www.zeit.de/online/2006/02/cia> 4. April 2010.

¹⁶⁸ Art. 7, Abs. i, des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Verwicklung von EU Regierungen in die Gefangenenflüge des amerikanischen CIA beweisen. Die nationalstaatlichen Regierungen verstanden es jedoch, wie der Sonderberichterstatter aufzeigte, eine grundlegende Untersuchung von Seiten des Europarates weitestgehend zu verhindern.¹⁶⁹ Ein moralisches Handeln auf Grundlage der Menschenrechte zu legitimieren, darf durch das eigene Handeln nicht negiert werden. Die Europäische Union kann nur dann die internationale Durchsetzung eines Menschenrechtsstandards glaubwürdig betreiben, wenn dieser zuallererst in Europa selbst faktisch umgesetzt ist, andernfalls kann der Vorwurf der Heuchlerei wohl schwerlich zurückgewiesen werden.

8.2. Ausgestaltung des humanitären Anspruchs der EU

Wie Norbert Eitelhuber und Ulrich Petersohn in ihrem Aufsatz zum Krisenmanagement der Europäischen Union schreiben, sind drei zentrale Punkte für die zukünftige Sicherheit der EU zu beachten.¹⁷⁰ Dies betrifft zum einen die „umfassende Sicherheit“, womit definiert wird, dass nicht nur rein militärische, aber auch nicht rein zivile Mittel die Sicherheit der EU gewährleisten können, sondern nur ein breit angelegtes Instrumentarium, das von der Entwicklungshilfe bis hin zu militärischen Zwangsmaßnahmen reicht. Zweitens haben die Herausforderungen, welche unter dem Titel „neue Kriege“ firmieren, gezeigt, dass kein Staat für sich seine Sicherheit gewährleisten kann, sondern dies nur in Zusammenarbeit mit anderen Staaten, sowie internationalen Organisationen geschehen kann. Als drittes Leitmotiv für die Sicherheit der EU steht die präventive Sicherheit, welche affirmativ für die humanitäre Intervention steht, da diese rechtsethisch nur dann legitimierbar ist, wenn zuvor alle Mittel der friedlichen Konfliktbearbeitung ausgeschöpft wurden.

Gerade das Fehlen einer globalen militärischen Macht kann bei der Krisenbewältigung durch die EU umso hilfreicher sein, da es gilt, die vorhandenen zivilen Möglichkeiten umso kreativer und umfassender einzusetzen. Die Abwesenheit eines überlegenen

¹⁶⁹ Vgl. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Joint study on secret detention of the Special Rapporteur on torture & other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights & fundamental freedoms while countering terrorism, the Working Group on Arbitrary Detention & the Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances. A/HRC/13/42. 19. Feb. 2010. S. 49ff.

¹⁷⁰ Vgl. Norbert Eitelhuber/Ulrich Petersohn, Krisenmanagement und die Rolle der Bundeswehr. in: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008) (Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden. S. 203.

militärischen Machtpotenzials macht es jedoch unumgänglich, dass drohende Konfliktregionen möglichst frühzeitig erkannt und die entsprechenden Maßnahmen umfassenden eingesetzt werden. Dies ist zwar medial nicht bestens zu verkaufen, jedoch in ökonomischer, ökologischer und ethischer Sicht umso erfolgreicher. Die EU wird jedoch bei einem strategisch ausgerichteten Sicherheitskonzept darauf angewiesen sein, mit internationalen Organisationen wie der UN, der OSZE und vor allem mit der NATO zusammen zu arbeiten. Die NATO stellt für die EU das militärische Rückgrad nicht zuletzt aufgrund der Tatsache dar, dass die NATO heute insgesamt 26 Mitglieder hat, wovon 21 ebenfalls Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind. Die 5 außer-Europäischen Mitglieder sind die USA, Kanada, Norwegen, Island und die Türkei.¹⁷¹

Synoptisch gesehen ist die sicherheitspolitische Konstellation der EU zuvorderst keine Organisationsstruktur, die von ineinander greifenden, oder manchmal möchte man doch eher sagen - sich untereinander ins Ruder greifenden internationalen Sicherheitsinstitutionen getragen wird, welche sich irgendwelcher struktureller Krisenherde annimmt. Die sicherheitspolitischen Krisen unserer Zeit entstehen nämlich nicht aus objektiven Konfliktstrukturen und Bedrohungsmustern, sondern vor allem aus dem perzeptiven Momentum, dass heißt, aus dem Wahrnehmungs- und Bewertungsstrukturen.¹⁷²

Die Europäische Union verfügt jedoch, im Vergleich zu den anderen internationalen Organisationen über einen entscheidenden Vorteil, da sie als einzige überstaatliche Organisation über das gesamte Spektrum von Konfliktbearbeitungsinstrumenten verfügt. Der „european approach“¹⁷³ wie ihn Logothetti beschreibt, umfasst neben diplomatischen auch wirtschaftliche und militärische Möglichkeiten, welche eine Voraussetzung für die ganzheitliche Denkweise und eine umfassende Strategie der Europäischen Union erst ermöglichen. Bis dato hat die EU sich jedoch meist damit

¹⁷¹ NATO Member countries: <http://www.nato.int/structur/countries.htm>. 03. April 2010.

¹⁷² Alexander Seidschlag: Manuskript „Sicherheitspolitische Konstellation Europas“. Büro für Sicherheitspolitik des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Wien. 2005.

¹⁷³ Rudolf Logothetti, Politisch-strategische Dimension eines umfassenden EU-Krisenmanagements. in: Walter Feichtinger/Carmen Gebhard(Hrsg)(2006), EU als Krisenmanager. Landesverteidigungsakademie. Wien. S. 25.

begnügt, die Gewalteskalation einzudämmen und sich nicht um eine umfassende Lösung des Konflikts bemüht.¹⁷⁴

Die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon machte den Weg zur Schaffung des EU-Außenministers frei, welcher nun in der Kommission, ebenso wie im Rat der EU verankert ist und der EU nun zu einem stringenteren Auftritt gegenüber Drittstaaten verhelfen soll. Die Union wird jedoch weiterhin kein hierarchisches Gebilde darstellen, sondern auf den Konsens zwischen ihren Akteuren angewiesen sein. Dies ist jedoch insofern zu befürworten, da dadurch ein Missbrauch durch einzelne Staaten tendenziell verhindert werden kann. Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik wird ein unilaterales Handeln durch ihre Mitgliedsstaaten immer schwieriger, da diese ihre Zuständigkeiten hierfür weitestgehend an die EU abgegeben haben. Ein Austritt aus der EU ist anders als bei den anderen internationalen Organisation äußerst kostenintensiv, sodass Mitgliedsstaaten nicht einfach austreten können, wenn sich ihre Interessenslage divergierend entwickelt.¹⁷⁵

Das Anhalten der aktuellen Stabilität in der Europäischen Union wird in erster Linie von der gedeihlichen Weiterentwicklung und der Integrationsfähigkeit der EU, sowie der weiteren Funktionsfähigkeit der NATO abhängen. Außereuropäische Faktoren können die Sicherheit in der EU nicht entscheidend beeinträchtigen, sofern und solange in der EU eine hinreichende Basis für gemeinsame Beurteilungen von Risiken und die Fähigkeit zur Verfolgung grundlegender sicherheitspolitischer gesamteuropäischer Interessen gegeben ist.¹⁷⁶ Dass die Fortschritte der EU im Bereich der Sicherheitspolitik nur langsam vorangehen wird dadurch relativiert, dass die NATO bis auf weiteres als eine funktionstüchtige Organisation erscheint. Es sind ja im Wesentlichen die gleichen Länder, zumal 95 % der EU-Bürger in NATO-Staaten leben. Gerade aber auch dieser Umstand relativiert die eigenständige Verteidigungspolitik der EU.¹⁷⁷

¹⁷⁴ Vgl. Rudolf Logothetti, Politisch-strategische Dimension eines umfassenden EU-Krisenmanagements. in: Walter Feichtinger/Carmen Gebhard(Hrsg)(2006), EU als Krisenmanager. Landesverteidigungsakademie. Wien. S. 21f.

¹⁷⁵ Vgl. Matthias Dembinski/Christian Förster(2007), Die EU als Partnerin der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung. HSFK-Report 7/2007. Frankfurt a/Main. S. 23.

¹⁷⁶ Vgl. Erich Reiter: Zur sicherheitspolitischen Situation. Von der Bedrohungsanalyse zur Sicherheitspolitik. in: Strategische Analysen. Büro für Sicherheitspolitik. Wien. 2005

¹⁷⁷ Vgl. Erich Reiter: Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). in: Strategische Analysen. Büro für Sicherheitspolitik. Wien. 2001

Die akademische Diskussion um die Fähigkeiten der NATO verläuft entlang der Bruchlinie, dass die eine Seite behauptet, dass die zivilen Beiträge der EU die <hard power> der Vereinigten Staaten ergänzen, und die andere Seite hier eine Konkurrenzsituation sieht. Um jene Situationen, welche eine humanitäre Intervention bedingen, erfolgreich begegnen zu können, sind beide Kompetenzen gefragt – die zivile Kompetenz der EU, sowie die militärische Supermacht USA.¹⁷⁸

8.3. Präventive Konfliktverhütung durch die EU

Die EU verfolgt mit dem Instrumentarium der Entwicklungszusammenarbeit¹⁷⁹ in der Außen- und Sicherheitspolitik keinen Selbstzweck, da dieser Politikbereich einen Vorteil, sowohl für den Empfänger der Entwicklungszusammenarbeit, wie für den Geber bedingt. Hierbei bedient sich die EU wirtschaftlicher Ziel, wie etwa der Rohstoff- und Exportsicherung aus fragilen Regionen, um gleichzeitig eine Befriedigung des regionalen Krisenumfelds zu erlangen. Zur Erreichung dieser Ziele, bedingt sich die EU eines breiten Spektrums an Mitteln, wie einer umfassenden Unterstützung mit Kapitalmitteln in der Art von Zuschüssen, Krediten, aber auch an direkten technischen Hilfeleistungen durch die Entsendung von fachspezifischen Personal, oder aber handelspolitischer Möglichkeiten, wie Zollerleichterungen.¹⁸⁰

Die entwicklungspolitischen Maßnahmen beschränken sich am Anfang der EWG auf jene Regionen, in welchen die Gründungsmitglieder ehemalige Kolonien unterhielten. Diesen Regionen wurden im Zuge von Assoziationsabkommen, so zum Beispiel dem ersten Yaoundé-Abkommen in den sechziger Jahren, handelspolitische Erleichterungen zugesprochen, um eine wirtschaftliche Unabhängigkeit, wie auch die soziale Entwicklung in dem betroffenen Staat, zu fördern. Neben regional-spezifischen Abkommen zur Entwicklungshilfe, entwickelte die E(W)G auch Soforthilfemaßnahmen, welche einerseits in Assoziationsabkommen bereits vereinbart wurden, bzw. sich aus völkerrechtlichen Bestimmungen ergaben. Diese

¹⁷⁸ Vgl. Rudolf Logothetti, Politisch-strategische Dimension eines umfassenden EU-Krisenmanagements. in: Walter Feichtinger/Carmen Gebhard(Hrsg)(2006), EU als Krisenmanager. Landesverteidigungsakademie. Wien. S. 28.

¹⁷⁹ Entwicklungszusammenarbeit wird heute als moderner Terminus für Entwicklungspolitik verwendet, da dieser weniger diskriminierend gegenüber Drittstaaten erscheint.

¹⁸⁰ Vgl. Marco Kuhn(2000), Humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft. Bochumer Schriften. Band 37. Berlin Verl. A. Spitz. S. 16f.

Sofortmaßnahmen umfassen jene Ausnahmesituationen, in welchen humanitäre Notlagen ein direktes Eingreifen zur grundlegenden Ernährung der Bevölkerung im Zuge von Nahrungsmittelnothilfen bedingen.¹⁸¹

Die humanitäre Hilfe verlangt, dass die Akteure sich im besonderen Maße untereinander koordinieren, um eine systematische Nothilfe den betroffenen zukommen zu lassen. Die EU arbeitet daher im Bereich der humanitären Hilfe im besonderen mit den Vereinten Nationen, respektive mit dem Amt des Koordinators der UN für Katastrophenhilfe (UNDRO) zusammen, wobei die EU bei Maßnahmen des UNDRO mehrheitlich als Hauptfinanzier auftritt, sich jedoch nicht auf diese Rolle beschränken lässt. Die EU schloss ebenso mit dem Welternährungsprogramm (WFP) und dem Flüchtlingshochkommissariat der UN (UNHCR) Partnerschaftsabkommen, um den finanziellen Unterstützungen auch einen strukturellen Rahmen zu geben.¹⁸² Die EU unterhält jedoch ebenso mit NGO's, welche bei der Konfliktbearbeitung eine zunehmend wichtigere Rolle spielen, so auch mit dem IKRK¹⁸³, Rahmenabkommen.¹⁸⁴

Um die Gewährung von humanitärer Hilfen gesamteuropäisch zu koordinieren, richtete die EG 1992 das Europäische Amt für humanitäre Hilfen (ECHO) ein, welches neben Soforthilfen, auch die Katastrophenverhütung zu seinen Aufgabenbereich zählt.¹⁸⁵ Das Kernelement des ECHO besteht in seiner internen, sowie externen Koordinierungsfunktion, zwischen den einzelnen Kommissionsdienststellen und den Mitgliedsstaaten, wie auch internationalen Organisationen und Drittstaaten.¹⁸⁶ Die Einrichtung der EU Institutionen zeigt durchaus den Willen der Mitgliedsstaaten, die Entwicklungszusammenarbeit auf eine gemeinsame Basis zu stellen, jedoch spielen nationalstaatliche Interessen, man nehme nur die ehemaligen Kolonien, in diesen Politikbereich mit eine Rolle, welche nicht unterschätzt werden sollte. Gerade aber das Versagen der EU Außenpolitik am Balkan, welche schlussendlich zum Eingreifen der NATO unter der Führung der Vereinigten Staaten führte, zeigt die Defizite der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, auch in der Frage von präventiven

¹⁸¹ Vgl. Marco Kuhn(2000), Humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft. Bochumer Schriften. Band 37. Berlin Verl. A. Spitz. S. 149ff.

¹⁸² Europäische Kommission, Humanitäre Hilfe, Jahresbericht 1995. S. 33ff.

¹⁸³ Internationales Komitee des Roten Kreuz

¹⁸⁴ Vgl. Marco Kuhn(2000), aaO. S. 245ff.

¹⁸⁵ Vgl. KOM(1991) PV 1081. 6. November 1991. S. 17.

¹⁸⁶ Vgl. Marco Kuhn(2000), aaO. S. 250ff.

Maßnahmen auf, da der Zerfall des ehemaligen Jugoslawiens nach dem Tod Titos, durchaus absehbar war.

Im Bezug auf die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, räumt die EU Entwicklungspolitik diesen einen starken Einfluss ein. In den Zielvorgaben für die Entwicklungszusammenarbeit wurde auch die Bedingungen eingearbeitet, in Entwicklungsländern die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fortzuentwickeln, sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.¹⁸⁷ So zeigt sich auch hierbei die Werteorientierung der EU Außenpolitik, wobei es gilt, die Menschenrechte nicht nur deklaratorisch zu fordern, sondern auch in der faktischen Gestaltung der GSAP mit einfließen zu lassen. Nicht zuletzt wird bei unzähligen Handelsabkommen die Achtung der Menschenrechte in den Vertragstext mit aufgenommen.

Dieses Manko in der Umsetzungsmöglichkeit der EU, welches spätestens mit den Vorgängen am Balkan in den 90ziger Jahren sichtbar wurde, führte schlussendlich zur Schaffung der ESVP, als Teil der GASP. Seit dem Jahr 2003 führte die EU insgesamt 16 ESVP Missionen durch, welche durchaus noch einen Schwerpunkt am Balkan, begründbar durch die geographische Nähe, erkennen lassen. Die ESVP greift hierzu unter anderem auf die NATO-Kapazitäten der Mitgliedsstaaten zurück und übt ihre Einsätze im gesamten Spektrum der Petersbergaufgaben aus. 1992 wurden beim Gipfel der Westeuropäischen Union (WEU), welche ein Zusammenschluss der westeuropäischen NATO-Mitglieder¹⁸⁸ war und im Zuge der Schaffung der ESVP in diese eingegliedert worden ist, die Aufgaben für eine mögliche Krisenintervention der Europäer beschlossen. Sie beinhalten

- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze,
- friedenserhaltende Aufgaben,
- sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung
- einschließlich friedensschaffender Kampfeinsätze.¹⁸⁹

¹⁸⁷ Art. 177, Abs. 1. Vertrag über die Europäische Gemeinschaft. (EGV)

¹⁸⁸ Die WEU hört mit 2010 zu existieren auf und die verbleibenden Aufgaben werden in die EU überführt.

¹⁸⁹ Vgl. Alexander Seidschlag(2005), Manuskript „Sicherheitspolitische Konstellation Europas“. Büro für Sicherheitspolitik des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Wien.

Die EU führte in den letzten Jahren somit auch Missionen, welche unter den Aufgabenbereich der Petersbergaufgaben fallen, in Regionen wie dem Nahen Osten, Südostasien (Aceh Beobachtermission), Georgien (EUJUST THEMIS), in Afrika, wie auch in Afghanistan durch. Die bislang mit den höchsten Risiko behaftete Mission, führte die EU jedoch im Kongo (EUFOR DR Congo) durch, was zu zeigen vermag, dass die ESVP Einsätze durchaus auch global ausgerichtet sind. Die EU hält sich, nach der Einschätzung Dembinskis und Försters jedoch bislang an die strikten Vorgaben der Vereinten Nationen bzw. an die mit den Gaststaaten vereinbarten Mandate.¹⁹⁰

¹⁹⁰ Vgl. Matthias Dembinski/Christian Förster(2007), Die EU als Partnerin der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung. HSFK-Report 7/2007. Frankfurt a/Main. S. 16.

9. Conclusio

Für eine notleidende Person ist die Einhaltung der fundamentalen Menschenrechte nicht eine abstrakte wissenschaftliche Diskussion, sondern eine Frage des täglichen Überlebens. Es ist ein Kampf, um der Erpressung bzw. Misshandlung durch die Polizei zu entgehen um so unter Umständen nicht unschuldig in ein überfülltes Gefängnis zu kommen, wo die Wahrscheinlichkeit eines fairen Prozesses, äußerst gering einzustufen ist. Für Frauen und Kinder bedeutet die Einhaltung der Menschenrechte, sich nicht davor fürchten zu müssen, überfallen zu werden um anschließend misshandelt, gepeinigt und als Sexsklaven verkauft zu werden.

Die Anstrengungen, welche global in den vergangenen 60 Jahren im Sinne der Menschenrechte unternommen wurden, haben dazu beigetragen, dass Verstöße gegen die fundamentalen Menschenrechte heute in allen Staaten die Welt de iure verboten sind. Das Problem hierbei ist jedoch, dass die Menschenrechte in Teilen der Welt nur spärlich umgesetzt werden. Ohne ein funktionierendes Justizsystem, welches dazu in der Lage ist, die einzelnen Menschen vor Verletzungen der fundamentalen Menschenrechte zu schützen, haben die Anstrengungen der vergangenen 60 Jahre das Leben jener, welche den Schutz am meisten bedürfen, nur wenig verbessert. Ein sich im faktisch rechtlosen Zustand befindender Staat, stellt ein Einfallstor für Korruption durch öffentliche Stellen dar, welche jene Güter bereit sind zu stehlen, die durch die Internationale Gemeinschaft der Entwicklungshilfe zugute kommen sollen.

Der Missbrauch durch korrupte staatliche Stellen ist sowohl eine moralische Tragödie, wie auch diametral den ausländische Hilfsprogramme entgegenstehend, da sie bei den eigentlich hilfsbedürftigen nie ankommen werden. Eine Studie der Weltbank stellt fest, dass ca 85% der weltweiten Entwicklungshilfe nie ihr eigentliches Ziel zu erreichen vermag. Die Hilfsgelder versickern auf ihren Weg in dunklen Kanälen von korrupten Politikern und hohen Beamten. Jene Hilfsgüter, welche bis zu den Betroffenen gelangen, nützen jedoch nichts, da der Traktor das Feld nicht bewirtschaften kann, welches zuvor den Besitzern gestohlen wurde. Ein Weltbankbericht von 2004 belegt,

dass Frauen in Entwicklungsländern die gleiche Wahrscheinlichkeit haben, an Krebs zu sterben, wie aufgrund der Folgen einer Misshandlung.¹⁹¹

Die Herausforderung der Zukunft für die Menschenrechte besteht nicht mehr nur in der alleinigen Formulierung von Menschenrechten, sondern viel mehr in der Umsetzung von diesen. Wie in der Schlussakte von Helsinki festgehalten, zählt die Einhaltung der Menschenrechte nicht mehr als innere Angelegenheit von souveränen Staaten, sondern betrifft die gesamte Staatengemeinschaft.

Wie in der Arbeit ausführlich beschrieben, kann es zu Situationen kommen, in denen die internationale Staatengemeinschaft mit der Frage konfrontiert werden wird, ob die Qualität und das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in einer Region ein derart hohes Ausmaß angenommen haben, dass eine humanitäre Interventionen anzudenken ist. Die ultima ratio des Menschenrechtsregimes darf jedoch nur in solchen Situationen zum Einsatz kommen, wo die Staatengemeinschaft tatsächlich zuvor ehrlich versucht hat, die Situation mit Hilfe aller zur Verfügung stehenden friedlichen Mittel zu lösen. Keinesfalls darf eine solche Intervention einen Nötigungskrieg darstellen.

Der Menschenrechtsschutz bedarf der militärischen Möglichkeit zur Durchsetzung der fundamentalsten Menschenrechtsnormen, jedoch hat der Legitimierungsprozess in offener und für die Bevölkerung verständlicher Weise zu erfolgen. Es ist die humanitäre Intervention dazu gedacht, Menschen zu helfen, welchen massenhaft die fundamentalsten völkerrechtlich verankerten Menschenrechte vorenthalten werden. Durch die Besonderheit dieser Art von Kriegsführung ist es unumgänglich für die Regierungen, auf die breite Akzeptanz der Bevölkerung zählen zu können, da ein Helfen in diesem Fall auch ein Mitleiden bedeutet.

Eine Intervention, bei der sowohl das <ob>, als auch das <wie> positiv bewertet werden kann, stellt keinen Verstoß gegen das geltende Völkerrecht dar, da sie lediglich jenen

¹⁹¹ Vgl. Gary Haugen/Victor Boutros, And Justice for All. Foreign Affairs. Volume 89/3. May/June 2010. New York. S. 54ff.

Normen zur Umsetzung verhilft, auf welche sich sämtliche Regierungen, die in den Vereinten Nationen vertreten sind, als Mindestmaß geeinigt haben.

Es ist wünschenswert, dass vor allem die interventionsgewillten Staaten bereits zu jenem Zeitpunkt ein effektives Handeln ermöglichen, der geeignet ist, den betroffenen Menschen so umfassend und effektiv zu helfen, dass eine Intervention mit militärischen Mitteln nicht von Nöten sein wird. Ein umfassender Menschenrechtsschutz beginnt nicht erst im Stadium des Völkermordes, sondern setzt bereits weit früher an.

Der wohl zentralste Punkt ist, ob auf absehbare Zeit eine neue völkerrechtliche Instanz geschaffen werden kann, welche die Frage der Legalität von humanitären Interventionen zu beurteilen haben wird, oder ob das derzeitige Regime beibehalten wird, wo zwar die Organe der UN, respektive der Sicherheitsrat einen zentralen Akteur, jedoch keineswegs den einzigen darstellt. Schlussendlich stellt die politische Diskussion in den interventionsgewillten Staaten den ausschlaggebenden Faktor dar. Der Gegner bei den neuen Kriegen zielt gerade auf die Psyche der Bevölkerung ab, da über Sieg oder Niederlage nicht im Feld selbst, sondern zu Hause vor dem Fernseher entschieden wird. Es ist daher unumgänglich, dass die Bevölkerung bereits vor der Intervention über Kosten und Risiken offen und umfassend aufgeklärt wird. Unumgänglich muss jedoch sein, dass die Regierung ihre Bevölkerung darüber aufklärt, wie lange eine derartige Intervention dauern kann und dass ein vorzeitiger Rückzug einen Totalschaden darstellt, nämlich nicht nur für die eigenen Truppen, sondern erst recht für die betroffenen Menschen vor Ort. Eine gut gemeinte Intervention, welche jedoch unterdotiert ist und vorzeitig abgebrochen wird, ist erheblich schlimmer in ihrer Auswirkung für die Betroffenen, als hätte man erst gar nicht interveniert.

Es ist aus den nun vorgelegten Gründen wohl derzeit nicht zu erwarten, dass von Seiten der Europäischen Union eine Intervention, welche den rechtsmoralischen Prinzipien, die eine humanitäre Intervention bedingen, durchgeführt werden wird. Es soll dies jedoch nicht ein Anlass zur Resignation sein, sondern viel eher darauf hinweisen, welche Defizite derzeit beim militärischen Menschenrechtsschutz bestehen und wie wichtig ein effektiver, friedlicher Menschenrechtsschutz im Vorfeld einer militärischen Option ist.

Bibliographie

Alexander Seidschlag, Manuskript „Sicherheitspolitische Konstellation Europas“. Büro für Sicherheitspolitik des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Wien. 2005.

August Reiter, Asymmetrie im 21. Jahrhundert – Verteidigung- und Militärpolitische Schlussfolgerungen. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz/Edwin Micewski(2006)(Hrsg), Aspekte der Asymmetrie. Nomos. Wien.

August Reiter, Infanterie auf neuen Wegen. In: Truppendienst Nr. 5/2002. S. 464. zit.n. Klaus-Peter Lohmann, Zur Entwicklung der modernen Kriegsführung. Grundlegende Asymmetrien und eine mögliche Strategie. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz(Hrsg)(2004), Asymmetrische Kriegsführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Baden-Baden.

Bundesrepublik Deutschland(2009), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. 59. neu bearb. Aufl. Beck. München.

Carl von Clausewitz(1832,1980), Vom Kriege. 19. erw. Aufl. Bonn.

Carl Schmitt(2002), Der Begriff des Politischen. 7. Aufl. Berlin.

Christian Tomuschat(2003), Völkerrechtliche Aspekte bewaffneter Konflikte. In: Juristische Studiengesellschaft(2004)(Hrsg), Juristische Schriftenreihe. Heft 257. Heidelberg.

Christopher Daase(1999), Kleine Kriege – große Wirkung. Wie unkonventionelle Kriegsführung die internationale Politik verändert. Nomos. Baden-Baden.

Daniel Jones(1996), Militarized Interstate Disputes. In: Conflict Management and Peace Science 15. Heft. New York.

David Singer/Malvin Small(1972), The Wages of War. A Statistical Handbook. New York.

Demosthenes Kourtovik, Trommeln des Vergessens. Abschied von kritischen Denken. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. 1. Juni 1999.

Dieter Senghaas, Recht auf Nothilfe. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main.

Erich Reiter, Zur sicherheitspolitischen Situation. Von der Bedrohungsanalyse zur Sicherheitspolitik. In: Büro für Sicherheitspolitik(2005), Strategische Analysen. Wien.

Erich Vad, Neue Technologien und das Kriegsbild der Zukunft. In: Europäische Sicherheit 5. Herford. 2001. zit.n. August Reiter, Asymmetrie im 21. Jahrhundert – Verteidigungs- und Militärpolitische Schlussfolgerungen. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz/Edwin Micewski(2006)(Hrsg), Aspekte der Asymmetrie. Nomos. Wien.

Edwin R. Micewski(2004), Moralphilosophische Überlegungen zur Legitimität von asymmetrischer Kriegsführung. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz(Hrsg)(2004), Asymmetrische Kriegsführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Baden-Baden.

Europäische Kommission, Klimawandel und internationale Sicherheit. Brüssel. 3. März 2008.

Europäische Kommission, Bericht über die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie. S407/08. Brüssel. 11. Dez. 2008.

Europäische Kommission(1995), Humanitäre Hilfe, Jahresbericht. Brüssel.

F.A. Bockhaus(1979), Der Grosse Brockhaus. 18. überarbeitete Aufl. erster Band.
Wiesbaden.

Gary Haugen/Victor Boutros, And Justice for All. Foreign Affairs. Volume 89/3.
May/June 2010. New York.

Gustav Gustenau(2000), Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und
Legitimität. Baden-Baden.

Hanspeter Neuhold/Waldemar Hummer/Christoph Schreuer(2004)(Hrsg),
Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1: Textteil. 4. überarb. Aufl. Wien.

Heiko Borchert/Johann Frank/Gustav E. Gustenau(2006), Politischer Wert/Nutzen von
Engagements im Bereich des internationalen Krisenmanagements. Büro für
Sicherheitspolitik. Wien.

Heiner Bielefeld(1998), Philosophie der Menschenrechte. Primus Verlag. Darmstadt.

Henrik Larsen(2002), The European Union: A Global Military Actor? In: Cooperation
and Conflict 37/3. S. 283-302. London.

Herfried Münkler, Krieg und Frieden. In: Iring Fetscher (1985)(Hrsg),
Politikwissenschaft. Begriffe – Analysen – Theorien. Reinbek bei Hamburg.

Herfried Münkler(2006), Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie.
Weilerswist.

Herfried Münkler, Humanitäre militärische Intervention. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008)(Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden.

Herfried Münkler/Karsten Malowitz, Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008)(Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden.

Immanuel Kant(1795, 1984), Zum ewigen Frieden. Stuttgart.

Immanuel Kant(1784), Idee zu einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. Berlin. Siebenter Satz.

Irene Etzersdorfer(2007)(Hrsg), Krieg. Wien.

Javier Solana, Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Europäische Sicherheitsstrategie. 15895/03. Brüssel. 12. Dez. 2003.

Jürgen Habermas, Bestialität und Humanität. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), Der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main.

Kalevi Holsti(1996), The State, War und die State of War. Cambridge University Press.

Karl Doehring(1999)(Hrsg), Völkerrecht. C. F. Müller Verlag. Heidelberg.

Karsten Malowitz, Zum Erfolg verdammt, zum Scheitern verurteilt? Zur pragmatischen Komplexität von humanitären Interventionen. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008)(Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden.

Klaus-Peter Lohmann, Zur Entwicklung der modernen Kriegsführung. Grundlegende Asymmetrien und eine mögliche Strategie. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz(Hrsg)(2004), Asymmetrische Kriegsführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik? Baden-Baden.

Knut Ipsen, Der Kosovo-Einsatz – illegal? Gerechtfertigt? Entschuldigbar? In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg), Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. edition suhrkamp. Frankfurt am Main.

Kofi Annan (2005), In Larger Freedom, Security and Human Rights for All. New York.

Matthias Dembinski/Christian Förster(2007), Die EU als Partnerin der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung. HSFK-Report 7/2007. Frankfurt a/Main.

Marco Kuhn(2000), Humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft. Bochumer Schriften. Band 37. Verl. A. Spitz. Berlin.

Martin Griffiths/Terry O'Callaghan(2002), International Relations. The Key Concepts. New York.

Mary Kaldor(1999)(Hrsg), Neue und Alte Kriege. Frankfurt/Main.

Michael Walzer(1977), Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations. New York.

Norbert Eitelhuber/Ulrich Petersohn, Krisenmanagement und die Rolle der Bundeswehr. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008)(Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden.

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Joint study on secret detention of the Special Rapporteur on torture & other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights & fundamental freedoms while countering terrorism, the Working Group on Arbitrary Detention & the Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances. A/HRC/13/42. 19. Feb. 2010.

Otfried Höffe(1990), Kategorische Rechtsprinzipien. Suhrkamp. Frankfurt a/Main.

Otfried Höffe(1999), Humanitäre Intervention? In: Gerhard Beestermöller(2003)(Hrsg), Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Theologie und Frieden. Bd. 24. Barsbüttel.

Otto Kimminich(2000)(Hrsg), Einführung in das Völkerrecht. 7. überarb. und erw. Aufl. Tübingen.

Paul Collier(2003), On Duration of Civil War. In: Journal of Peace Research. Heft 3. London.

Pernille Riecker(2006), From Common Defense to Comprehensive Security: Towards the Europeannization of French Foreign and Security Policy? In: Security Dialogue 37. S. 509-528. Oslo.

Ralph A. Lorz(1993), Modernes Grund- und Menschenrechtsverständnis und die Philosophie der Freiheit Kants. Stuttgart.

Reinhard Merkel(1999), Das Elend der Beschützen. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), Der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main.

Reinhard Merkel(2003), Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen? In: Gerhard Beestmüller(Hrsg)(2003), Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Stuttgart.

Robert Nozick(1974), State, Anarchy and Utopia. Basic Books. New York.

Rudolf Logothetti, Politisch-strategische Dimension eines umfassenden EU-Krisenmanagements. In: Walter Feichtinger/Carmen Gebhard(Hrsg)(2006), EU als Krisenmanager. Landesverteidigungsakademie. Wien.

Sebastian Haffner(1966), Der neue Krieg, einleitender Eassy zu: Mao Tse-tung, Theorie des Guerillakrieges oder Strategie der Dritten Welt. Reinbeck bei Hamburg.

Stefan Oeter, Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008)(Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden.

Sven Chojnacki, Zum Formwandel bewaffneter Konflikte. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz(2008)(Hrsg.), Humanitäre Intervention. Wiesbaden.

Sven Titz, Klimawissenschaft zwischen Skylla und Charybdis. In: Neue Zürcher Zeitung. Nr. 21. 27. Januar 2010.

Thomas Gimes/Anja Opitz/Alexander Siedenschlag/Jodok Troy(2006), Theoretische Ableitung europäischer Sicherheitsinteressen. Büro für Sicherheitspolitik. Wien.

Ulrich K. Preuß(2002), Krieg, Verbrechen, Blasphemie. Zum Wandel bewaffneter Gewalt. Berlin. zit.n. Irene Etzersdorfer(2007)(Hrsg), Krieg. Wien.

United Nations Department of Public Information(2005), Charta of the United Nations. New York.

Wolfgang Kersting, Bewaffnete Intervention als Menschenrechtsschutz. In: Reinhard Merkel(2000)(Hrsg.), der Kosovokrieg und das Völkerrecht. Frankfurt a/Main.

Wolfgang Schober(2002), Die 4. Front. Die PR der NATO im Krieg. Wien.

Wolfgang Schober, Konfliktkommunikation in Zeiten asymmetrischer Kriegsführung. In: Josef Schröfl/Thomas Pankratz/Edwin Micewski(2006)(Hrsg), Aspekte der Asymmetrie. Nomos. Wien.

Online:

Alexander Schwabe: Wir dürfen vor Rechtlosigkeit und Gewalt nicht kapitulieren.
Spiegel Online. 28. Feb. 2007.

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,467514,00.html> 20. März. 2010.

Deutsches Auswärtiges Amt: Internationaler Strafgerichtshof (IstGH). S. 2f.

[http://www.auswaertiges-
amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/InternatRecht/IStGH/Hintergrund.html](http://www.auswaertiges-
amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/InternatRecht/IStGH/Hintergrund.html) 20. März 2010.

NATO Member countries

<http://www.nato.int/structur/countries.htm>. 03. April 2010.

Schweiz bringt CIA in Bedrängnis. ZEIT online. dpa. 9.1.2006.

<http://www.zeit.de/online/2006/02/cia> 4. April 2010.

Abstract

Das Konfliktgeschehen hat sich spätestens seit dem Ende des Kalten Krieges fundamental geändert. Nicht große Kriege bedrohen heute die Stabilität und den Frieden der internationalen Staatenwelt, sondern es sind Konflikte unterhalb der Kriegsschwelle, welche jedoch nicht lokal eingegrenzt werden können, sondern sich transnational auszubreiten vermögen. Die dadurch neu entstandenen Konflikte, bedrohen hierbei oft auch die Zivilbevölkerung, welche ihrer in diversen Menschenrechtspakten völkerrechtlich verankerten fundamentalen Menschenrechte beraubt wird. Ziel einer humanitären Interventionen ist es somit, in jenen Regionen den Schutz der fundamentalen Menschenrechte zu gewährleisten, in denen die Regierung entweder nicht fähig, oder nicht Willens ist, hierfür Sorge zu tragen. Beim Einsatz von Waffengewalt zum Schutz der Menschenrechte kommt es jedoch unweigerlich zu Konflikten mit den im *ius cogens* verankerten Verbot der Einmischung in die innere Angelegenheiten fremder Staaten, sowie dem Kriegsverbot. Bei Einhaltung der in der Theorie vom gerechten Krieg skizzierten Grundsätze, gebietet sich der internationalen Staatenwelt nahezu die Pflicht, sich in jenen Regionen um die Einhaltung der fundamentalen Menschenrechte zu bemühen, wo dies nicht durch eine souveräne Regierungen gewährleistet wird. Der in der Diplomarbeit ausgearbeitete Rahmen, welcher sich auf rechtsethische Grundsätze beruft, ist jedoch äußerst schmal. Die Problematik hierbei muss gleichzeitig auch im Lichte der neuen Kriege gesehen werden, wo die tatsächliche Entscheidung über Sieg oder Niederlage nicht mehr ausschließlich am Schlechtfeld selbst verortet werden kann, sondern gleichzeitig an der Heimatfront im Zuge der medialen Berichterstattung erfolgt. Es ist daher unumgänglich zu betonen, dass der rechtsethische, wie auch kriegstheoretische beste Weg jener ist, der Konflikte erst gar nicht so weit heranwachsen lässt, sodass eine militärische Intervention überhaupt angedacht werden muss. In der *ultima ratio* führt jedoch kein Weg daran vorbei, die international akzeptierten, wie auch rechtlich verbindlichen fundamentalen Menschenrechte militärisch durchzusetzen.

Lebenslauf

Persönliche Information

Name: Heinrich Dominici
Geburtsdatum: 28. März 1983
Geburtsort: Wien
Staatsangehörigkeit: Österreich

Ausbildung

Seit Okt. 2004 Diplomstudium Politikwissenschaft
Universität Wien

Sep. 1999 – Juni 2001 Höhere Lehranstalt für Tourismus
Kärntner Tourismusschulen, Warmbad Villach

Berufserfahrung

Seit Sep. 2003 Empfangsmitarbeiter im Hotel Imperial
Imperial Hotels Austria AG

Juli 2000 – Aug. 2000 Praktika
Cliveden Hotel, Taplow, Groß Britannien

Juli 1999 – Aug. 1999 Praktika
Hotel Vier Jahreszeiten, München, Deutschland

Sprachkenntnisse

Deutsch Muttersprache
Englisch Verhandlungssicher
Italienisch Fließend in Wort und Schrift